

## Verfahrens- konvergenz angemahnt

ALKIS® für die Praxis

### Was wäre wenn?

Qualitätsmanagement in  
der Grenzvermessung  
mit Hilfe von EPK

### Bologna macht den Hoch- schulen Beine

Campus  
und Praxis



UNBEGLAUBIGSTER AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -	
STÜCKS-/EIGENTÜMLICHKEITEN Bernsheim	
MESSUNGSAMT en, Zahlen, Fakten - Kraftwerk bestehend a	
Kraftwerkstyp:	Gaskraftwerk
Gesamtleistung:	2 x 307 MW
Brutto:	2 x 290 MW
Netto:	Bernsheim
Lage des Kraftwerks:	Grundlast Höttengasve
Einsatzbereich:	2 Block
Erste Stromerzeugung:	Block A 1975 Block
Daten Jahr 2001	Block A 1975 Block
Stromerzeugung	1 814 261 MWh
Brutto:	1 691 898 MWh
Netto:	74 385 t (Lieferu
Dampfverzeugung:	14,4 Mio. m
Brennstoffverbrauch:	3 405,9 Mio. t
Erdgas:	249,0 Mio. m
Gichtgas:	82,5% (Rev
Koksofengas:	
Zeitverfügbarkeit:	
Stromerzeugung des A-Werks	
Kraftwerke	
HKW Weststadt	
HKW Südstadt	
HKW Südoststadt	
HKW Oststadt	
HKW Nordstadt	
HKW Altstadt	
HKW Nordoststadt	



Interessierte Rednerin.



Souveräner BDVI-Präsident.



Erfreute Besucher.



Motiviert (Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle).



Aufmerksam (Besucherrunde).



Konzentriert (Staatssekretärin Ingeborg Junge-Reyer).



Andrea Fey – Geschäftsführerin des BDVI

## AUSGELASSENE STIMMUNG BEI DER EINWEIHUNGSPARTY DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Lautstark und ausgelassen feierte der BDVI am 5. Dezember den geglückten Umzug nach Berlin mit über 100 neuen und vertrauten Gesichtern. Neben den Bundestagsabgeordneten Frau Ilse Falk, einer ÖbVI-Ehefrau, und Frau Ursula Heinen begrüßte BDVI-Präsident Volkmar Teetzmann als Ehrengäste Herrn Verteidigungsminister a. D. Prof. Dr. Rupert Scholz als Hauptredner des diesjährigen BDVI-Kongresses, zahlreiche Präsidenten befreundeter Kammern und Verbände sowie Vertreter aus Hochschule und Verwaltung.

Grußworte überbrachten Frau Staatssekretärin Ingeborg Junge-Reyer aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Herr Arno Metzler als Hauptgeschäftsführer des BFB, der den BDVI als langjährigen Angehörigen der großen und zugleich eng verbundenen Familie der Freien Berufe in freundschaftlicher Nachbarschaft willkommen hieß, und der Ehrenpräsident des BDVI, Herr Dr. Otmar Schuster, zugleich Präsident der Geometer Europas.



Dr. Schuster – Präsident der Geometer Europas und Ehrenpräsident des BDVI

Hauptgeschäftsführer BFB RA Arno Metzler



Prof. Dr. Rupert Scholz, Minister a.D. und Klaus Rürup (CLGE)



Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen: Michael Rohardt (94-00), Clemens Kiepke (seit 00) und Heinrich Meyer (82-94)

## INHALT

<b>MOSAIK</b>	446
<b>EDITORIAL</b>	449
<b>GEODÄSIE</b>	
■ Automationsgestützte Verfahrensabläufe in Liegenschaftskatastern <i>Qualitätsmanagement in der Grenzvermessung mit Hilfe Ereignisgesteuerter Prozessketten (EPK)</i> Marten Kirchner	450
■ Warum werden beigebrachte Messungsschriften noch geprüft? Lutz Eppich	478
<b>TECHNIK</b>	
■ Aspekte zur Nutzung des ALKIS®-Datenmodells aus Sicht der Versorgungswirtschaft (1. Teil) <i>Abschlussbericht der AG Netzbetreiber</i> Wilhelm Benning, Thomas Scholz	458
<b>GRUND UND BODEN</b>	
■ Qualifizierungssysteme der Immobilienbewertung <i>Ein Strauß unabgestimmter Angebote</i> Walter Schwenk	464
■ Was wird aus unseren Städten? <i>FORUM-Interview mit Werner Klinge (Institut für Städtebau Berlin)</i>	470
<b>HOCHSCHULEN</b>	
■ FORUM fokussiert <i>Die Hochschulen</i> Wolfgang Guske	482
■ TFH im Aufwind <i>Gegen den Trend</i> Karl-Heinz Kötter	483
■ Der TFH-Campus als virtuell erfahrbare Welt Dieter Schwenkel, Ulf Kreuziger	484
■ HTWD – Neuaufbau abgeschlossen <i>10 Jahre Fachbereich Vermessungswesen/Kartographie an der HTW Dresden</i> Gunter Reppchen	486
■ Darf's ein bisschen weniger sein? <i>»Bologna« und seine Folgen</i>	488
<b>BERUFSRECHT</b>	
■ Gewerbesteuerpflicht für Freiberufler? Christian Ueberholz	492
<b>FORUM IM FORUM</b>	
■ Verzicht auf Vermessungspflicht macht »Kummer« <i>Erwiderung zum Interview mit Klaus Kummer</i>	494
■ Quo vadis Kataster? <i>Investitionserleichterungsgesetz und Organisationsgerangel</i> Hubertus Brauer	495
■ Denk ich an Deutschland in der Nacht ... Otmar Schuster	496
■ Kernaufgaben und Marktöffnung Hubertus Brauer	497
<b>FORUM FUTURA</b>	500
<b>MOSAIK</b>	506
<b>IMPRESSUM</b>	508

### Qualitätsmanagement in der Grenzvermessung **450**

Man stelle sich vor, alle ÖbVI eines Bundeslandes würden die Verfahrensabläufe ihrer hoheitlichen Aufgaben soweit vereinheitlichen, dass z. B. die Überprüfung der Vermessungsschriften keinen Raum für Interpretationen und fachliches »Wenn und Aber« liebe.  
Herr Vermessungsdirektor, was dann?

### Vom Daten- zum Absprachemodell ALKIS® **458**

Ist *Benning* bewusst, wie sehr er den Anwendern aus der Seele spricht, wenn er fordert, dass die Vermessungsverwaltungen ihre datentechnischen Reorganisationen notwendigerweise mit den Nutzern der Daten gemeinsam beraten und durchführen müssen? Das gilt auch für das ALKIS®-Datenmodell, mit dem viele Hoffnungen auf Synergie verbunden werden – nicht nur in der Versorgungswirtschaft.



### BDVI-FORUM fokussiert: Die Hochschulen **482**

Der Freie Beruf kann nicht darauf warten, bis die Hochschulen den Berufsstand »entdecken«. Forschungsprojekte anregen, wissenschaftliche Arbeiten begleiten, Studenten beraten. All dies kann der Freie Beruf zur Hochschulentwicklung beitragen. Damit »Bologna« nicht »Pisa« wird.

## ■ ÜBERNAHME ALLER AUFGABEN UND AUFTRÄGE STAATLICHER KATASTERVERWALTUNGEN DURCH ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

... so eine Forderung des Bundes Freier Berufe (BFB). Der BFB fordert in seinem 10-Punkte-Katalog an die Bundesregierung u. a. »die Verlagerung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand auf Private. Die Privatisierungsdiskussion in Bezug auf die öffentliche Hand ist in aller Munde. Sie wird mit Begriffsfälschungen geführt. Nicht die Rechtsform ist entscheidend, sondern die Verantwortung und die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch den Dienstleister. Die Freien Berufe sind besonderes exponiert und der Konkurrenz öffentlicher Anbieter ausgesetzt. Sie sind aber auch besonders prädestiniert, wegen ihrer staatlichen »Organstellung« auch Aufgaben mit öffentlich-rechtlich-hoheitlichem Bezug und notweniger Anbindung an das Allgemeinwohl zu erfüllen. So könnten zum Beispiel Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure alle Aufgaben und Aufträge staatlicher Katasterverwaltungen, Notare die Grundbuchverwaltungen, Architekten sowie Ingenieure vielfältige Planungsleistungen im stadtplanerischen und raumordnerischen Bereich übernehmen. In jedem Fall muss darauf hingewirkt werden, dass die Privatisierungen nicht sogenannte Scheinprivatisierungen sind, sondern rechtlich die öffentliche Hand vom materiellen Risiko entlasten, aber auch dem Einzelnen eine echte Chance der Übernahme neuer Marktpositionen und Aufgaben bieten.«

Quelle: BFB-RS 19/02

## ■ ERFORDERNIS DER NEUPOSITIONIERUNG DER ÖBVI

»Lebenslanges Lernen« so nennt sich das Schlagwort der Berufswelt unserer Zeit, denn eine Konservierung des einmal Gelernten reicht für ein erfolgreiches Berufsleben schon lange nicht mehr aus; vielmehr ist in sämtlichen beruflichen Sparten aufgrund des zunehmenden technischen Fortschritts und des gesellschaftspolitischen Wandels eine berufliche Neuorientierung und Neupositionierung erforderlich, ohne dabei eine Rückbesinnung auf traditionelle Werte aufzugeben.

Die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben muss Anknüpfungspunkt einer weitgehenden Entwicklung zu verwandten Tätigkeitsfeldern wie beispielsweise der Bewertung oder dem GIS-Bereich sein, um die Forderung der Grundstückseigentümer nach einer ganzheitlichen Beratung zu erfüllen und zugleich den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Eigentumssicherung zu gewährleisten.

Die aus den gesteigerten Anforderungen unserer heutigen Zeit geborenen vielfältigen Aufgaben bedürfen der Einbettung in neue Formen beruflicher Zusammenarbeit mit Architekten, Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern und ÖbVI, um so dem Interesse des Grundstückseigentümers an einem ganzheitlichen Dienstleistungsspektrum rund um das Grundstück aus einer Hand ganz nach dem Motto »vom Acker zum Eigenheim« gerecht zu werden.

Auf den ÖbVI kämen innerhalb dieses Dienstleistungsspektrums neben der Wahrnehmung der eigentlichen Vermessungsaufgaben steuernde Beratungsfunktionen in allen auf dem Weg zum Eigenheim zu durchlaufenden Phasen zu, deren pflichtgemäße Erfüllung der ÖbVI kraft seiner durch die Beleihung vermittelten Stellung als Träger eines öffentlichen Amtes bzw. als selbständiges Organ des öffentlichen Vermessungswesens gewährleistet.

## ■ QUALITÄTSVERLUST ZUGUNSTEN VON INVESTITIONSERLEICHTERUNGEN ODER MIT UNABSEHBAREN FINANZIELLEN MEHRBELASTUNGEN?

Der Entwurf des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt lässt erhebliche Qualitätsverluste des künftigen Liegenschaftskatasters infolge der Aufgabe des Vermessungs- und Abmarkungsgebotes befürchten. Statt der bisher geforderten örtlichen Zerlegungsvermessungen sollen Sonderungen ausreichen, Grenzen bedürften grundsätzlich keiner Abmarkung mehr und Gebäudeeintragungen wären auch durch freiberuflich oder gewerblich tätige Vermessungsingenieure oder betriebliche Vermessungseinrichtungen zulässig, also grundsätzlich nicht mehr hoheitlich.

Hinterfragt man diesen Gesetzentwurf, so wird deutlich, dass dieser die wesentlichen Eckpfeiler des Betätigungsfeldes des ÖbVI als beliehenen Freiberufler, nämlich die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung mittels Verwaltungsaktes kraft Beleihung, weitestgehend entfallen lässt und somit mangels eigenständigen Raumes der Betätigung den Berufsstand des ÖbVI insgesamt in Frage stellt.

Neben dem sicherlich tangierten Art. 12 GG kratzt der Gesetzentwurf auch an Art. 14 GG, denn Folge der beabsichtigten gesetzlichen Regelung werden unzählige Baustopps, Abrissverfügungen und nachbarrechtliche Grenzstreitigkeiten sein, deren finanzielle Folgen letztlich unabsehbare Mehrbelastungen darstellen werden.

Im Namen des Rechtsfriedens, des Berufsstandes des ÖbVI und der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Liegenschaftskatasters müssen die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommenden Angriffe auf die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte Eigentum und Berufsfreiheit zugunsten der Bürger und der Berufsträger bundesweit und bundeseinheitlich bekämpft werden, zumal ähnliche Tendenzen gesetzlicher Regelungen auch bereits in Sachsen und Niedersachsen erkennbar sind.

## ■ BEGLAUBIGUNG VON BAULASTEINTRAGUNGEN DURCH ÖBVI EIN ERSTES ZIEL AUF EINER LANGEN REISE

Endlich setzen sich die Forderungen der vom Bau- und Planungsrecht unmittelbar Betroffenen durch; man beginnt zu begreifen, was der Häuslebauer wirklich will: nicht unzählige Behördengänge zu einer Vielzahl unterschiedlicher Institutionen, einem Behördendschungel, in dem sich der Bauwille ohne fachkompetente Allroundberatung schnell verliert, sondern eine ganzheitliche kompetente Fachberatung durch seinen örtlichen Ansprechpartner, den ÖbVI als koordinierenden Gesamtdienstleister rund um Grundstück und Gebäude. – Noch eine lange spannende Reise, die der Berufsstand vor sich hat und die wie jede Reise mit einem ersten Schritt in die richtige Richtung beginnt: Diesen Weg aus dem Behördendschungel beschreitet die Ergänzung des § 75 Abs. 2 der neuen Hessischen Bauordnung, wonach die ÖbVI von nun an befugt sind, die Unterschriften unter den Anträgen auf Baulasteintragung öffentlich zu beglaubigen.

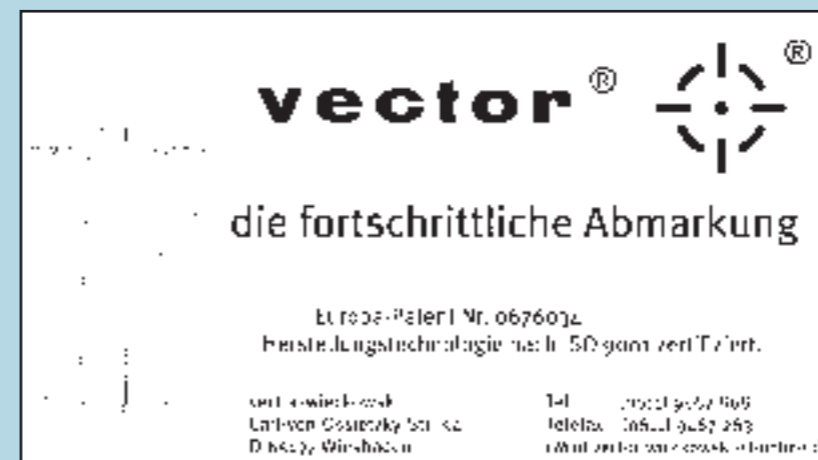
Als ein weiteres Ziel hat der BDVI für die ÖbVI den uneingeschränkten Zugriff auf die Geobasisdaten abgesteckt, um für die Aufgabe der ÖbVI als örtliche Auskunftsstelle und als Geschäftsstelle der Umlageausschüsse gerüstet zu sein.

## ■ DER BDVI AM PULS DES POLITISCHEN GESCHEHENS

Seit dem 1. November 2002 gestaltet der BDVI die Berufspolitik für die ÖbVI aus dem Herzen von Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle ist in die direkte Nachbarschaft des Reichstages, der Vertretungen der Bundesländer beim Bund, der Bundesministerien und der Bundesgeschäftsstellen der politischen Parteien, Kammern und Verbände, kurzum an die pulsierende Ader des politischen Geschehens nach Berlin-Mitte umgezogen.

Der BDVI hat diesen Auftrag aus der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2002 in München umgesetzt und bereits begonnen, die bestehenden Kontakte zu Politik, Wirtschaft, Kammern und Verbänden aufgrund der nun bestehenden räumlichen Nähe zu intensivieren und neue Impulse für eine vielseitige Verbandstätigkeit zu geben.

Ein Signal setzte der BDVI am 5. Dezember 2002 auf der Einweihungsparty der Bundesgeschäftsstelle in der Luisenstraße 46, an der er den Startschuss seiner berufspolitischen Arbeit aus dem Herzen von Berlin mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Verwaltungen feierte und Grundsteine für den weiteren Ausbau einer guten und freundschaftlichen Zusammenarbeit legte.





EDITORIAL

## NEUANFANG AUF ALLEN EBENEN

Lehnt sich der »vermessungs-beamtete« Gesprächspartner feierabendlich locker über den Tisch und fragt den Schriftleiter in ironisierender Diktion: »Und dann hat der BDVI einvernehmlich ohne Diskussion beschlossen, seine Bundesgeschäftsstelle von Köln nach Berlin zu verlegen und am folgenden Tag wurden die Einladungen für die Eröffnung der neuen Geschäftsstelle gedruckt? Darf man sich das Verbandsgeschehen so vorstellen?« Und während der Schriftleiter verlegen seine Stoffserviette zerknüllt, fasst der Staatsdiener nach: »Ich habe mich schon öfter gefragt, warum dieser weltoffene und zukunftsorientierte Verband seine Kritikwolken nur immer über der Verwaltung abregnen lässt. Von verbandsinternen Diskussionen hört man

nichts – fast nichts«. Weltoffen usw. findet der Schriftleiter schon o.k.. Was ist jedoch zur Kritikanfrage zu sagen? Einfache sprachliche Returns helfen an dieser Stelle nicht weiter, die Frage ist berechtigt.

Warum öffnet der BDVI seine Publikationen nicht stärker der verbandsinternen Diskussion? Dass andere Verbände und Institutionen ebenfalls wenig von Selbstkritik halten, kann kein Argument sein. Kritikfähigkeit, auch nach innen, offenbart demokratisches Selbstverständnis – und Selbstbewusstsein. Gerade die Diskussion um den künftigen Standort der Geschäftsstelle hat gezeigt, dass im Verband wichtige Entscheidungen in kontrovers geführten Diskussionen vorbereitet werden können, ohne dass die handelnden Personen oder die Verbandsgrundlagen Schaden nehmen. Der BDVI und seine Gremien halten das aus!

### IHRE MITARBEITER IN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE STELLEN SICH VOR

Angespornt von der Quadriga des Brandenburger Tores ziehen die Mitarbeiter in der Bundesgeschäftsstelle gemeinsam mit Ihnen den verbandspolitischen Wagen des BDVI durch die zerklüftete föderale berufspolitische Landschaft unseres von der Vielfalt der Kleinstaaterei geprägten Landes und versuchen den Flickenteppich der länderbezogenen Insellösungen durch die Rückbesinnung auf die wesentlichen Grundpfeiler einer bundesweit einheitlichen Berufspolitik zu einem voll innerer und gemeinsamer Werte steckenden Teppich zu knüpfen.

Dazu hat sich ein mit dem Berufsstand des ÖbVI und dem BDVI vertrautes Team in Berlin zusammengefunden: Neben der Geschäftsführerin Frau Andrea Fey, Rechtsanwältin und ÖbVI-Ehefrau aus Niedersachsen, wird die berufspolitische Arbeit durch Frau Dipl.-Ing. Susanne Kleemann, Vermessungsassessorin und Tochter eines nordrhein-westfälischen ÖbVI, fachspezifisch untermauert und erfährt mit Frau Martina Wolkowa, einer Dipl.-Pädagogin und langjährigen Innendienstleiterin eines ÖbVI-Büros in Berlin, eine kompetente Ansprechpartnerin in allen auftretenden Fragen. Für die Pflege und

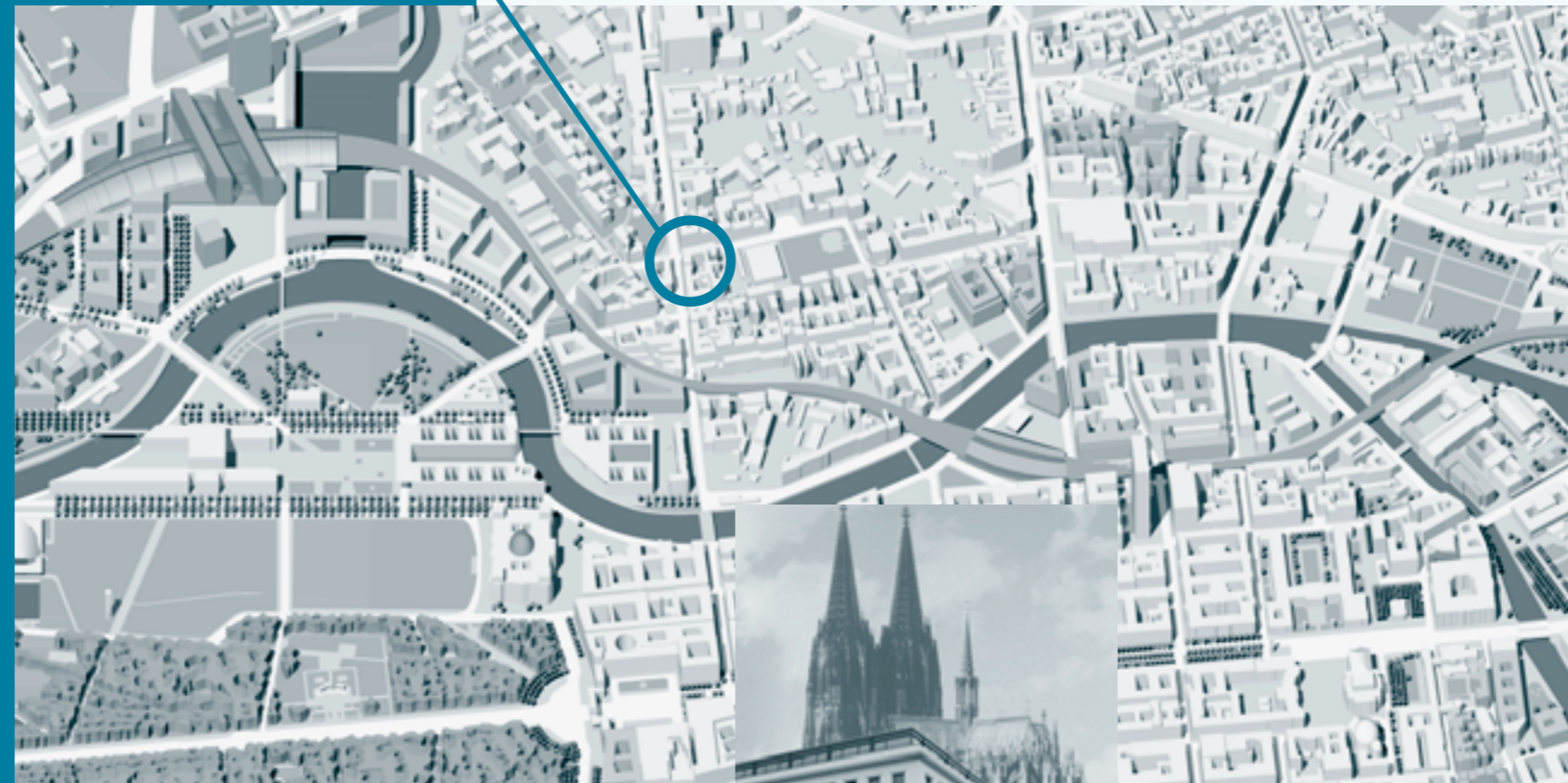
Aktualisierung unserer Homepage sowie für Computerprobleme aller Art konnten wir Herrn Dipl.-Informatiker Matthias Grähn aus Berlin gewinnen.

Das weitestgehend aus dem näheren ÖbVI- und BDVI-Umfeld stammende Team ist damit bis auf sporadisch einsetzbare Rechtsreferendare vollzählig und wünscht sich, um schlagkräftig für Sie aktiv werden zu können, einen regen Informationsaustausch sämtlicher in den einzelnen Landesgruppen und den einzelnen ÖbVI-Büros anfallender Probleme und richtungsweisender Lösungsansätze.

Für den Berufsstand des ÖbVI wünschen wir uns allen eine gute und effektive Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern und Freunden im gemeinsamen Ringen um die wesentlichen Grundpfeiler der berufspolitischen Botschaft des BDVI.

Von links nach rechts:  
Dipl.-Ing. Susanne Kleemann,  
RA Andrea Fey,  
Dipl.-WI Matthias Grähn,  
Dipl.-Päd. Martina Wolkowa.

Mitten im Zentrum  
der Politik:  
Das neue Domizil des  
BDVI in der  
Luisenstrasse 46.



Ausschnitt aus dem 3D-Stadtmodell auf der Grundlage des Planwerks Innenstadt Berlin, Oktober 2002 mit freundlicher Genehmigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

Vom Kölner Dom in die Luisenstrasse – der Umzug ist geschafft.

Sicher durfte nicht erwartet werden, dass die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen die Entscheidung für die Aufgabe des Standorts Köln klaglos hinnehmen würde. In den Gremien wurde auch deutlich, dass die Entscheidung für eine Bundesgeschäftsstelle in Berlin nicht allein objektiv zu begründen war. Aber es war schon erstaunlich, wie alle Beteiligten der Tatsache Rechnung trugen, dass die föderale Bundeslandschaft sich erweitert und die Interessenmitte des Verbandes sich dementsprechend auch verändert hat. Und heute, nur einige Wochen nach der Umzugsentscheidung, nur wenige Tage nach der Eröffnung der neuen Bundesgeschäftsstelle in Berlin, befinden wir uns bereits wieder im Verbandsalltag, glücklicher- und dankenswerter Weise.

Also gut – die Botschaft ist angekommen. Wagen wir also mehr Offenheit (Wer soll's denn tun, wenn nicht wir!).

Das könnte schon ein guter Vorsatz für 2003 sein. Ähnlich sinnvolle Vorsätze wünscht allen Leserinnen und Lesern

Ihr

## Automationsgestützte Verfahrensabläufe im Liegenschaftskataster

# Qualitätsmanagement in der Grenzvermessung mit Hilfe Ereignisgesteuerter Prozessketten (EPK)

Marten Kirchner, Ahrensdorf

### 1. Ausgangssituation

Die Durchführung einer Grenzvermessung im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens ist eine öffentliche Aufgabe des Vermessungswesens, die überwiegend von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) wahrgenommen wird.

Die Durchführung eines Grenzfeststellungsverfahrens und somit einer Grenzvermessung erfolgt aufgrund

einer Veranlassung durch die Berechtigten oder ohne Veranlassung durch behördliche Vermessungsstellen, wenn dies für die ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Im Allgemeinen erteilt der Kunde mittels eines Antrages dem ÖbVI den Auftrag zur Durchführung einer Grenzvermessung, wobei in den meisten Fällen die Bildung neuer Flurstücke durch Zerlegung eines oder mehrerer Flurstücke als Zielstellung verfolgt wird. Die Vorgehensweise zur Auftrags-erfüllung wird dabei durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegeben. Dies führt aufgrund der Komplexität der Vorschriften sowohl bei den ÖbVIs, als auch in den behördlichen Vermessungsstellen sehr oft zu Mängeln während der Bearbeitung im Ablauf, der Überprüfung bzw. der Dokumentation. Die Ursachen für diese Mängel liegen in der unterschiedlichen Interpretation der

Vorschriften. Daraus ergibt sich oftmals die Notwendigkeit von Nachbearbeitungen, wodurch finanzielle Nachteile für den Auftraggeber und auch Auftragnehmer entstehen.

Durch eine formalisierte Abbildung des Vorganges auf der Grundlage der betreffenden Gesetze und Ausführungsvorschriften kann eine einheitliche fachgerechte Bearbeitung, Dokumentation und somit eine hohe Qualität des Arbeitsvorganges und des daraus entstehenden Endproduktes gewährleistet werden.

Mit dieser Abbildung kann den angesprochenen Mängeln entgegen gewirkt werden.

Der Gedanke und die Grundlage für die formalisierte Abbildung einer Grenzvermessung wurden von Helmut Hoffmann entwickelt und im BDVI-Forum Ausgabe 02/2001 S. 100 ff in einem Beitrag unter dem Titel »Automationsgestützter Verfahrensablauf als Beitrag zur Qualitätssicherung« vorgestellt.

In diesem Beitrag erläutert Hoffmann eine Konzeption für einen automationsgestützt gesteuerten Verfahrensablauf, bei dem die kataster-, verwaltungsverfahren- und liegenschaftsrechtlichen Anforderungen an den Prozess der Grenzvermessung mit den rein vermessungstechnischen Arbeiten verknüpft werden. Dabei wird der Prozess der Grenzvermessung in einzelne Verfahrensschritte und diese wiederum nach dem Prinzip vom »Großen ins Kleine« in einzelne Arbeitsschritte zerlegt. Diese

Verfahrens- und Arbeitsschritte werden dem Anwender automationsgestützt gesteuert durch Fragestellungen und Handlungsanweisungen präsentiert. Der Anwender muss die Fragen mit »ja« oder »nein« beantworten. Zur Beantwortung der Fragen werden anschließend konkrete Handlungsanweisungen erteilt, die durch Entscheidungshilfen gezielt zu den Antworten führen. Der Anwender wird dabei mittels eines Steuermoduls durch das Verfahren geführt und erhält von diesem in Abhängigkeit der Ergebnisinformation des erledigten Arbeitsschrittes neue Arbeitsanweisungen. Die jeweiligen Entscheidungshilfen sind in Form eines beschreibenden und numerischen Teils (Text und Zahl) ausgestaltet, die durch einen grafischen Teil, Tafeln, Zeichenvorschriften und Begriffsbestimmungen ergänzt werden.

Die Grundlage dieser Konzeption bildet somit ein Flussdiagramm für den Prozess der Grenzvermessung, dessen Ablauf nach genanntem Schema gesteuert wird.

Im Rahmen meiner Diplomarbeit wurde nun untersucht, ob dieses Flussdiagramm mittels der Modellierungstechnik der »Ereignisgesteuerten Prozesskette« formalisiert abbildbar ist und das so entwickelte Prozessmodell als Basis für einen automationsgestützt gesteuerten Verfahrensablauf fungieren kann.

Als Betreuer unterstützten diese Diplomarbeit Dr. Frank Gielsdorf (TU-Berlin) und Helmut Hoffmann.

### 2. Vorstellung der Diplomarbeit

Die vorliegende Diplomarbeit entstand im Frühjahr 2002 an der TU-Berlin am Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik im Fachgebiet für Geodäsie und Ausgleichungsrechnung. Wie bereits erwähnt, sollte untersucht werden, ob eine formalisierte Abbildung des Prozesses der Grenzvermessung mittels der Technik der Ereignisgesteuerten Prozessketten (EPK) möglich ist sowie auf welchem Wege man diese Abbildung rationell in einem Datenmodell erfassen kann, um auf dieser Grundlage letztendlich einem Bearbeiter zu ermöglichen, diesen Prozess zuverlässig und mängelfrei zu bewältigen.

Dazu wurden zunächst die diesem Prozess zugrunde liegenden Vorschriften vorgestellt und die Möglichkeiten einer Prozessmodellierung motiviert sowie kurze Betrachtungen zu den eventuellen Auswirkungen auf die Unternehmensorganisation vorgenommen.

Anschließend erfolgte als ein Schwerpunkt dieser Arbeit die Darstellung der Modellierungstechnik der Ereignisgesteuerten Prozesskette. Das bedeutet, es wurden die betriebswirtschaft-

lichen Sichten auf ein Unternehmen, welche bei der Modellierung einer EPK für einen Geschäftsprozess zugrunde liegen, aufgezeigt, die Objekte einer EPK vorgestellt und die Modellierungsregeln der EPK benannt.

Für die Realisierung der Modellierung des Prozesses der Grenzvermessung wurde beispielhaft die Software SiSy Professionell der Firma Laser & Co. verwendet. Nach einer kurzen Beschreibung dieser Software erfolgte als weiterer Schwerpunkt die Umsetzung des Prozesses der Grenzvermessung als Ereignisgesteuerte Prozesskette in SiSy Professionell.

Da dieses Modell als Basis für einen automationsgestützt gesteuerten Verfahrensablauf dienen soll, wurde als letzter Schwerpunkt der Arbeit ein relationales Datenmodell entwickelt, welches diesen Prozess abbildet und somit als Grundlage eines Steuermoduls fungieren kann.

Ein Ansatz für die mögliche Arbeitsweise dieses Steuermoduls als Navigationstool wird ebenfalls kurz vorgestellt.

In der Motivation wurde erwähnt, dass mit diesem Prozessmodell dem Mangel der teilweise unterschiedlichen Interpretation von Vorschriften entgegen gewirkt werden soll. Daher ist die Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrensablaufes für alle Anwender anzustreben. Die Bearbeitung des vorgestellten Prozesses und somit des Datenmodells sollte daher an zentraler Stelle erfolgen. Anschließend kann dieses Modell an die Interessenten, im Allgemeinen behördliche Vermessungsstellen und ÖbVIs, weitergeleitet werden. Für diesen Export wird in der Arbeit eine Möglichkeit mittels des XML-Standards im Ansatz dargelegt.

Die inhaltliche Gestaltung der im Rahmen der Konzeption beschriebenen Entscheidungshilfen in Form eines beschreibenden, numerischen und grafischen Teils sowie die Erstellung des Navigationstools waren nicht Bestandteil der Arbeit.

Im nachfolgenden soll nun die Modellierungstechnik der Ereignisgesteuerten Prozesskette, die Umsetzung des Prozesses der Grenzvermessung in eine solche sowie das Ergebnis der Diplomarbeit vorgestellt werden.

Einheitliche  
Verfahrens-  
abläufe contra  
individuelle  
Interpretations-  
vielfalt, ein  
Schritt zur  
Objektivierung  
der Grenz-  
vermessung

### 3. Modellierungstechnik Ereignisgesteuerte Prozesskette (EPK)

Die Modellierungstechnik der Ereignisgesteuerten Prozesskette wurde 1992 von Prof. Scheer und Dr. Nüttgens als Werkzeug für die Modellierung von Geschäftsprozessen eingeführt.

Dieses Prozessmodell hat die Abbildung der betriebswirtschaftlichen Logik bei der Abarbeitung eines Arbeitsablaufes als Zielstellung. Mit Hilfe der Bildung von Sichten auf die Aufbau- und Ablauforganisation soll die hierbei auftretende Beschreibungskomplexität reduziert werden. Ein solches heutzutage allgemein anerkanntes Konzept wurde von Prof. Scheer als »Architektur integrierter Informationssysteme (ARIS)« entwickelt und beschreibt ein Informationssystem zur Unterstützung von Geschäftsprozessen. Im Rahmen dieses Systems werden zunächst semantische Fachkonzepte für die Daten-, Funktions- und Organisationssicht auf das Unternehmen bzgl. des Geschäftsprozesses aufgebaut. Dieser Aufbau erfolgt dabei separat für jedes dieser Fachkonzepte. Anschließend werden diese Sichten in der Steuerungssicht wieder miteinander verknüpft. Diese Fachkonzepte werden im Rahmen von ARIS als horizontaler Konzeptaufbau verstanden. Eine vertikale Untergliederung wird durch die Bildung von Ebenen vorgenommen. Dabei entspricht die erste Ebene dem Aufbau der erwähnten semantischen Fachkonzepte. In der zweiten Ebene, dem Datenverarbeitungs(DV)-Konzept, werden die Fachkonzepte in DV-orientierten Strukturen dargestellt. Die letzte Ebene wird als Implementierung bezeichnet und beinhaltet die Übertragung des DV-Konzeptes auf konkrete hardware- und softwaretechnische Komponenten.

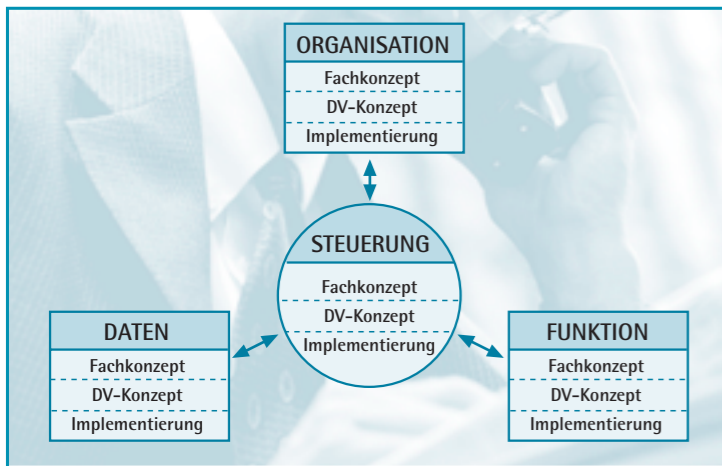


ABBILDUNG 1:  
ARIS – Konzept

Das DV-Konzept und die Implementierung unterliegen der ständigen Entwicklung der Informationstechnik im Hinblick auf das Hard- und Softwareangebot, wodurch zeitweilige Änderungen und Anpassungen notwendig sind. Die fundamentalen Bestandteile dieses Konzeptes sind jedoch die benannten Fachkonzepte, da in ihnen die betriebswirtschaftlichen Informationen des Unternehmens enthalten sind.

In der Datensicht werden die Informationsmodelle des Unternehmens dargestellt. Das bedeutet, es wird untersucht, welche Daten das Unternehmen hinsichtlich des Geschäftsprozesses und wie diese Daten strukturiert. Eine Darstellung kann dabei in relationalen Datenmodellen erfolgen.

Die Organisationssicht beinhaltet die Darstellung der Aufbaustrukturen eines Unternehmens. Dabei werden die Strukturen und Beziehungen von Bearbeitern und Organisationseinheiten aufgeführt und in Form von Organigrammen dargestellt.

In der Funktionssicht werden die von einem Unternehmen auszuführenden Funktionen abgebildet. Dabei erfolgt sowohl eine Aufzählung und Beschreibung, als auch eine Anordnung der Beziehungen und der geltenden Hierarchie zwischen den benannten Funktionen in Funktionsbäumen. Mit dieser Aufstellung werden jedoch noch keine Angaben zum Ablauf des Geschäftsprozesses vorgenommen.

Eine Verknüpfung dieser drei Sichten erfolgt nun in der Steuerungssicht mittels der Ereignisgesteuerten Prozesskette (EPK). Dieses für einen Geschäftsprozess wichtigste Fachkonzept bildet die Ablauforganisation des Unternehmens ab und ordnet dabei den Funktionen die zu bearbeitenden Informationen der Datensicht und die sie ausführenden Organisationseinheiten der Organisationssicht zu. Somit wird in diesem Fachkonzept der gewünschte Geschäftsprozess transparent dargestellt.

Im allgemeinen Fall der Modellierung eines Geschäftsprozesses erfolgt zunächst eine Ist-Analyse des Unternehmens bei der Abarbeitung des zu modellierenden Prozesses. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden unabhängig voneinander die Fachkonzepte Datensicht, Organisationssicht und Funktionssicht entwickelt, abschließend in der Prozesssicht wieder miteinander verknüpft und der Geschäftsprozess aufgebaut. Im Fall des zu modellierenden Prozesses der Grenzvermessung ist der Ablauf und damit die Funktionen jedoch durch Vorschriften vorgegeben und bereits als Flussdiagramm vorliegend. Auf eine spezielle Erarbeitung des Fachkonzeptes der Funktionssicht wird verzichtet und es erfolgt eine direkte Umsetzung der Funktionen im Prozessablauf. Die Darstellung der Organisationssicht wird im Rahmen dieser Arbeit nur exemplarisch vorgenommen, da sie im Einzelfall der jeweiligen Bürostruktur angepasst werden muss. Für die Datensicht bezieht sich eine konkrete Vorgabe in dieser Arbeit nur auf die bei den Funktionen jeweilig

zu verwendenden Dokumente. Deren Inhalte sind ebenfalls größtenteils durch Vorschriften vorgegeben. Auf den Aufbau von Datenmodellen für Zustandsdaten kann verzichtet werden, da durch die Prozessvorgabe sich die durch Funktionen eintretenden und selbige auslösenden Zustände ergeben und nicht voruntersucht werden müssen. Die im Ablauf benötigten Anwendungs- und Datenbanksysteme sind wiederum der jeweiligen Bürostruktur anzupassen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt somit auf der Modellierung des Fachkonzeptes der Steuerungssicht mittels des Werkzeuges Ereignisgesteuerte Prozesskette.

Mit den Ereignisgesteuerten Prozessketten (EPK) führten Scheer und Nüttgens 1992 eine Beschreibungstechnik ein, die speziell auf die Darstellung von Geschäftsprozessen ausgerichtet ist. Dabei beschreibt die grundlegende Semantik einen Prozess als eine Abfolge von Funktionen und Ereignissen. Das Eintreten eines Ereignisses ruft eine Funktion auf, welche ihrerseits wieder ein oder mehrere Ereignisse erzeugt. Unter Verwendung der logischen Verknüpfungsoperatoren »UND«, »ODER«, »EXKLUSIV ODER (XOR)« und der Verknüpfung der Objekte durch gerichtete Kanten lässt sich nun der Steuerfluss komplexer Prozessstrukturen abbilden. Die Integration der Daten- und Organisationssicht erfolgt im Rahmen der EPK über die Zuordnung von Informationsobjekten, wie z. B. Dokumenten, Ein- und Ausgangsdaten sowie der Angabe von verantwortlichen Organisationseinheiten zu den jeweiligen Funktionen. Des Weiteren werden in der Praxis häufig Prozesswegweiser verwendet. Im Folgenden soll erläutert werden, was die genannten Objekte darstellen und welche Eigenschaften sie implementieren.

#### » Funktion

Nach Scheer beschreibt die Funktion einen betriebswirtschaftlichen Vorgang, stellt eine semantische Verarbeitungsregel dar und wandelt als aktive Komponente im Informationssystem einen Eingangszustand in einen Zielzustand um. Aufgrund dieser Umwandlungen treten Veränderungen im Prozessverlauf auf, die nun wiederum Funktionen nach sich ziehen können.

#### » Ereignis

Von Scheer wird das Ereignis als das Eintreten eines definierten Zustandes, der eine Folge von Aktivitäten bewirkt und somit den weiteren Ablauf im Prozess bestimmt, definiert. Im Verlauf bildet es somit einen zeitpunktbezogenen Sachverhalt ab und stellt eine passive Komponente in der EPK dar. Daraus resultiert, dass ein Ereignis keine Entscheidungskompetenz beinhaltet. Jeder Geschäftsprozess wird durch ein Starterereignis ausgelöst und mit einem End- bzw. Ergebnisereignis abgeschlossen.

#### » Verknüpfungsoperatoren

Durch die Verwendung von Verknüpfungsoperatoren wird die Ablauflogik des Prozesses dargestellt, d. h. da für Funktionen und Ereignisse vielfältige Verknüpfungsmöglichkeiten bestehen, wird durch die Operatoren festgelegt, wie diese Objekte miteinander in Beziehung stehen. Dabei kann der Ablauf mittels dieser Operatoren in mehrere mögliche Ereignisse oder Funktionen aufgespalten bzw. mehrere durch Aufspaltung entstandene Abläufe wieder zusammengeführt werden. Scheer und Nüttgens definierten folgende Operatoren:

##### » konjunktive Verknüpfung – UND

Diese Variante fordert, dass alle Funktionen ausgeführt sein müssen, bevor das nachfolgende Ereignis eintreten kann, bzw. dass alle Ereignisse eingetreten sein müssen, bevor die nachfolgende Funktion ausgeführt werden darf.

##### » adjunktive Verknüpfung – ODER

Die adjunktive Verknüpfung besagt, dass mindestens eines (es können jedoch auch beliebig viele oder alle sein) der Ereignisse eingetreten sein muss, bevor die nachfolgende Funktion ausgeführt werden darf, bzw. dass mindestens eine (es können jedoch auch beliebig viele oder alle sein) der Funktionen ausgeführt sein muss, bevor das nachfolgende Ereignis eintreten kann.

##### » disjunktive Verknüpfung – XOR

Diese Verknüpfung bedeutet, dass genau nur eines der vorangehenden Ereignisse eintreten darf, damit die nachfolgende Funktion ausgeführt wird, bzw. dass genau nur eine der vorangehenden Funktionen ausgeführt sein darf, bevor das nachfolgende Ereignis eintreten kann.

#### » Prozesswegweiser

Prozesswegweiser verknüpfen mindestens zwei EPKs und stellen somit einen Verweis auf eine andere EPK dar. Diese »andere« EPK kann sowohl ein eigenständiger Prozess als auch ein Teilprozess der eigentlichen EPK sein. In der aufrufenden EPK nimmt der Prozesswegweiser die Stelle einer Funktion ein und gibt den Namen der aufzurufenden EPK an.

Mittels dieser Komponenten und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regeln kann nun die Steuerungssicht und somit der Geschäftsprozess unter Einbeziehung der genannten Sichten und Aspekte entwickelt werden. Dabei ergibt sich für den Aufbau die Notwendigkeit der Festlegung von Grafik- und Modellierungskonventionen.

Die Grafikkonventionen beruhen im Wesentlichen auf der Definition der Objektsymbolik, welche jedoch im Allgemeinen von der verwendeten Software abhängig ist. Im Rahmen der Modellierungskonventionen wurden zunächst Beschreibungsregeln nach den Fragestellungen:

1. Wie wird der Name von Funktionen, Ereignissen und Prozessen gebildet ?
2. Wie ist der Detaillierungsgrad einer Funktion definiert ?
3. Nach welchen Kriterien werden Prozesse definiert ?

definiert. Anschließend erfolgte der Aufbau der Ereignisgesteuerten Prozesskette nach syntaktischen Regeln, die dabei im Wesentlichen auf dem Grundprinzip der EPK als einer alternierenden Folge von Ereignissen und Funktionen basieren. Zwischen diesen beiden Objekten gelten folgende grundlegende Beziehungen:

- ▶ eine Funktion erzeugt ein Ereignis
- ▶ ein Ereignis löst eine Funktion aus

Aus diesen Beziehungen und eingeführten Objekten ergeben sich folgende allgemeine Regeln:

- ▶ Objekte der EPK können nur Funktionen, Ereignisse, Verknüpfungsoperatoren, Prozesswegweiser, Organisationseinheiten und Informationsobjekte sein.
- ▶ Alle Symbole müssen mit Kanten verbunden sein.
- ▶ Eine EPK kann nur mit einem Ereignis oder Prozesswegweiser beginnen oder enden.
- ▶ Eine EPK enthält mindestens eine Funktion.
- ▶ Eine EPK kann aus Teilketten zusammengesetzt werden.
- ▶ Ereignisse können nicht direkt mit anderen Ereignissen verbunden sein.
- ▶ Funktionen können nicht direkt mit anderen Funktionen verbunden sein.
- ▶ Verknüpfungsoperatoren sind nur gültig, wenn sie mit einem vorausgehendem und nachfolgendem Objekt verbunden sind.

Des Weiteren wurden bei der Verwendung der eingeführten Objekte objektspezifische syntaktische Regeln beachtet (siehe Diplomarbeit bzw. entsprechende Fachliteratur), um die Verständlichkeit und eindeutige Interpretation des modellierten Prozesses zu gewährleisten. Die Vorgehensweise beim Aufbau des Modells entsprach dabei im Allgemeinen der »Top Down Methode«. Das bedeutet, es wurden zunächst die Hauptprozesse entwickelt und anschließend diese durch die Bildung von Teilprozessen bis zu einem gewünschten und sinnvollen Detaillierungsgrad verfeinert.

#### 4. Modellierung des Prozesses der Grenzvermessung mittels der Ereignisgesteuerten Prozesskette

Die Grundlage für diese Arbeit und das im Ergebnis vorliegende Prozessmodell bildet das von Hoffmann entwickelte Flussdiagramm.

Die Zielstellung war es nun, diesen Ablauf in eine Ereignisgesteuerte Prozesskette umzusetzen und damit nach festgelegten Grafik- und Modellierungskonventionen formalisiert abzubilden. Für die Modellierung der Geschäftsprozesskette wird zunächst eine Unterteilung des im Flussdiagramm dargestellten Ablaufes in Teilprozesse vorgenommen. Die innerhalb der Verfahrensschritte im Flussdiagramm auftretenden Arbeitsschritte und im Ablauf zu treffenden Entscheidungen wurden nun mittels der erklärten Methodik in eine Ereignisgesteuerte Prozesskette umgesetzt. Gleichzeitig erfolgte durch die Zuordnung von definierten Organisationseinheiten und den Objekten der Datensicht eine Integration dieser Sichten. Die dabei angewendete Vorgehensweise soll im folgenden am Beispiel des Teilprozesses der Veranlassung aufgezeigt werden. (Abbildung 2: Flussdiagramm – Veranlassung, Seite 455)

Die Veranlassung bildet im Rahmen des Gesamtlaufes den ersten Teilprozess, wird in der Ereignisgesteuerten Prozesskette (EPK) durch einen Prozesswegweiser dargestellt und folgt nach dem Starterereignis »Auftrag ist eingegangen«, welches den Prozess auslöst. Somit stellt dieser Zustand auch das erste Ereignis im Teilprozess Veranlassung dar. Im Flussdiagramm folgt als erste Handlung die Entgegennahme des Auftrages, welche demzufolge auch der ersten Tätigkeit in der EPK entspricht. Dabei wird dieser Tätigkeit als Verantwortlichkeit der »ÖbVI« und als Datenobjekt das »Muster 1.0« zugeordnet. Danach liegt in der EPK der Zustand »Auftrag ist entgegengenommen« vor. Als nächstes muss im Flussdiagramm die Frage »Liegen Gründe für eine Ablehnung des Auftrages vor (ausgeschlossene Personen)?« beantwortet werden. Das bedeutet, dass ein Bearbeiter eine Entscheidung zu treffen hat, was somit einer Tätigkeit entspricht. Als Ergebnis dieser Entscheidung stehen zwei Ereignisse zur Auswahl, wovon nur eines, was die Verwendung der disjunktiven Verknüpfung (XOR) erfordert, eintreten kann.

1. Auftrag muss abgelehnt werden.
2. Auftrag darf nicht abgelehnt werden.

Als Konsequenz des 1. Falles muss in Analogie zum Flussdiagramm der Auftrag durch den »ÖbVI« unter Verwendung des »Musters 1.4« abgelehnt werden, was einer Tätigkeit entspricht und als Ereignis das Prozessende nach sich zieht. Im 2. Fall wird der Auftrag durch den »ÖbVI« unter Verwendung der »Muster 1.0« und »Muster 1.1« endgültig angenommen. Somit liegt nun in der EPK das Ereignis »Auftrag ist angenommen« vor. Anschließend ist im Flussdiagramm die Frage »Ist der Auftrag zwecks Bildung neuer Grenzen erteilt worden?« zu beantworten, was wiederum einer Entscheidung und als solche einer Tätigkeit entspricht. Als Verantwortlichkeit für diese Tätigkeit wird hier aus Kompetenzgründen beispielhaft der »ÖbVI« eingesetzt. Im Ergebnis kann ebenfalls wieder nur eines von zwei möglichen Ereignissen eintreten.

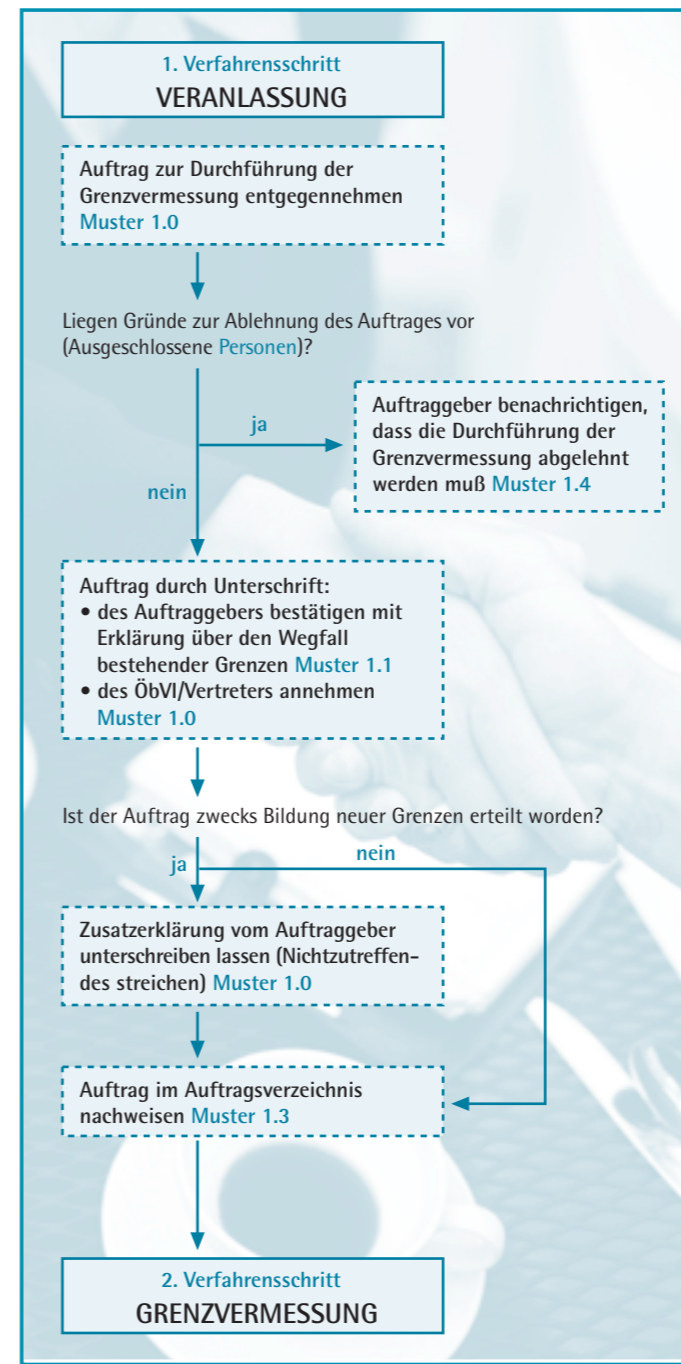


ABBILDUNG 2: Flussdiagramm – Veranlassung

1. Auftrag wird zwecks Bildung neuer Grenzen erteilt.
2. Auftrag wird nicht zwecks Bildung neuer Grenzen erteilt.

Im 1. Fall muss der Auftraggeber die beabsichtigte Bildung neuer Grenzen durch Anerkennung der Zusatzklärung (»Muster 1.2«) bestätigen, womit das Ereignis »Zusatzklärung ist un-

terschieden« eintritt und als nächste Tätigkeit die Übernahme des Auftrages in das Auftragsverzeichnis (»Muster 1.3«) erfolgen kann. Als Verantwortlichkeit wurde hier beispielsweise die Sekretärin angegeben. Da diese Übernahme auch im 2. Fall vorgenommen werden muss, werden die aufgrund der Entscheidung getrennten Prozessabläufe, vor der Tätigkeit »Auftragsverzeichnis« durch den vorher trennenden Operator wieder zusammengeführt. Damit ist die Veranlassung laut Flussdiagramm beendet und das Endereignis des Teilprozesses in der EPK lautet demzufolge »Auftrag wurde veranlasst«. Somit liegt der im Flussdiagramm vorgegebene Ablauf des 1. Verfahrensschrittes »Veranlassung« als nachfolgend dargestellte Ereignisgesteuerte Prozesskette vor.

(Abbildung 2: EPK – Veranlassung oberste Prozessebene, Seite 456)

Bei der Modellierung des Prozesses der Grenzvermessung hat sich herausgestellt, dass im Rahmen dieses Modells nur die disjunktive Verknüpfung (XOR) verwendet werden kann. Im Ablauf kann bei Verzweigungen des Ablaufes zwar teilweise unter mehreren Möglichkeiten gewählt werden, aber es kann aufgrund der jeweils gegebenen Umstände immer nur eine nachfolgende Tätigkeit ausgeführt werden bzw. immer nur ein nachfolgendes Ereignis eintreten. Mittels dieser hier am Beispiel vorgestellten Vorgehensweise wurde nun im Weiteren das gesamte Flussdiagramm in eine Ereignisgesteuerte Prozesskette (EPK) umgesetzt.

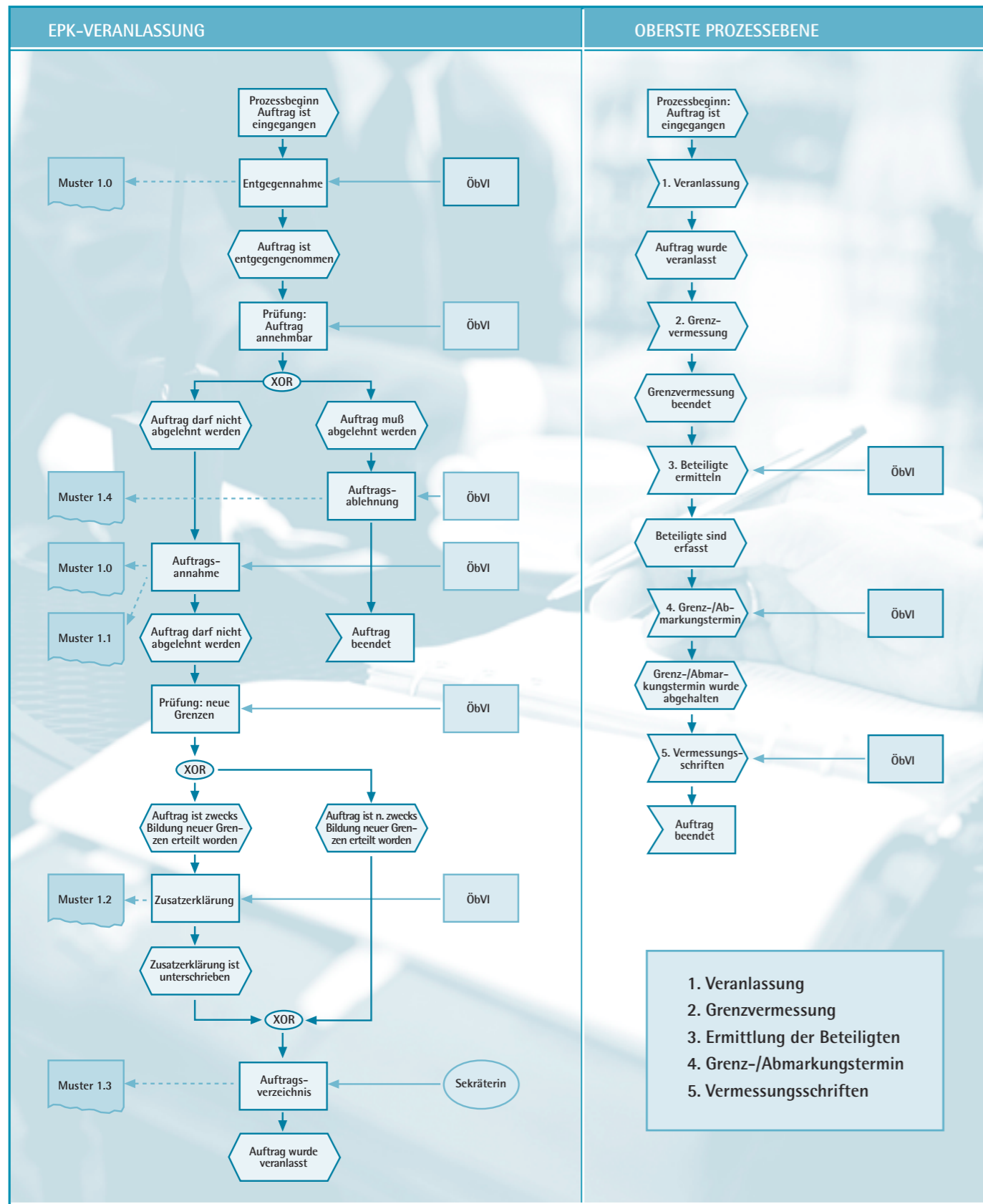
#### 5. Relationales Datenmodell

Die Struktur, d. h. Aufbau und Ablauf der Steuerungssicht, des Prozesses der Grenzvermessung wurde in einem relationalen Datenbankmodell abgebildet. Die Grundelemente im Datenmodell stellen die Objekte Ereignis, Funktion und Verknüpfungsoperatoren dar. Diese werden als Knoten im Ablauf durch gerichtete Kanten verbunden. Den Objekten werden wiederum die modellierten Eigenschaften zugeordnet. Dabei erfolgt die Zuordnung zu einem in Form von Attributen, oder bei den Funktionen durch Verweise auf die jeweiligen benötigten Objekte der Daten- und Organisationssicht. Als Basis für den Entwurf des relationalen Datenbankentwurfs wurde zunächst ein Entity-Relationship Modell unter Verwendung der Notation von Chen entwickelt. Eine genauere Charakterisierung der Relationship-Typen erfolgt durch die Angabe von Kardinalitäten. Dabei kann ein Relationship-Typ den Kardinalitäten 1 : 1, 1 : n bzw. n : 1 und n : m unterliegen. Mit der Angabe von Kardinalitäten werden Einschränkungen der Art zum Ausdruck gebracht, wieviele Entities des einen Entity-Typs mit wievielen Entities eines zweiten Entity-Typs in Beziehung stehen können.

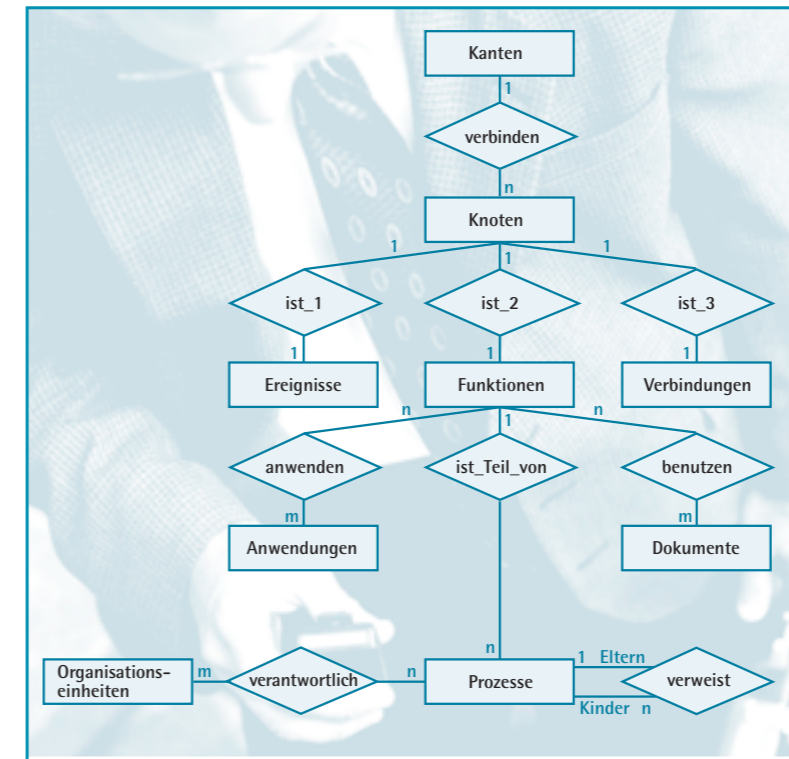
(Abbildung 4: Datenmodell, Seite 457)

Nachdem das Datenmodell als Entity-Relationship Modell vorlag, konnte das relationale Datenbankmodell entworfen werden. Dabei wurden den Entity-Typen Eigenschaften in Form von Attributen





ABILDUNG 3: EPK – Veranlassung oberste Prozessebene



ABILDUNG 4: Datenmodell

zugeordnet und es erfolgte die Darstellung in Form von Tabellen. Für den angesprochenen Export des vorliegenden Datenbankmodells wurde ein Ansatz mittels XML vorgestellt. Extended Markup Language (XML) stellt eine Sprache zur Beschreibung von Dokumenten bzw. Daten dar. Das Grundprinzip liegt in der separaten Beschreibung von Struktur, Inhalt und Layout der Dokumente in Textdateien. In dieser Arbeit erfolgte beispielhaft die Darstellung der Struktur des Datenbankmodells sowie auszugswise einer dazu kompatiblen Inhaltsangabe. Diese Dateien können an zentraler Stelle erzeugt und dem Anwender (ÖbVI) zur Verfügung gestellt werden, welcher somit mittels eines Navigationstools auf das Datenmodell zugreift.

### 6. Zusammenfassung

Im Ergebnis dieser Untersuchung kann festgestellt werden, dass sich der durch Vorschriften vorgegebene Prozess der Grenzvermessung mittels der Technik der Ereignisgesteuerten Prozessketten formalisiert abbilden lässt.

Die Erstellung des Prozessmodells durch eine zentrale Instanz und die Vorgabe von Ablauf und Dokumenteninhalten aufgrund

von Vorschriften ermöglicht eine Standardisierung der Arbeitsschritte und zu verwendenden Arbeitsmittel. Anschließend wird den Anwendern das Modell in Form einer Datenbank übermittelt, auf welche dann über ein Navigationstool zugegriffen werden kann.

Das vorliegende Prozessmodell unterstützt somit die Qualitätssicherung einer Grenzvermessung sowie ihrer Endprodukte, ermöglicht eine einheitliche Bearbeitung und wirkt aufgrund der strengen Vorgabe des Arbeitsablaufes den in der Praxis auftretenden Mängeln aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der diesbezüglichen Vorschriften entgegen.

Dipl.-Ing. Marten Kirchner  
Hauptstraße 4  
14974 Ahrensdorf  
marten@mca.bv.tu-berlin.de

#### LITERATUR:

Günter Born; »Dateiformate – Die Referenz, 1. Auflage«; Galileo Press GmbH, Bonn; 2001  
G. Derszteler; »Prozessmanagement auf der Basis von Workflow Systemen: ein integrierter Ansatz zur Modellierung, Steuerung und Überwachung von Geschäftsprozessen«; Josef Eul Verlag, Lohmar - Köln 2000, (Reihe: Wirtschaftsinformatik; Bd 30) Zugl.: Berlin, TU Berlin, Diss., 1999 u. d. T.: »Prozessmanagement auf Basis von Workflow Management – Systemen«  
Florian Harms, Daniel Koch, Oliver Kürten; »Das große Buch (X)HTML & HTML«; 1. Auflage; Data Becker GmbH & Co. KG; 2001  
Michael Hammer, James Champy; »Business Reengineering – Die Radikalkur für das Unternehmen«; Campus Verlag; Frankfurt/Main, New York; 1994  
Dr. Frank Rump; »Geschäftsprozessmanagement auf der Basis Ereignisgesteuerter Prozessketten«; B. G. Teubner Verlag Stuttgart; Leipzig 1999  
M. Nüttgens, A.-W. Scheer; »Semantische Datenmodellierung auf der Grundlage Ereignisgesteuerter Prozessketten (EPK)«; Veröffentlichungen des Instituts für Wirtschaftsinformatik (IWi), Universität des Saarlandes, Heft 89, Januar 1992  
A.-W. Scheer; »Wirtschaftsinformatik: Referenzmodelle für industrielle Geschäftsprozesse«; 6. Auflage, Springer - Verlag Berlin Heidelberg 1995  
A.-W. Scheer; »ARIS – Modellierungsmethoden, Metamodelle, Anwendungen«; 3. Auflage; Springer - Verlag Berlin Heidelberg New York; 1998  
A.-W. Scheer; »ARIS – Vom Geschäftsprozess zum Anwendungssystem«; 4. Auflage; Springer - Verlag Berlin Heidelberg New York; 2002  
Walter Schertler; »Unternehmensorganisation«; 6. Auflage; R. Oldenburg Verlag GmbH; München 1995  
Gottfried Vossen, Jörg Becker; »Geschäftsprozessmodellierung und Workflow - Management: Modelle, Methoden, Werkzeuge«; 1. Auflage, International Thomson Publishing GmbH 1996,  
Markus Wersch; »Workflowmanagement: Systemgestützte Steuerung von Geschäftsprozessen«; Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden 1995,

## ABSCHLUSSBERICHT DER AG NETZBETREIBER

# Aspekte zur Nutzung des ALKIS®-Datenmodells aus Sicht der Versorgungswirtschaft (Teil 1)

von Wilhelm Benning und Thomas Scholz, Aachen

### 1. EINLEITUNG UND MOTIVATION

In den nächsten Jahren wird das von der AdV neu entwickelte ALKIS®-Datenmodell in den Katasterverwaltungen eingeführt werden. Dieser wegweisende Paradigmenwechsel wird Auswirkungen auf alle Nutzer von Geobasisdaten haben. Die integrierte Führung von Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch und den Punktdaten bringt Synergieeffekte in Bezug auf die Datenhaltung und ihre Fortführung. Sie erfordert allerdings auch eine Umstellung der Datenhaltungs- und Verarbeitungskomponenten sowie die Migration der bisherigen Datenbestände auf das neue Datenmodell. Dieses Vorhaben kann nicht isoliert für die Vermessungsverwaltungen betrachtet werden, sondern es muss in Abstimmung und im Einklang mit den Beziehern digitaler Daten durchgeführt werden. Die bisher eingesetzten Systeme müssen entweder ausgetauscht oder erweitert werden, um ALKIS®-Daten verarbeiten, fortführen und integrieren zu können. Es wird das neue Datenaustauschformat NAS (Normbasierte Austauschchnittstelle) verwendet werden. Das Innenministerium des Landes NRW hat daher eine »Arbeitsgruppe Netzbetreiber«, kurz AG Netz, angeregt, in der die Auswirkun-

gen des dann eingeführten ALKIS®-Datenmodells auf die Versorgungswirtschaft diskutiert werden. Um divergente Verfahrenslösungen zu vermeiden, sollen Konzepte erarbeitet und vorgeschlagen werden, die eine reibungslose Zusammenarbeit von Primär- und Sekundärdatenbetreibern ermöglichen. Die AG Netz konstituierte sich aus Vertretern des Innenministeriums NRW, der Katasterbehörden (Stadt Essen und Hochsauerlandkreis), der kreisangehörigen Stadt Rheine, des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Arnsberg, aus Vertretern der Versorgungswirtschaft (RWE Net AG, RWE Gas AG, DVGW), Repräsentanten der freien Industrie (CISS TDI, ITS und TerraMapServer). Die wissenschaftliche Begleitung und Moderation erfolgte durch die unterzeichnenden Vertreter des Geodätischen Instituts der RWTH Aachen.

Die Ergebnisse der AG Netz werden mit dieser Arbeit zusammengefasst und vorgestellt. Verbunden mit diesem Bericht ist einerseits die Aufforderung an die Katasterverwaltung, die aufgezeigten Defizite anzugehen und die vorgestellten Vorschläge aufzugreifen. Andererseits soll die Versorgungswirtschaft motiviert werden, den Umstieg auf das ALKIS®-Datenmodell aktiv mitzutragen.

### 2. NUTZERANFORDERUNGEN AN GEOBASISDATEN

Die Versorgungswirtschaft (Gas, Wasser, Strom) stellt den größten Abnehmerkreis für Geobasisdaten. Viele Unternehmen haben eine flächendeckende Erfassung dieser Daten vorangetrieben, indem sie sich finanziell an den Umstellungsarbeiten von der analogen Liegenschaftskarte auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) beteiligt haben. Daher bestehen teils langfristige Vereinbarungen zwischen den Katasterbehörden und den Versorgungsunternehmen bezüglich der Abnahme und Lieferung von digitalen Geobasisdaten. Da die Geobasisdaten in Deutschland, und insbesondere in Nordrhein-Westfalen wegen der Kommunalisierung des Vermessungswesens, uneinheitlich geführt und aktualisiert werden, können die Versorger keinen einheitlichen Katasterdatenbestand als Grundlage ihrer Betriebsmitteldokumentation erwarten und aufbauen. Deshalb wird immer wieder Kritik geübt an:

- der Führung der Katastergrundlagen,
- der Erfassung von Geobasisdaten,
- der Fortführung der Geobasisdaten und
- der Zusammensetzung und Modellierung der Objekte.

sorgungswirtschaft auch mit der sprichwörtlichen »Spatenbreiten-Genauigkeit« aus. Wichtiger wäre eine zeitnahe Aktualisierung der Karteninhalte, die von den Katasterverwaltungen aus zweierlei Gründen nicht erreicht wird. Zum einen wird im Kataster grundsätzlich nur der festgestellte Ist-Zustand dokumentiert, während die Versorger gerne auch geplante Objekte dargestellt hätten (im Bau befindliche Verkehrswege, beantragte Gebäude usw.). Andererseits sind die Katasterbehörden auf beigebrachte Vermessungsergebnisse angewiesen und haben häufig zu wenig Kapazitäten, diese zeitnah in den Katasterbestand einzupflegen. Dadurch leidet z. B. die Aktualität des im Kataster dargestellten Gebäudebestandes.

Aus diesen Defiziten ergeben sich folgende Anforderungen an die Katasterverwaltungen:

- Objektbildung nach bundeseinheitlichen Objektkatalogen,
- abgestimmte Erfassungsrichtlinien,
- einheitliche Grunddatenbestände,
- Abschluss der Ersterfassung.

Diese Kritikpunkte hat die Versorgungswirtschaft bereits im Jahre 1997 in dem Papier »Bezug von amtlichen digitalen Daten der Kataster- und Vermessungsverwaltungen zu großmaßstäblichen Kartenwerken – Versorgungsprofil der Versorgungswirtschaft« zusammengetragen. In den nächsten Kapiteln dieser Arbeit werden die Punkte vertieft und vor dem Hintergrund der Einführung des ALKIS®-Datenmodells diskutiert.

#### 2.1 Führung der Katastergrundlagen und Erfassung von Geobasisdaten

Viele Versorgungsunternehmen sind auf die Geobasisdaten mehrerer Katasteramtsbezirke – teilweise länderübergreifend – angewiesen. Die unterschiedlichen Erfassungsstände und Ausprägungen der ALK sind störend und hinderlich, weil die heterogenen Daten nicht zu einer konsistenten Datenbasis zusammengeführt werden können. Vielerorten hat man auch die finanziellen und zeitlichen Aufwände für den Aufbau digitaler Katasterkarten unterschätzt, so dass bis heute keine flächendeckenden Daten für die Bundesrepublik vorliegen.

Ein weiteres Problem ist die Datenaktualität und -qualität. Die Katasterverwaltung und die Versorgungswirtschaft stellen an beide Parameter unterschiedliche Ansprüche. Während die Katasterverwaltungen einen hohen Anspruch an die Genauigkeit der Darstellung der Katastersituation stellen, käme die Ver-

#### 2.2 Fortführung der Katasterdaten und Datenabgabe im BZSN-Verfahren

Die historisch bedingte Trennung von beschreibenden und darstellenden Angaben im Kataster wird mit der integrierten Datenführung im ALKIS®-Datenmodell aufgehoben. Damit entfallen Inkonsistenzen, die sich aus der getrennten Datenfortführung ergeben haben. Im Vorfeld des Umstiegs auf ALKIS® werden die Katasterbehörden eine durchgreifende Datenprüfung und Datenbereinigung vornehmen müssen.

Damit die Sekundärdatenbestände objektbezogen fortgeführt werden können, benöti-

gen alle Objekte einen eindeutigen Objektidentifikator. Für die überregional agierenden Versorger muss dieser bundesweit eindeutig sein. Diese Forderung wird im ALKIS®-Datenmodell erfüllt. Jedes ALKIS®-Objekt besitzt einen ALKIS®-Objektidentifikator, der nur für dieses Objekt gültig ist und auch nach dem Untergehen des Objektes nicht wieder vergeben wird. Der Objektidentifikator enthält Angaben zur zuständigen Erfassungs- und Fortführungsstelle, wodurch die bundesweite Eindeutigkeit gewährleistet ist.

Üblicherweise werden Geobasisdaten für Grundrissdarstellungen im Format der EDDBS abgegeben. Zur Aktualisierung der Grundrissdaten kann das Verfahren BZSN (Bezieher-Sekundärdaten-Nachweis) eingesetzt werden. Durch Löschung veränderter und untergegangener sowie durch Eintragen neuer Objekte werden die Sekundärdatenbestände aktualisiert. Nachteile dieses Verfahrens sind einerseits die Vergabe eines neuen Identifikators bei lediglich veränderten Objekten und andererseits die fehlende Angabe eines Änderungsanlasses. Die Bezieher der Sekundärdaten können folglich nicht entscheiden, welche Postprozesse zwingend anzustoßen sind. Änderungen an der Ausgestaltungsgometrie sind z. B. für Versorgungsunternehmen unerheblich, während durchgeführte Homogenisierungsverfahren große Auswirkungen auf die Leitungsdokumentation haben können. Im ALKIS®-Datenmodell wird das BZSN-Verfahren durch das Verfahren NBA (Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung) abgelöst. Es erlaubt – wie das BZSN-Verfahrenfachliche, geometrische und zeitliche Kriterien für den Abruf von Veränderungsdaten. Darüber hinaus erfüllt es die o. g. Anforderungen durch Beibehaltung des Identifikators bei Änderungen und durch Angabe des bei jedem Objekt gespeicherten Änderungs- bzw. Entstehungsanlasses.

Im Verfahren ALK ist die Beibehaltung des Objektidentifikators nur bei rein homogenisierungsbedingten Änderungen zugelassen. Verschiebungsvektoren für die Anpassung der Betriebsmittel ergeben sich unmittelbar aus dem Vergleich der bisherigen mit der geänderten Geometrie von identischen Punktobjekten. Da in ALKIS® die Objektidentifikatoren generell beibehalten werden, kann diese Mimik unverändert übernommen werden.

### 2.3 Objektzusammensetzung und -modellierung

Die Zahl der von den Netzbetreibern benötigten Objektklassen im Bereich Kataster ist begrenzt. Diese sind:

- Flurstücke,
- Flur- und Gemarkungsgrenzen,
- Politische Grenzen (Stadt-, Gemeinde-, Kreisgrenzen usw.),
- Gebäudebestand,
- Hausnummern,
- Punktobjekte (Trigonometrische, Aufnahme-, Grenz-, Gebäude- und Nivellementpunkte),
- Basistopographie und
- öffentlich-rechtliche Festlegungen (z. B. Flurbereinigungsgrenzen, Wasserschutzgebiete usw.)

Die sechs erstgenannten Objektbereiche gehören zum fundamentalen Inhalt der Katasterkarten. Topographie und öffentlich-rechtliche Festlegungen werden dagegen im Kataster unterschiedlich umfangreich bzw. gar nicht geführt. So wird die Stadtopographie in der Regel nur von den Städten in nennenswertem Umfang gepflegt. Öffentlich-rechtliche Festlegungen lassen sich üblicherweise nur aus dem ALB ableiten, stehen also nicht in geometrischer Form zur Verfügung. Im ALKIS®-Datenmodell werden dagegen die öffentlich-rechtlichen Festlegungen größtenteils als raumbezogene Elementarobjekte geführt und entsprechen somit den Anforderungen der Versorgungswirtschaft.

Für die übrigen Objektklassen steht nicht die Frage im Vordergrund, ob das Objekt geführt wird, sondern wie es attribuiert ist. Folgende Forderungen werden an die Objekte gestellt:

OBJEKTKLASSE	ANFORDERUNG
Flurstücke	Flächenförmige Geometrie, Angabe des Straßennamens für Flurstücke in Verkehrsflächen
Flurgrenze	Linienförmige Geometrie
Gemarkungsgrenze	Linienförmige Geometrie
Politische Grenzen	Linienförmige Geometrie
Gebäudebestand	Unterscheidbar nach vorhandenen und geplanten Gebäuden, unterscheidbar nach Wohn-, Wirtschafts- und sonstigem Gebäude, Hausnummern und Hausnummernzusätze, eindeutige Lagezuordnung
Punktobjekte	Integration der Punktdaten in die Grundrissdatei
Basistopographie	Straßenbegrenzungslinien etc.

### 2.4 ALKIS®-Modellierung

Das ALKIS®-Datenmodell erfüllt die meisten der oben genannten Anforderungen. Allerdings muss bei der Bewertung unterschieden werden zwischen den Möglichkeiten, die das Datenmodell zulässt und der tatsächlichen Befüllung des Modells mit Daten. So werden viele Objektattribute von ALKIS®-Objekten unbelegt bleiben, weil die Angaben im Kataster nicht oder unvollständig vorliegen oder eine automatische Ableitung im Rahmen der Migration nicht realisierbar ist. Die nächsten Kapitel beinhalten Einzelfälle der ALKIS®-Modellierung und verweisen auf potentielle Probleme bei der Datenführung.

#### 2.4.1 Flurstücksbestand und politische Grenzen

Flurstücke werden in ALKIS® über eine flächenförmige Geometrie modelliert. Es wird aber nicht, wie bislang in der ALK, unterschieden zwischen Flurstücken und Flurstücken in Verkehrsflächen. Diese Unterscheidung muss durch Verschneidung mit der tatsächlichen Nutzung ermittelt werden, für die auch eine flächenhafte Geometrie gespeichert wird.

Flur-, Gemarkungs- und Politische Grenzen werden in der Objektklasse »Besondere Flurstücksgrenze« geführt und weisen eine linienförmige Geometrie auf.

#### 2.4.2 Gebäudebestand

Die oben geforderte Unterscheidbarkeit von Gebäuden erfüllt ALKIS® durch eine entsprechende Attributierung der Objektklasse »Gebäude«. Neben anderen Eigenschaften besitzen die Gebäudeobjekte die Attribute »gebauedefunktion« und »zustand«. Im Attribut »gebauedefunktion« wird die vorherrschend bestehende funktionale Bedeutung des Gebäudes nachgewiesen. Dem Datenfeld ist ein umfangreicher Katalog möglicher Attributwerte hinterlegt (mehr als 230 Einträge), die eine Einteilung in Wohn-, Wirtschafts- und sonstige Gebäude erlauben.

Vorhandene und geplante Gebäude lassen sich durch das Attribut »zustand« differenzieren. Unter anderem können die Werte

- »1000 In behelfsmäßigem Zustand«,
- »2000 In ungenutztem Zustand«,
- »3000 Geplant« und
- »4000 Im Bau«

vergeben werden. Bei allen Gebäuden in nutzungsfähigem Zustand wird das Attribut nicht belegt.

Sinnvoll wäre eine Erweiterung um den Attributwert

- »5000 Beantragt«.

Darunter fallen Baumaßnahmen, die bei der Gemeinde angezeigt oder über Bauanträge eingereicht sind. Gegenüber den »geplanten« Objekten kann bei den »beantragten« Gebäuden von einer sehr hohen Realisierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Die Versorgungswirtschaft benötigt die beantragten Gebäudeobjekte für die Planung und Dokumentation ihrer Leitungen und Anschlüsse, und dies insbesondere in Gebieten mit reger Bautätigkeit. Für diese Bereiche kann das Kataster oft keine aktuellen Daten liefern, weil das Kataster auf die Bestandsdokumentation fixiert ist. Gebäude werden beispielsweise erst nach ihrer Fertigstellung eingemessen. Da die Beauftragung der Vermessungsstellen (Ämter und ÖbVI) sowie die Einmessung und schließlich die Übernahme mehrere Jahre beanspruchen können, ist der im Kataster dokumentierte Gebäudebestand für die Versorger unzureichend. Um diesen Missstand zu beheben, schlägt die AG Netz vor, verstärkt auch Planungen und Anträge im Kataster zu dokumentieren. Man könnte solche Gebäudeobjekte beispielsweise aus den Bauanträgen ableiten. Die Gebäudegeometrien ergeben sich aus den mitgelieferten Planungsunterlagen, die ggf. nur abdigitalisiert werden müssten. Hierbei würde eine Genauigkeit von 20 bis 30 cm Nachbarschaftsgenauigkeit ausreichen. Allerdings müsste sich die Objektdarstellung der noch nicht realisierten und der tatsächlich eingemessenen Gebäude voneinander unterscheiden. Die Versorger würden ihre Leitungen an die geplanten Gebäudegeometrien anbinden, bis das Gebäude endgültig eingemessen ist.

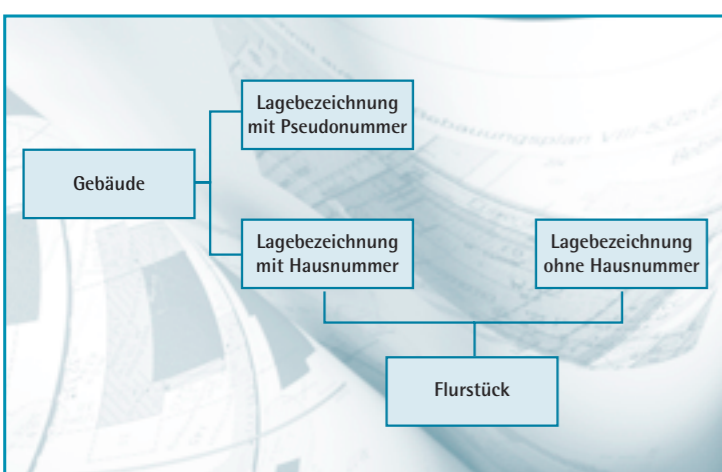
Sollten geplante Gebäude nicht realisiert werden, weil der Bauantrag zurückgezogen wird oder das Bauprojekt zum Erliegen kommt, besteht die Gefahr, dass »Planungsleichen« auf Dauer im Kataster nachgewiesen werden. Ein Überwachungsmechanismus ist daher zu aktivieren, der ältere geplante Gebäude anzeigt. Das ALKIS®-Datenmodell erleichtert diese Aufgabe dadurch, dass bei jedem Objekt sein Entstehungsdatum gespeichert wird. Ältere Planungen lassen sich mittels einer einfachen Abfrage selektieren. Unter Umständen muss manuell entschieden werden, ob die Planung noch relevant ist, oder ob sie aus der Dokumentation zu entfernen ist. Hierfür sollte ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Die geplanten Gebäude sind derzeit nicht Bestandteil des ALKIS®-Grunddatenbestandes. Unter dem Grunddatenbestand versteht man die Objektklassen und Objektattribute, die von allen Katasterbehörden eines Landes verpflichtend zu pflegen sind. Die Katasterverwaltung macht zwar zu Recht geltend, dass die Dokumen-

tation von Planungen keine originäre Aufgabe des Katasters ist, und somit auch nicht zur Pflichtaufgabe erhoben werden kann. Allerdings sollten die Katasterbehörden diese Aufgabe im Konsens – und auch Eigeninteresse – freiwillig übernehmen.

#### 2.4.3 Lagebezeichnungen

Hausnummern und Pseudonummern werden in je einer eigenständigen Objektklasse modelliert: »LagebezeichnungMitHausnummer« und »LagebezeichnungMitPseudonummer«. Alle Gebäude besitzen entweder eine Lagebezeichnung mit einer Hausnummer oder mit einer Pseudonummer. Hausnummern sind stets mit einem oder mehreren Flurstücken über eine Assoziation (Relation, fremdbezogene Eigenschaft) verbunden, so dass Lagebezeichnungen sowohl bei den Gebäuden als auch bei den Flurstücken abgelegt werden können. Auch bei Flurstücken in Verkehrsflächen darf eine Relation zu einem Lageobjekt eingerichtet werden, so dass über die Auswertung der Relation der Straßenname des Flurstücks extrahiert werden kann.



Die Lagebezeichnungen enthalten stets Angaben zum Land, zum Regierungsbezirk, zum Kreis, zur Gemeinde und zum Straßenschlüssel der Straße. Der Straßenschlüssel ist bundesweit einheitlich.

#### 2.4.4 Punktobjekte

Bevor die Katasterverwaltungen das ALKIS®-Datenmodell einführen werden, müssen sie die Integration

von Punkt- und Grundrissdatei sicherstellen, weil ansonsten wichtige Konsistenzregeln des ALKIS®-Datenmodells verletzt würden. Damit wird die Forderung nach konsistenten und homogenen Punkt- und Grundrissdaten erfüllt.

#### 2.4.5 Topographie

Der gewünschte Umfang von topographischen Objekten in der Katasterkarte wird unterschiedlich formuliert. Sicherlich ist der Bedarf an Straßentopographie in städtischen Kernzonen größer als in ländlichen Gebieten. Da sich die Bau- und Vermessungstrupps der Leitungsbetreiber in der Örtlichkeit am Gebäudebestand und an der Straßenführung orientieren, wird vor allem die Dokumentation der Straßenbegrenzungslinien gefordert. Darüber hinaus sind signifikante topographische Objekte im Straßenraum von Interesse. Diese Objekte werden im ALKIS®-Datenmodell moduliert und können erfasst werden. Allerdings gehören topographische Objekte, wie Straßenbegrenzungslinien, und die oben genannten Gebäudeattribute (»zustand« und »gebäudefunktion«) nicht zum Grunddatenbestand, der von allen Katasterbehörden geführt werden muss. D. h. es besteht zwar die Möglichkeit, die geforderten Objekte innerhalb der Datenmodelle zu übertragen, die vollständige Erfassung und Existenz dieser Informationen wird aber z. Z. nicht garantiert, aber von der Versorgungswirtschaft dringend gefordert.

#### 2.4.6 Qualitätsangaben

Das ALKIS®-Modell orientiert sich bei der Beschreibung von Qualitätsangaben an den ISO-Normungen. So definiert beispielsweise die ISO 19115 die Speicherung und Abgabe von Metadaten, die u. a. das Kartenmodell, den Aktualitätsstand und den räumlichen Geltungsbereich beschreiben. Jedes ALKIS®-Objekt kennt darüber hinaus seine Herkunft sowie seinen Entstehungsanlass und -zeitpunkt.

Zusätzlich führen alle Punktobjekte drei weitere Attribute:

- Genauigkeitsstufe,
- Genauigkeitswert und
- Vertrauenswürdigkeit.

Während die »Genauigkeitsstufe« die Punktgenauigkeit mit einem Wert aus einer 15-stufigen Liste (»Standardabweichung kleiner 2 mm« bis »Standardabweichung größer 500 cm«) beschreibt, gibt der »Genauigkeitswert« die berechnete Standardabweichung als absoluten Wert an. Die »Vertrauenswürdigkeit« referenziert das angewendete Berechnungsverfahren sowie die Kontrolliertheit der Koordinatenbestimmung. Weitere Eigenschaften der bisherigen Punktdaten, die das Bezugssystem betreffen, werden in den ALKIS®-Koordinatenreferenzsystemen abgelegt, die nach ISO 19111 festgelegt und beschrieben werden. Jede Punktgeometrie ist zwingend mit einem solchen Referenzsystem zu verbinden. Das ALKIS®-Modell bietet somit grundsätzlich die Möglichkeit, die Daten der heute geführten Punktdaten aufzunehmen.

Da in der ALK noch sehr viele digitalisierte Punkte nachgewiesen werden, die kein Äquivalent in der Punktdaten haben, fehlen für diese Punkte in der Regel Qualitätsangaben. Könnte man den früheren analogen Karten noch »ansehen«, wie zuverlässig eventuell die Koordinaten sein könnten, entfällt eine solche Einschätzung bei der Abgabe von digitalen Daten. Für einen groben Überblick würde den Nutzern bereits die Herkunftsangabe reichen: Stammt die Koordinate aus einer geodätischen Berechnung nach Vermessung, oder sogar aus einer flächenhaften Ausgleichung, oder wurden die Koordinaten durch Digitalisierung aus analogen Unterlagen gewonnen? Besser wäre eine grobe Aussage über die Genauigkeit der Koordinaten, wobei sich die Datenanbieter am folgenden dreistufigen Qualitätsschema orientieren könnten:

STUFE I geometrische Genauigkeit  $\leq 10$  cm

STUFE II geometrische Genauigkeit zwischen 10 und 50 cm

STUFE III geometrische Genauigkeit  $> 50$  cm

Das ALKIS®-Datenmodell erfüllt die obigen Anforderungen. Es sollte daher bereits bei der Umstellung auf ALKIS® berücksichtigt werden, für alle Punktobjekte Informationen aus der Punktdaten auszuwerten bzw. die entsprechenden Angaben abzuleiten. In Zukunft sollten die Katasterverwaltungen grundsätzlich bei allen Punktobjekten Qualitätsangaben in Form von Genauigkeitswerten oder -stufen speichern.

Der Artikel wird im nächsten Heft fortgesetzt.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Benning  
Dr.-Ing. Thomas Scholz  
Geodätisches Institut  
Rhein.-Westf. Technische Hochschule Aachen  
Templergraben 55 • 52062 Aachen  
benning@gia.rwth-aachen.de  
scholz@gia.rwth-aachen.de



Dynamic  
Object  
Calculation

### Berechnungen und Dokumentation leicht gemacht.

Neben den rein geodätischen Berechnungen ist es regelmäßig erforderlich, andere Klassen von Berechnungen durchzuführen und formgerecht zu dokumentieren. Das sind z. B. Nutzungsberechnungen für Bauvorlagen oder Mietflächenberechnungen für Gutachten. Die gute alte Tabellenkalkulation stellt hier schon eine erhebliche Hilfe bei der Berechnung dar, zeigt in der Praxis aber auch ihre Grenzen.

Mit dem Programm **Dynamic Object Calculation** steht jetzt ein Werkzeug zur Verfügung, das Sie in die Lage versetzt, flexibel auf alle entsprechenden Anforderungen zu reagieren.

Mit Hilfe eines offenen Datenbankmanagers sind Sie in der Lage, auf einfachste Art Ihre eigenen Datenbanken zu definieren. Dabei können Sie – dank der flexiblen und neuartigen Objektstruktur – eine Fülle von Eigenschaften für die einzelnen Datenbankfelder ausnützen. Ob es dabei um die algorithmische Verknüpfung verschiedener Tabellenfelder, die Anwendung mathematischer Funktionen auf einzelne Tabellenfelder oder die Auswertung eines eingegebenen Ausdrucks geht, ist für Sie ohne Probleme zu formulieren.

Das Layout für Bildschirmformulare und für Druckausgaben kann dank ausgereifter Funktionen ebenfalls schnell, anwenderfreundlich und kostengünstig von Ihnen erstellt werden.

Durch die einfach zu handhabende Projektverwaltung können Sie problemlos die Datenhaltung von **DOC** in bereits vorhandene Organisationsstrukturen einbinden.

mail@rsw-vermessung.de

AUF DER SUCHE NACH NEUEN BERUFSFELDERN ENTDECKEN ZAHLREICHE VERMESSUNGSINGENIEURE DAS BEWERTUNGSWESEN. ABER VORSICHT! DER WEG ZUM BEWERTUNGSSACHVERSTÄNDIGEN IST STEINIG. DAS ERSTE SEMINARERLEBNIS IST OFT ERNÜCHTERND. PRAKTIKA BEI ERFAHRENEN SACHVERSTÄNDIGEN SIND DÜNN GESÄT. DIE MESSLATTE FÜR ÖFFENTLICHE BESTELLUNGEN ODER ZERTIFIZIERUNGEN LIEGT HOCH. NACHSTEHEND EINE ÜBERSICHT ÜBER AUS- UND WEITERBILDUNGSANGEBOTE DER IMMOBILIENBEWERTUNG UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

# Qualifizierungssysteme der Immobilienbewertung

## EIN STRAUSS UNABGESTIMMTER ANGEBOTE\*

Walter Schwenk, Berlin

1. Welche Relevanz hat das Thema für eine Fachsparte, die immer noch oder überwiegend unter dem Begriff »Vermessungswesen« zusammengehalten wird? Die Wertermittlung war spannen- der Weise von jeher irgendwie Bestandteil der vermessungstechnischen Tätigkeit, ob bei der Entstehung des Steuerkatasters, im ländlichen Raum oder bei der städtebaulichen Umlegung. Man denke weiter an die Gutachterausschüsse, die überwiegend bei den Vermessungsämtern angesiedelt sind. Jedermann bestätigt dem Vermessungsingenieur, dass er über ausgezeichnete Voraussetzungen für die Wertermittlung [Bild 1] verfügt, aber als selbstständiges Berufsbild hat sich der Sachverständige für die Bewertung von Immobilien unter den Vermessungsfachleuten nicht etabliert. Warum eigentlich nicht?

Ein Grund dafür ist bestimmt, dass der Bewertungssachverständige bislang als Freiberufler gedacht wurde, die Vermessung sich aber immer noch überwiegend im Verwaltungszusammenhang ereignet. Die Verteilung in der Berufsausübung ändert sich allerdings rasant. Auch die öffentlich-rechtlichen Bewertungsaufgaben werden nicht mehr allein von den behördlichen Stellen wahrgenommen – zu teuer und zu langsam.

\* Vortrag für den DVW-Arbeitskreis 9 auf der INTERGEO 2002 in Frankfurt

	Wirtschaftliche Kenntnisse	Technische Kenntnisse	Rechtliche Kenntnisse	Methodische Kenntnisse
Betriebswirt	gut	oft kaum vorhanden	oft gut	oft bestens
Vermessungsingenieur	hinreichend	hinreichend	oft bestens	bestens
Bauingenieur Architekt	oft ausreichend	bestens	oft gut	oft mangelhaft
Jurist	manchmal kaum vorhanden	oft kaum vorhanden	bestens	manchmal mangelhaft
Makler	bestens	manchmal hinreichend	oft kaum vorhanden	meistens mangelhaft

Bild 1: Berufsbedingte Schwerpunkte bei Sachverständigen

Bild 2: Aufgabenspektrum der Immobilienbewertung

Der mit der Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken befasste Sachverständige wagt sich wiederum selten an Bewertungsaufgaben im unternehmerischen Bereich. Auch ein Grund dafür, dass sich Immobilienbewertung als eigenständiger Ausbildungs- und Berufszweig nur langsam etabliert. Für die Wahrnehmung umfassenden Bewertungsaufgaben ist die Kenntnis von und die Zusammenarbeit mit Nachbar-disziplinen unerlässlich [Bild 2].

Die prägenden Bereiche in der Immobilienbewertung haben sich dabei im Laufe der Jahrzehnte verändert. Der bautechnischen Prägung in den Sechzigern und Siebzigern folgte schwerpunktmäßig die Beschäftigung mit dem Planungs- und nach der politischen Wende dem Grundstücksrecht. Mit dem Niedergang des Immobilienbooms wurde die Frage nach der Renditefähigkeit von Immobilien zum marktprägenden Problem [Bild 3]. Heute ist der Bewertungssachverständige gefordert, im Zuge seiner Bewertung auch die Ertrags- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen und Branchen zu beurteilen. Eine neue, anspruchsvolle Aufgabe, der sich ein Sachverständiger heute stellen muss.

Der Arbeitskreis 9 des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) hat die Verbindung von Immobilienbewertung und Immobilienwirtschaft seit langem erkannt und ist bemüht, das Ausbildungsprofil des Bewertungssachverständigen neu zu zeichnen. Dummerweise gibt es aber bislang den Sachverständigen für Immobilienbewertung als direktes Ausbildungs- oder Studienziel (noch) nicht im Vermessungswesen –

### AUFGABENSPEKTRUM DER IMMOBILIENBEWERTUNG

#### Privater Bereich

zum Beispiel

- Kauf- und Verkaufsanlässe
- Kreditanträge
- Zwangsversteigerung
- Beleihungen
- Vermögensauseinandersetzungen

#### Unternehmerischer Bereich

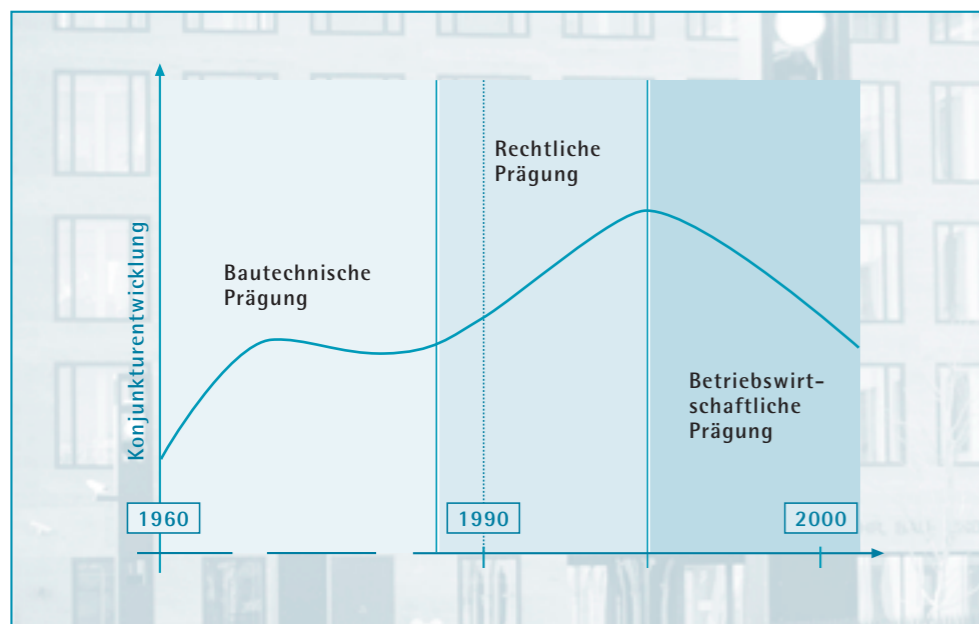
zum Beispiel

- Bilanzierung
- Anteilsbewertungen
- Renditeabschätzungen
- Unternehmensveränderungen
- Versicherungen
- Verpachtungen

#### Öffentlich-rechtlicher Bereich

zum Beispiel

- Bewertungsanlässe im Rahmen des allgemeinen Städtebaurechts
- Bewertungen nach dem besonderen Städtebaurecht
- Bewertung in der Flurbereinigung
- Besteuerungsanlässe
- Restitution von Grundstücken



**Bild 3:**  
Fachliche Prägung in der Immobilienbewertung

**2.** Wenn man sich den Strauß der Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland für die Immobilienbewertung anschaut [Bild 4 und 5], so stellt man schnell fest, dass diese Disziplin universitär in keinem Fall als selbständiger Studiengang angeboten wird. Universitäre Immobilienbewertung wird im Rahmen der Ausbildung der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessungswesen sowie zahlreicher immo-

bilien- und betriebswirtschaftlicher Studiengänge angeboten. Der einzige eigenständige Studiengang zur Erlangung eines Diploms findet sich als postgradualer Ergänzungsstudiengang an der Hochschule Anhalt (FH). Das führt wieder zu der Frage: Ist die Immobilienbewertung möglicherweise gar nicht »eigenständig« zu verstehen?

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle, dass auch die Referendarausbildung im Vermessungswesen im Rahmen der Vertiefungsrichtung Städtebau und Landesplanung Lehrangebote der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bereithält. Die Vertiefung dieses Bereiches ist jedoch nicht obligatorisch. Ob für die schriftliche Examensarbeit ein Thema über Wertermittlungsfragen gestellt wird, hängt i. a. vom Zufall ab. Die Frage, wie viel Bewertungs-

DIREKTSTUDIUM						
Immobilienbewertung als eigenständiger Studiengang	Immobilienwirtschaftliche Studiengänge		Betriebswirtschaftliche Studiengänge		Geodätische Studiengänge	
	Fachhochschulen	Berufsakademien	Universitäten	Private wissenschaftliche Hochschulen	Universitäten	Fachhochschulen
Hochschule Anhalt (FH) (seit 1998) als postgradualer Ergänzungsstudiengang	Hochschule Anhalt FH Nürtingen FH Lippe (Zusatzstudium) u. a.	BA Sachsen BA Stuttgart BA Mannheim u. a.	Leipzig (Grundstücks- und Wohnungswirtschaft) Köln Mannheim Münster u. a.	European Business School (EBS) z. B. Wahlpflichtfach Immobilienökonomie	Bonn* Dresden* München* Uni Bundeswehr München* des weiteren Berlin Dortmund Darmstadt Hannover u. a.	Berlin Essen Karlsruhe u. a.

**Bild 4:**  
Ausbildungsangebote für die Immobilienbewertung

siehe oben. Dieses Handicap zu benennen heißt auch zu fragen, wie es beseitigt werden kann. Hier wächst dem DVW und seinen Arbeitskreisen eine ganz wichtige Aufgabe zu.

Stelle, dass auch die Referendarausbildung im Vermessungswesen im Rahmen der Vertiefungsrichtung Städtebau und Landesplanung Lehrangebote der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bereithält. Die Vertiefung dieses Bereiches ist jedoch nicht obligatorisch. Ob für die schriftliche Examensarbeit ein Thema über Wertermittlungsfragen gestellt wird, hängt i. a. vom Zufall ab. Die Frage, wie viel Bewertungs-

**Bild 5:**  
Ausbildungsangebote für die Immobilienbewertung

ausbildung das Vermessungswesen bzw. die Geoinformatik bieten, ist somit nicht schlüssig zu beantworten.

Sicherlich kann jeder Vermessungsassessor nach abgeschlossener Ausbildung Grundstücksbewertung »buchstabieren«, als Bewertungssachverständiger wird er deshalb i. d. R. noch nicht gelten können. Das geben Inhalte und Systematik der Ausbildung leider nicht her. Hier ist also die Eigeninitiative und das Weiterbildungsinteresse des Absolventen gefragt sowie dessen Bereitschaft, sich auf dieses Berufsfeld tatsächlich und hauptberuflich einzulassen.

Die berufsbegleitenden Bildungsangebote allerdings widmen sich auf breiter Front dem Sachverständigen für Immobilienbewertung. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Begriff »Immobilienbewertung« das gesamte Spektrum der Bewertungsaufgaben umfasst, also neben der Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch auch die Beleihungswertermittlung in der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Teile der steuerlichen und unternehmensbezogenen Bewertung usw. Die Ausbildung findet entweder in unmittelbarer Zusammenarbeit mit Universitäten oder bei speziellen, eigenständigen Akademien statt. Eine wichtige Unterscheidung besteht dabei einerseits in der akademischen Anbindung der Berufssparte durch postgraduale Ausbildungen und andererseits in einem stufenweisen Aufbau von Fachwissen und Praxis ohne spezielle Zulassungsvoraussetzungen.

Wenn diese Aus- und Weiterbildungsvielfalt grundsätzlich bejaht wird, und in unserem föderalen

BERUFSBEGLEITENDE BILDUNGSANGEBOTE		
Direkte Sachverständigenausbildung	Sonstige immobilienwirtschaftliche Ausbildungsangebote	
Postgraduale Studiengänge und Fachfortbildungen	Fortbildungen ohne spezielle Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsakademie der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. (FWI)</li> <li>• International Business School Lippstadt (IBS)</li> <li>• Europäische Immobilien Akademie Saarbrücken e. V. (E.I.A.)</li> <li>• Akademie der Immobilienwirtschaft (ADI) GmbH</li> <li>• Hessische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) u. a.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsche Immobilienakademie an der Universität Freiburg (DIA)</li> <li>• Technische Akademie Südwest e. V. (TAS)/FH Kaiserslautern</li> <li>• Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e. V. (EIPOS) u. a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institut für Sachverständigenwesen e. V. (IfS)</li> <li>• WertermittlungsForum (WF-Akademie)</li> <li>• Bankakademie Frankfurt</li> <li>• Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK)</li> <li>• TÜV-Akademie Rheinland GmbH</li> <li>• Institut Fortbildung Bau e. V. u. a.</li> </ul>	

Gemeinwesen spricht einiges dafür, dann bedarf es allerdings fachlicher Ausbildungsnormen und Abschlüsse, die dem Markt den nötigen Anhalt dafür geben, welcher Sachverständige nun tatsächlich das in ihn gesetzte Vertrauen verdient.

**Bild 6:**  
Bestellungskammern und Personalzertifizierungsstellen in Deutschland nach DIN EN 45013 für Grundstücksbewertung

BESTELLUNGSKAMMERN UND PERSÖNLICHTZERTIFIZIERUNGSSTELLEN IN DEUTSCHLAND NACH DIN EN 45013 FÜR GRUNDSTÜCKSBEWERTUNG		
<b>Öffentlich-rechtliche Kammern</b> Industrie- und Handelskammern, Bau- und Ingenieurkammern der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts Bestellungsgrundlage: § 36 Gewerbeordnung	<b>HypZert</b> Zertifizierung von Immobiliensachverständigen für Beleihungswertermittlungen mbH akkreditiert: seit 07. 10. 1997	<b>DIA Consulting Aktiengesellschaft</b> DIA Consulting AG Zertifizierung von Immobiliensachverständigen auf dem Fachgebiet »Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken« nach DIN EN 45013 Das Akkreditierungsverfahren ist eingeleitet.
<b>IfS-Zert</b> Zertifizierungsgesellschaft für Sachverständige mbH akkreditiert: seit 10. 07. 1997	<b>WFZert</b> WertermittlungsForum Zertifizierungsgesellschaft für Grundstückssachverständige mbH akkreditiert: seit 14. 09. 1999	

Bild 7:  
Gemeinsamkeiten  
öffentliche Bestellung und  
private Zertifizierung

#### GEMEINSAMKEITEN ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND PRIVATE ZERTIFIZIERUNG

- weitgehende Übereinstimmung der Rechte und Pflichten von Sachverständigen sowie der fachlichen und persönlichen Anforderungen zur Anerkennung der Qualifikation
- Angleichung der Anerkennungsvoraussetzungen durch Zusammenarbeit von Kammern und Zertifizierungsstellen im Sektorkomitee
- (Beginnende) Übernahme der zeitlich befristeten Bestellung und fortlaufenden Gutachtenkontrolle durch die Kammern
- Entwicklung zu einer gegenseitigen Anerkennung der fachlichen Qualifikation
- Vergleichbare Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Qualitätssicherung
- Unterschiedliche und uneinheitliche Handhabung der Qualitätsstandards bei weitgehend fehlender staatlicher Kontrolle

3. Es ist bekannt, dass sich in Deutschland jeder ungestraft Sachverständiger nennen darf und dass dieser Umstand lange Zeit dem Image des Sachverständigen abträglich war. Dementsprechend müssen die Qualifikationsstellen in Deutschland dafür gelobt werden, fachliche Normen formuliert und zum Inhalt von Prüfungen und Qualifikationen gemacht zu haben. Es sollen an dieser Stelle bewusst die öffentlich-rechtlichen Kammern und privat-rechtlichen Zertifizierungsstellen gemeinsam genannt werden [Bild 6]. Dafür spricht, dass die fachliche Abstimmung im Sektorkomitee zu nahezu übereinstimmenden Prüfungsnormen und -inhalten geführt hat (auf die Unterschiede wurde an anderer Stelle bereits eingegangen [1]). Es sind also die weitgehenden fachlichen Gemeinsamkeiten, die Mut machen, in Zukunft von einer »besonderen Sachkunde« bei den öffentlich- oder privat-rechtlich Qualifizierten ausgehen zu können [Bild 7]. Dies wird auch vom Immobilienmarkt erwartet, dem sich heute Bewertungssachverständige als Einzelpersonen, in Gesellschaften oder Kollegialorganen stellen [Bild 8].

Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass durch die Privaten das Augenmerk auf Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Qualitätssicherung gelenkt wurde. Befristete Zertifizierung und Rezertifizierung sind international bewährte Verfahrensweisen, aber für die Kammern immer noch eine Herausforderung, der sie sich nur zögerlich stellen.

Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, ob internationalen Gremien die Förderung und Überwachung der europäischen Qualitätsnorm 45013 zugestanden werden soll oder ob die Sicherung der Qualität auf nationaler Ebene ausreicht [2]. Wer die Bandbreite des Qualitätsverständnisses auf internationaler Ebene einmal beobachten konnte, wird geradezu nach Koordination und Abstimmung rufen. Dass TEGOVA sich ein

Siegel »approved bei TEGOVA« anmaßt, bedeutet keine Kontrolle über die nationalen Ausbildungs- und Prüfungswege. Es stellt m. E. den notwendigen Versuch dar, die Ausbildungsqualitäten in der europäischen Landschaft von demnächst 25 Staaten zu harmonisieren.

Ähnliches lässt sich zur Aus- und Fortbildungssystematik sagen. Dieses ach so einfache Modell [Bild 9] macht etlichen Staaten schon große Mühe. Und auch in Deutschland ist z. B. die Suche nach Plätzen für Praktika, der Erwerb von prüfungsverwertbaren Praxiskenntnissen in einem Beschäftigungsverhältnis oder die Frage der Rezertifizierung noch längst nicht zufriedenstellend geregelt. Für Europa müssen auch im Immobilienwesen überprüfbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Nur dann macht eigentlich die unter europäischen Gesichtspunkten geschaffene Zertifizierung Sinn.

4. Der Chefredakteur der Immobilienzeitung hat in Friedrichshafen jüngst gegenüber den versammelten Bewertungssachverständigen behauptet, das Qualitätsprofil der Immobilienbewertung habe sich nicht durchgesetzt bzw. sei ohne Zukunft. Gemeint hat er damit, dass Immobilienbewertung zwar von der Projektentwicklung über die Finanzierung bis hin zur Vermarktung sowie dem Management von Gebäuden und Immobilienportfolios benötigt werde, jedoch als eigenständige Sparte in Zukunft nicht mehr gefragt sei.

Natürlich hat dieser Affront mindestens einen inhaltlichen und einen berufspolitischen Aspekt. Richtig ist die Ansprache in der

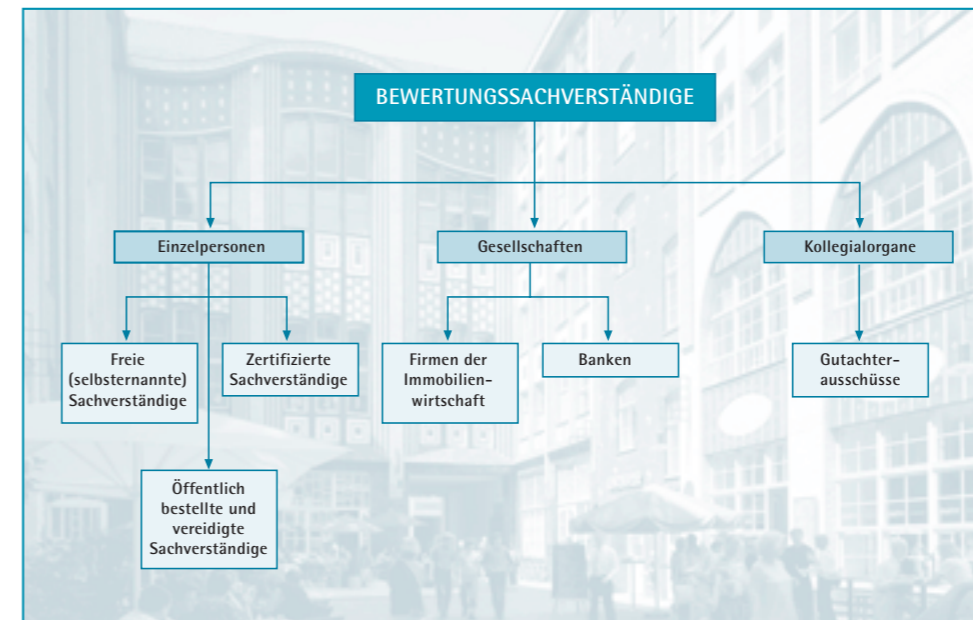


Bild 8:  
Sachverständigenarten

lässigkeit führt nicht selten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit. Die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Immobilienennutzungen oder das Ausloten von Nutzungsalternativen führt zu Methoden der Immobilienwirtschaft, deren Namen der Sachverständige vor einigen Jahren noch nicht einmal kannte. Der Bewertungssachverständige für Immobilien muss sich vernünftigerweise im Kontext der Immobilienwirtschaft sehen und einordnen.

Richtung, dass Immobilienbewertung als Dienstleistung komplexer wird. Die volle Bandbreite der immobilienwirtschaftlichen Aspekte drückt auf die Bewertung. Eine isolierte, sich etwa stur an den legalen Grundlagen der Bewertung in Deutschland entlang arbeitende Immobilienbewertung ist in jedem Fall verfehlt.

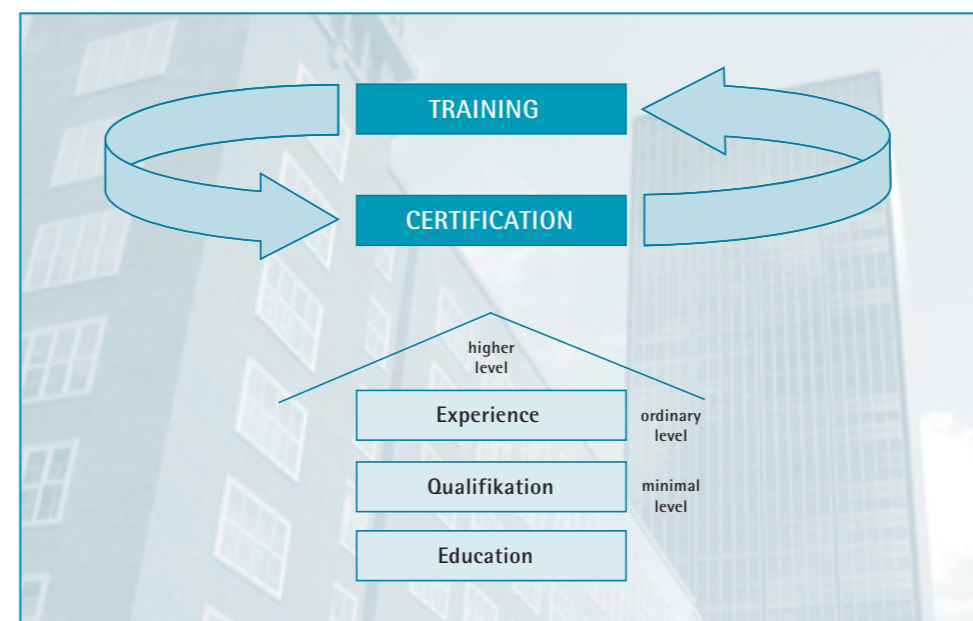
Allein schon die Informationsbeschaffung über Immobilien, die Abschätzung der Güte und Ver-

Berufspolitisch hatte der Herr Chefredakteur (in Zusammenhang mit einer Umfrage über den Arbeitsmarkt Immobilienwirtschaft [4]) allerdings Firmen vor Augen mit mindestens 15 Mitarbeitern. Die Bewertungskultur des individuell verantwortlichen, unabhängigen Sachverständigen schien ihm genauso wenig beachtlich wie die Bedeutung der Gutachterausschüsse für die Transparenz des Marktgeschehens. Man kann diese Sichtweise tatsächlich als Gefahr be-

greifen, wenn nämlich Immobilienfirmen zunehmend die Bewertung instrumentalisieren. Hier wird es in Zukunft darauf ankommen, dass die Immobilienbewerter trotz unterschiedlicher Ausbildungs- und Qualifikationswege ihre Bedeutung für einen transparenten, den Spielregeln einer sozialen Marktwirtschaft verpflichteten Immobilienmarkt verstärkt in die Öffentlichkeit tragen.

Dr.-Ing. Walter Schwenk  
Maxstraße 3a • 13347 Berlin  
Telefon 030/46 00 79 0  
w.schwenk@rsw-vermessung.de

Bild 9:  
Qualifikationsschema der TEGOVA



[1] Schwenk, Walter: Öffentlich-rechtliche Bestellung und privat-rechtliche Zertifizierung ZfV 4/2002

[2] Sprengnetter, H.O.: Öffentlich-rechtliche Bestellung und privat-rechtliche Zertifizierung – Stellungnahme des WertermittlungsForums, WF 3/2002

[3] Schönberg, Ivonne: Ausbildung und Zertifizierung in der Grundstückswertermittlung, Diplomarbeit 2000 an der Universität Leipzig

[4] Porten, Thomas: Arbeitsmarkt Immobilienwirtschaft – Ergebnis einer aktuellen Umfrage, IFS-Bodenseeforum 2002

## Zur Musterbauordnung, Bauleitplanung und zum Umbau Ost

# Was wird aus unseren STÄDTEN?

FORUM-Interview: Mit Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau

**D**as Institut für Städtebau beteiligt sich seit mehr als vier Jahrzehnten an der Aus- und Fortbildung im Bereich des Städtebaus und der damit verbundenen Disziplinen.

Durch die tägliche Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Praxis spüren die Mitarbeiter den Puls der aktuellen Entwicklung. Einige Aspekte verdeutlicht Dr. Klinge im nachfolgenden Interview.

**FORUM:** Derzeit ist die Musterbauordnung ja in der Phase der Novellierung. Welche Probleme sehen Sie bei dem derzeitigen Bearbeitungsstand?

**DR. KLINGE:** Ein schwieriges Thema. Die Informationen, die ich dazu geben kann, basieren auf zwei Informationsquellen: Da ist zunächst der Kursus »Städtebau und Recht«, wo solche Themen angesprochen werden.

Daneben reise ich einmal im Jahr mit einem riesigen Katalog von Fallbeispielen und Fragen durchs Land, die dann mit Vertretern des jeweiligen Bundeslandes, beantwortet werden. Auch dort bekomme ich jede Menge Informationen.

Ein ganzer schwieriger Punkt der Musterbauordnung ist, dass noch weitere Bauvorhaben von der Genehmigung freigestellt werden sollen. Die aktuelle Situation ist schon die, dass die Architekten Schwierigkeiten haben, das materielle Baurecht voll zu beherrschen und eine präventive Kontrolle eigentlich erforderlich wäre. Die wird jetzt noch weiter zurückgefahren, mit der Folge, dass indirekt eine Privatisierung des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt:

- wenn ein Bauherr einen Kredit für sein genehmigungsfreies Bauvorhaben benötigt, dann wird die Bank sagen, du musst uns aber in irgendeiner Form eine Prüfung deiner Bauunterlagen durch einen Fachmann nachweisen, sonst gibt's keinen Kredit, oder aber:
- die Haftpflichtversicherung des Architekten verlangt, dass das Bauvorhaben mit allen öffentlich-rechtlichen Vorgaben

übereinstimmt und dass das dann durch einen Gutachter oder vielleicht doch noch durch die Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung erteilt wird, in dem ein Befreiungstatbestand in das Bauvorhaben eingebaut wird.

**FORUM:** Also Wildwuchs?

**DR. KLINGE:** Ja, es läuft im Moment schon daraufhin hinaus. Die Zunahme von Nachbarklagen gegen rechtswidrige errichtete Bauvorhaben, die ohne Genehmigung errichtet wurden, nimmt extrem zu. Darum auch die Vorsicht der Haftpflichtversicherungen und Banken.

**FORUM:** Wo sehen Sie weitere Probleme?

**DR. KLINGE:** Ein anderer schwieriger Punkt ist die Aufgabe der sogenannten »Schlusspunkttheorie«, d. h. die Konzentrationswirkung, die eine Baugenehmigung bisher hatte, soll entfallen.

Hintergrund ist, dass die Bauaufsichtsämter, die »Prügelknaben« sind. Prügelknaben dafür, dass die Baugenehmigungen so lange dauern. Die Bauaufsicht macht ihre Schularbeiten meist schnell und vernünftig, während das Baunebenrecht, das zuarbeiten muss, manchmal viel zu viel Zeit braucht. Erst wenn alle Vorgaben der Fachämter eingegangen sind, kann die Baugenehmigung erteilt werden. Zukünftig soll die Baugenehmigung nur noch so erteilt werden, dass sie dem Bauordnungsrecht des Landes entspricht.

**FORUM:** Der Bauherr muss also quasi jede einzelne Fachabteilung gesondert befragen, was doch sicherlich zu einer höheren Fehlerquote und zu mehr Belastung für den Bauherrn führen wird.

**DR. KLINGE:** Ja. Und das wird vermutlich für den einzelnen Bauherrn noch länger dauern. Er holt sich seine Baugenehmigung, er holt sich seine immissionsrechtliche Genehmigung, er holt sich dieses und jenes und vermutlich das alles hintereinander und nicht, wie früher bei der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung, parallel in einem Schritt.

**FORUM:** Und dies wird nicht im Kontext betrachtet?

**DR. KLINGE:** So wird es sein! So ist die Tendenz. Wobei mir schon viele Ländervertreter gesagt haben, dass sie auf diese Richtung der Musterbauordnung wohl nicht »abfahren« werden. Man weiß es aber nicht, ob die Politiker dies genauso sehen. Das ist immer das Schwierige. Die Fachleute sagen, es ist keine gute Entwicklung. Die Umsetzung der geplanten

ZUR PERSON

Dr. Werner Klinge,  
45 Jahre alt

- Studium der Raumplanung in Dortmund
- Referendariat (Städtebau) in Berlin
- danach zunächst 2 1/2 Jahre Bauamtsleiter in einer kleinen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen
- dann in Berlin im Bezirk Charlottenburg zuständig für die Koordinierung der Bauleitplanung
- Nach der Wende Promotion an der TU Berlin
- seit Mitte 1993 am Institut für Städtebau Berlin



Musterbauordnung in die konkrete Landesbauordnung, das steht noch aus. Hoffentlich treten nicht alle Befürchtungen ein. Das wäre für die Praxis verhängnisvoll.

**FORUM:** Welche weiteren inhaltlichen Neuerungen in der Bauordnung hätten Sie zu bemängeln bzw. welche Regelungen finden Sie positiv?

**DR. KLINGE:** Was kommen wird, das ist eine Änderung des Abstandsflächenrechts und da wird es wohl darauf hinauslaufen, dass man sagt, für alle Bauvorhaben ist ein Abstand von mindestens 0,4 h einzuhalten, egal ob im Kerngebiet oder im Wohngebiet. Das sind Regelungen, die gibt's mittlerweile auch schon seit vielen Jahren in Hessen und sie haben sich bewährt. Sie sind völlig unproblematisch zu handhaben und ersparen uns die vielen Sonderegulungen beim Abstandsrecht.

Kritisch ist die Kommunalisierung des Stellplatznachweises. Im Moment haben wir ja eine Stellplatzverordnung. Da steht drin, für welches Bauvorhaben, wie viele Stellplätze nachzuweisen sind. Das ist generell geregelt. Dies soll zukünftig kommunalisiert werden. Die Gemeinde sagt dann anhand von städtebaulichen Kriterien, wie viele Stellplätze für welches Vorhaben nachzuweisen sind.



Und das kann dazu führen, das in Aachen etwas anderes gilt als in Eberswalde und in Eberswalde wieder anderes als in München oder Köln. D. h. jede Gemeinde könnte im Prinzip die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach gut dünken abverlangen – mit der Folge, das wir vielleicht, so viele Stellplatzsatzungen wie Gemeinden haben.

#### FORUM: Was gibt's sonst noch Neues?

**DR. KLINGE:** Ein anderer Trend, der sich bei der Novellierung der Musterbauordnung abzeichnet, ist der Verzicht der Teilungsgenehmigung nach der Landesbauordnung.

Geplant ist, dass auf die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen verzichtet wird. Lediglich die Generalnorm der Landesbauordnung greift, nach der durch die Teilung keine bauordnungswidrigen Zustände eintreten dürfen; aber eine Genehmigung und Kontrolle für eine Grundstücksteilung ist nicht mehr erforderlich. Auch die Teilungsgenehmigung nach dem Baugesetzbuch ist ja schon auf ein Minimum zusammengeschrumpft worden und die unabhängige Expertenkommission für die Novellierung des Baugesetzbuches hat vorgeschlagen, auch diese noch vorhandene Teilungsgenehmigung im Baugesetzbuch gänzlich zu streichen.

#### FORUM: Also, nur noch die Paragraphen 144 und 169 ...

**DR. KLINGE:** Genau, nur in diesen speziellen Fällen wäre die Teilungsgenehmigung noch gegeben. Das führt natürlich dazu, dass die Kontrolle des Bodenmarktes erheblich eingeschränkt wird. In der Praxis werden dann eben Grundstücksteilungen stattfinden, die jegliches Planungs- und Baurecht unterlaufen. Im Ergebnis heißt es dann, der Entwurfsverfasser, der Architekt oder der Bauherr müssen stärker haften, müssen stärker auch auf so etwas achten oder die Gerichte werden bemüht. Dass es aber in der Praxis nicht so funktioniert wie gedacht, hat man ja an vielen anderen Erleichterungen oder bei der Rücknahme der präventiven Kontrolle gemerkt.

#### FORUM: Themenwechsel! Welche Erfahrungen haben Sie in der letzten Zeit mit der UVP in der Bauleitplanung.

**DR. KLINGE:** Das ist eine neue Aufgabe, die wir seit Mitte letzten Jahres haben. Da ist die entsprechende Richtlinie der EU, die Projekt-UVP in nationales Recht umgesetzt worden. Das bedeutet, dass jetzt bestimmte Bebauungspläne UVP-pflichtig sind.

Erfahrungen zur UVP liegen bisher noch wenige vor. Aber die wenigen Ergebnisse, die vorliegen, sind vergleichsweise positiv. Für sehr große Projekte ist eine Umweltfolgenprüfung durchzuführen. Und das Ergebnis dieser Umweltfolgenprüfung ist in einem speziellen Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Begriff »Umweltbericht« abzufassen.

Ziel ist es, die negativen Auswirkungen eines Vorhabens frühzeitig zu erkennen, die Öffentlichkeit darüber zu informieren und Maßnahmen aufzuzeigen, wie man die erheblichen negativen Auswirkungen reduzieren kann. In großen Städten liegen Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung vor und die Ergebnisse sind durchweg positiv. Es wird gesagt, gleich zu Beginn des Verfahrens, müssen wir alle relevanten Informationen über die Schutzgüter vom Menschen über Tiere, Flora bis hin zum Denkmal und zum Stadtbild erfassen und die möglichen Auswirkungen darlegen. D. h. zu Beginn des Verfahrens sind alle wichtigen Informationen da. Das führt dazu, dass man viel schneller an die Konfliktbewältigung herangeht. Es führt auch dazu, dass alle möglichen Probleme schon relativ früh bekannt sind. Oft ist es ja so, dass erst nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder nach der öffentlichen Auslegung, die »Leichen« aus dem Keller hochkommen.

#### FORUM: Mit großem Aufschrei!

**DR. KLINGE:** Genau! Jetzt sind die »Leichen« zum Beginn des Verfahrens bekannt, werden gleich offen gelegt und man geht auch aktiv an die Konfliktbewältigung. Und das führt dazu, a) dass das Verfahren systematischer wird und b) dass es auch schneller wird. Alle Informationen sind gleich zugänglich und einzelne Verfahrensschritte wie die öffentliche Auslegung, müssen nicht wiederholt werden müssen. Und höhere Kosten bewirkt es im Regelfall auch nicht. Nur die Kosten für Gutachten fallen oftmals früher an.

#### FORUM: Man hört immer wieder von Problemen beim Aufstellen von Windkraftanlagen. Wie sehen Sie derzeit da die Entwicklung?

**DR. KLINGE:** Die Diskussion über die Windkraftanlagen ist wohl in fast allen Bundesländern und fast allen Gemeinden an der Spitze angekommen. Die Entwicklung bei den Windkraftanlagen ist so explosionsartig gewesen, dass man fast an jeder Stelle im Bundesgebiet Windkraftanlagen aufstellen kann.

Es rechnet sich, Windkraftanlagen im Außenbereich aufzustellen. In vielen Regionen ist es auch so geschehen und die Landschaft sieht entsprechend aus, man spricht von ei-

## DAS INSTITUT FÜR STÄDTEBAU IN BERLIN

### Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte

Das Institut für Städtebau Berlin wurde 1961 vom Bund und vom Land Berlin gegründet. Rechtsträger des Instituts ist die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung. Seit 1977 steht das Institut unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Martin Daub.

Aufgabe des Instituts für Städtebau Berlin ist es, die Ausbildung und Fortbildung von Fachleuten auf den Gebieten des Städtebaus, der Raumordnung und Landesplanung, des Umweltschutzes sowie der zugehörigen Rechtsgebiete zu fördern und in Verbindung damit praktische und wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen anzuregen und zu unterstützen. Zur Erfüllung der Aufgaben werden alle an diesen Fragen beteiligten Fachgebiete zusammengeführt.

Das Institut veranstaltet jährlich ca. 20-25 Fortbildungsveranstaltungen. Bei der Programmgestaltung orientiert sich das Institut an den aktuellen Problemen der Verwaltung und Wirtschaft. In erster Linie sollen Erfahrungen und Aufgaben aus der Praxis in die Praxis vermittelt werden. Zahlreiche Seminare geben Arbeits- und Praxis-hilfen zu Einzelfragen städtebaulicher Praxis, so z. B. über aktuelle Verwaltungs- und Rechtsprobleme, Bebauungsplanung, Schaffung von Baurechten, Baulandbereitstellung durch städtebauliche Umlegung, Flächenrevitalisierung, Liegenschaftspolitik Stadtbau, Stadtentwicklung und Stadterneuerung, Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, ökologisches Bauen u. v. m.

Die Tagungsreihe »Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch« vertieft Schwerpunktthemen der Wertermittlung von Grund und Boden sowie der darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Anlagen. Der Kurs, der jährlich stattfindet, strebt einen intensiven Erfahrungsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedern der Gutachterausschüsse einschließlich der Bediensteten ihrer Geschäftsstellen als auch mit dem Kreis freischaffender Sachverständiger über aktuelle Themen aus der Praxis der Grundstückswertermittlung an. Bei der Diskussion im Anschluss an jeden Vortrag wird Gelegenheit zur Aussprache über Probleme und zur Erörterung konkreter Einzelfälle gegeben.

ner »Verspargelung der Landschaft«. Das Baugesetzbuch ist entsprechend novelliert worden, um Windkraftanlagen im Außenbereich zu steuern. Eine Gemeinde kann durch eine positive Standortzuweisung die Windkraftanlagen auf bestimmte Gemeindebereiche begrenzen und sie in anderen Bereichen ausschließen. Eine Gemeinde kann aber grundsätzlich nicht auf ihrem Gemeindegebiet alleine Windkraftanlagen gänzlich ausschließen. Und das Motto, Windkraftanlagen in »Windlöchern«, dass ist eine unzulässige Abwägung. Es können sich jedoch zwei Gemeinden oder mehreren Gemeinden zusammen tun und einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, um so eine Gemeinde gänzlich »windmühlenfrei« zu halten.

Das Problem ist jetzt, dass bestimmte Gemeinden, in denen bisher noch kein Entwicklungsdruck von Windkraftanlagen vorlag, jetzt überrollt werden, ohne dass sie über den FNP vorsorgend steuernd tätig geworden sind. Dann sind Windkraftanlagen fast überall im Außenbereich zulässig. Auch die Regionalplanung kann Windkraftanlagen steuern, in dem die entsprechenden Flächen im Regionalplan festlegt werden. Und auch da ist es so, dass sich in bestimmten Regionen die Regionalplanung bisher noch zurückhaltend gezeigt hat, und von daher die Steuerung unterblieben ist. Jetzt kann praktisch eine Verspargelung der Landschaften ungesteuert eintreten kann.

Durch die Vorschläge der unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuches soll auch hier eine Verbesserung kommen. Nach den Vorschlägen soll eine Art Veränderungssperre auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich sein, um Zeit zu gewinnen, für die vernünftige Windkraftanlagen im Gemeindegebiet.

#### FORUM: Ein weiteres Thema, was viel in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sind Mobilfunkanlagen. Gibt es städtebauliche Regularien, um die Aufstellung zu reglementieren?

**DR. KLINGE:** Ja, Mobilfunk ist ein Thema, was viele Gemeinden beschäftigt. Seit der Bund diese UMTS-Lizenzen verkauft hat, sind die Betreiber gesetzlich verpflichtet, flächendeckend das gesamte Bundesgebiet mit dieser Technik zu versorgen. Zuerst werden die Ballungsräume und später auch die ländlichen Raum versorgt. Dabei sind die Mobilfunkbetreiber unter großem Zeitdruck. Die neuen Anlagen haben eine Standortgenehmigung. Sie entscheiden damit den gesetzlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Unabhängig davon besteht jedoch in der Bevölkerung

große Angst vor elektromagnetischen Spannungen, die von diesen Antennen ausgehen könnten. Und von daher gibt es jede Menge Bürgerinitiativen, die versuchen sich dagegen zu wehren.

Für diese Antennen bis zu einer Höhe von 10 Metern braucht man im Regelfall keine Baugenehmigung. Man versucht sie zu steuern, indem man sagt, dass Antennen auf einem Wohnhaus eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung seien. Diese Nutzungsänderung kann man im Regelfall auch nicht verhindern. Man erfährt als Gemeinde nur, wo eine Anlage hinkommt und kann sich noch ein paar Euro verdienen, indem man die Nutzungsänderungsgenehmigung erteilt. Andere Instrumentarien die Aufstellung von Mobilfunkanlagen zu steuern, wären lediglich gestalterische Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder in einer Gestaltungssatzung nach der Landesbauordnung. Aber diese Gestaltungssatzung oder gestalterischen Festsetzungen müssen positive Gestaltungsfestsetzungen sein. Es darf kein Immissionsschutz im Gewande positiver Gestaltungsanforderungen nach der Landesbauordnung sein. Aber das wären sie überwiegend.

**FORUM:** In Zeiten leerer öffentlicher Kassen gewinnt man vereinzelt den Eindruck, dass stellenweise das Baurecht verbogen wird, um Investoren anzulocken. Wie sehen Sie diese Entwicklung?

**DR. KLINGE:** Die finanzielle Misere der allermeisten Städte und Gemeinde ist schon extrem groß. Es laufen eigentlich nur noch Dinge, wo es eine Förderung durch den Bund oder das Land gibt oder wo rein privates Geld einschließt. Wenn die öffentliche Hand Geld ausgeben muss, für Straßen, Wege, Plätze und ähnliche Dinge, dann wird es schon kritisch. Von daher versuchen die Gemeinden zunehmend, kostensparende Bebauungspläne aufzustellen. D. h. zum Beispiel:

Die Gemeinde setzt keine öffentliche Verkehrsfläche mehr im Bebauungsplan fest, sondern eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Dabei ist allerdings der Vollzug oftmals nicht gesichert. Die Herstellung wird dann oftmals den Privaten übertragen, so dass die Gemeinde gar nicht in Vorkasse gehen muss. Aber die Unterhaltung dieser Flächen wird sich dann später vielleicht mal als großes Problem herausstellen. Das Gleiche gilt, wenn öffentliche Kinderspielplätze zurückgeschraubt werden und stattdessen Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden, die von der Gemeinschaft der Bewohner herzustellen und zu unterhalten sind. So versucht sich die Gemeinde aus ihrer eigentlichen Erschließungspflicht zurückzuziehen.

Hintergrund ist ja wirklich, dass die Gemeinden einfach keine finanziellen Spielräume mehr für notwendige Investitionen haben. Und diese kritische Haushaltsituation führt eben dazu, dass man in immer stärkerem Maße versucht, öffentliche Pflichtaufgaben auf Private zu übertragen. Wir kennen dies ja vom Vorhaben- und Erschließungsplan, aber jetzt geht es auch über auf den Bebauungsplan.

**FORUM:** Ich kann demnach als Privater meinen eigenen B-Plan bestellen?

**DR. KLINGE:** Es läuft in Prinzip wie bisher auch schon. Wenn ich ein Vorhaben habe, das die Gemeinde möchte und das mit den kommunalen Zielvorgaben, dem Flächennutzungsplan und Ähnlichem übereinstimmt, dann kann ich ja einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufstellen und die Gemeinde bitten, hieraus eine Planung zu machen, die der Investor bezahlt, einschließlich der Kosten und Folgekosten einer solchen Maßnahme. Das sind Entwicklungen, wo die öffentliche Hand und private Investoren stärker zusammenarbeiten. Und das wird auch zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen.

**FORUM:** Besteht da nicht die Gefahr, dass die Kassenlage mit zum Entscheidungskriterium im Abwägungsprozess wird?

**DR. KLINGE:** Die Gefahr besteht. Und es gibt sicherlich auch vereinzelt Fälle, wo so etwas aufgetreten ist. Wenn Investoren nach Standorten suchen, dann machen die das in mehreren Gemeinden und sagen es auch oft deutlich. Und jede Gemeinde hat Interesse, so einen Investor zu bekommen. Er schafft Arbeitsplätze, bringt Gewerbesteuer und brachliegende Flächen könnten wieder genutzt werden. Da ist die Gemeinde schon sehr interessiert daran, dass solch ein Investor kommt. Man wird natürlich versuchen, das Baurecht für ihn so angepasst hinzuzaubern, dass es für ihn auch tatsächlich passt. Und da kann es durchaus sein, dass seine Belange im Rang höher gestellt werden, als man das vielleicht bei einem Dritten machen würde. Die Gefahr ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Ein anderes Problem ist, dass viele Investoren, wenn sie über einen Vorhaben- und Erschließungsplan Baurechte bekommen haben, nur die baulichen Anlagen errichten, die sie auch tatsächlich realisieren wollten. Aber was ihnen die Gemeinde an weiteren Anforderungen auferlegt hat, Ausgleichsflächen, ein bisschen Grün, Investitionen zur Erweiterung eines Kindergartens oder eines Spielplatzes, das unterbleibt dann häufig. Und



In den Lehrgängen des Instituts arbeiten alle Fachdisziplinen zusammen.

Die Programme des Instituts werden halbjährlich aktualisiert und sind auch über das Internet abrufbar: [www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de)

Neben den Fortbildungskursen veranstaltet das Institut für Städtebau Berlin regelmäßig im Frühjahr und im Herbst elfwöchige Referendarlehrgänge (Zentrale Fachlehrgänge). Die Hauptaufgabe der Fachlehrgänge besteht darin, die fachliche Kompetenz der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Städtebau, Stadtbauwesen, Vermessungswesen und Landschaftsplanung/Landschaftspflege im Interesse der zukünftigen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung durch Übungen, Vorträge, Besichtigungen und Fachgespräche mit Praktikern zu festigen sowie Kenntnisse über das Zusammenwirken der Fachgebiete zu vermitteln und vorhandene Planungen und Planungsdurchführungen zu analysieren. Hauptinhalt bilden dabei die räumlichen Planungen aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung – von der Raumordnung des Bundes über die Bauleitplanung bis zu Fachplanungen und dem Umweltschutz.

**INSTITUT FÜR STÄDTEBAU**  
Stresemannstraße 90 • 10963 Berlin  
Fon 030/230822-0 • Fax 030/230822-22  
[info@staedtebau-berlin.de](mailto:info@staedtebau-berlin.de)  
[www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de)

da sind die Gemeinden auch nicht so hart, dass sie das sanktionieren oder gar die Baurechte wieder zurücknehmen. Da läuft das eine oder andere wirklich aus dem Ruder.

**FORUM:** In der letzten Zeit kann man aus der Presse immer entnehmen, dass es einen verstärkten Leerstand im ehemaligen Ostteil Deutschlands gibt, besonders an der polnischen Grenze. Das wird zusammengefaßt unter dem Oberbegriff »Umbau Ost«.

Welche Probleme sehen Sie an dieser Stelle?

**DR. KLINGE:** Ja, das ist sicherlich ein sehr aktuelles Problem der neuen Bundesländer, wird sich aber zeitlich verschoben, auch in vielen Regionen der alten Bundesländer widerspiegeln. Hintergrund dieser Entwicklung ist der extrem hohe Bevölkerungsverlust dieser Länder, d. h. jüngere, meist besser ausgebildete Leute ziehen in die alten Bundesländer, weil sie dort Arbeitsplätze bekommen.

In den neuen Bundesländer ist sehr viel im Umbruch, insbesondere eine Entvölkerung von Regionen durch Wegzug. Zum Zweiten ist die natürliche Bevölkerungs-



Dafür gibt es noch keine geeigneten Instrumente, zumindest keine, die verordnet werden können. Die sind noch alle in der Überlegung. Auch umfassend durchgeführte Planungen gibt es noch nicht. Im Moment schafft man auf der Grundlage der integrierten Stadtentwicklungskonzepte, unter Förderung des Rückbaus, Möglichkeiten um hier steuernd einzugreifen. Dieser gesamte Prozess ist aber anders zu verstehen als die bisherige Planung in Sanierungsgebieten. Hier muss es wirklich darum gehen, über alle von der Planung Betroffenen, von der Gemeinde, von den Wohnungsbaugesellschaften, den Mietern, den Pächtern, den Versorgungsbetrieben bis hin zu den Genehmigungsbehörden Synergieeffekte zu erzielen, um ein abgestimmtes Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu entwickeln. Damit wird diese schwierige Aufgabe vor den völlig veränderten Rahmenbedingungen auch halbwegs zu bewältigen. Ich denke, dass werden die Aufgaben sein, mit denen wir uns als Stadtplaner in den nächsten zehn Jahren noch intensiv zu beschäftigen haben. Für die Vermessungsingenieure tut sich hier ein Arbeitsfeld auf, nämlich die Ermittlung von Bodenpreisen in »Schrumpfungsbereichen«.

ob die Festsetzung stimmen und vollziehbar sind. Es gibt da einen schönen Ausspruch »Die Einzigsten, die messen können, sind Vermesser, alle Anderen sind vermessen«.

Ein typisches Beispiel: Sie haben einen Baum, den Sie im Bebauungsplan festsetzen wollen. Der Planer geht raus mit einem Zollstock und misst den Baum ein. Das Gebäude wird errichtet und man stellt fest, der Baum ist nicht richtig eingemessen worden. Das sind so kleine Beispiele aus dem täglichen Leben, wo man immer wieder feststellt, dass die vermessungstechnisch richtige Verortung von baulichen und sonstigen Anlagen, ganz wesentlich ist für den Vollzug der Planung. Und Vollzug der Planung ist ein anderes Stichwort: Ohne die ÖbVI könnten wir aus ungeordneten Grundstücken niemals bebaubare Grundstücke machen. Ein Bebauungsplan ist ein gedrucktes buntes Papier, dessen Vollzug davon abhängig ist, dass durch die Bodenordnung, die von ÖbVI durchgeführt wird, nachher auch tatsächlich bebaubare Grundstücke entstehen.

Und da müssen dann relativ frühzeitig der ÖbVI und der Planer zusammenarbeiten, dass vernünftig zugeschnittene Grundstücke überhaupt entstehen können. Damit das, was vermessungstechnisch richtig, dann auch planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich umgesetzt werden kann. Das wird heute oftmals viel zu wenig im Vorfeld der Planung beachtet. Erst wenn der Plan fertig ist, dann stellt man fest, dass man den Vermessungsingenieur doch hätte viel früher gebrauchen können. Man kommt dann oftmals zum Ergebnis, dass der Plan geändert werden muss, weil er so wie die Festsetzungen sind, nicht vollziehbar ist. Und das sind traurige Entwicklungen. Aber da sparen die Gemeinden manchmal wirklich an der falschen Stelle. Leider wird den Stadtplanern und Architekten die Bedeutung der Vermessung, die Schnittpunkte mit ihrer Arbeit und die vielfältigen Instrumente der Vermessung auch nicht hinreichend im Studium vermittelt. Auch die Möglichkeiten durch eine gute Bodenordnung Geld für die Gemeinde zu verdienen, scheint in vielen Regionen unseres Landes unbekannt zu sein.

Unser Institut versucht in interdisziplinären Fortbildungskursen zwischen den Fachleuten zu vermitteln und anhand aktueller Themen Planungshilfen für die Praxis zu geben. Als ehemaliger Referendar und Besucher unserer Kurse, Herr Seibt, wissen Sie das ja aus eigener Anschauung.

#### FORUM: Also weniger ist mehr!

**DR. KLINGE:** Das ist für viele Regionen oder viele Bereiche auf jeden Fall ein Statement. Weniger ist mehr. Das trifft auf jeden Fall zu.

Es geht nur darum, wie man dieses »weniger« vernünftig gestaltet. Durch den Rückbau von Gebäuden, gerade in dicht bebauten Bereichen, durch verbesserte Wohnbedingungen, durch mehr Möglichkeiten für Kinderspielplätze, Parkanlagen und Stellplätze sind nachhaltige Verbesserungen möglich. Da kann man auf jeden Fall sagen, weniger ist da mehr.

#### FORUM: Stichwort Bauleitplanung! Welchen Aktionsradius oder welche Verknüpfung sehen Sie? Wo kann ein ÖbVI sinnvoll bei der Bauleitplanung tätig werden?

**DR. KLINGE:** Oh, da gibt's ganz, ganz viele Bereiche. Fangen wir mal zunächst bei den Planungsgrundlagen an: In den neuen Bundesländern fehlen oftmals die Planungsgrundlagen. Dann muss auf jeden Fall der ÖbVI die entsprechende Kartenunterlage erstellen. Oftmals sind die vorhandenen Karten unvollständig, es fehlen baulichen Anlagen, die müssen nachgemessen werden, damit wir eine vernünftige Planungsgrundlage haben.

Desweiteren ist, wenn dann ein Plan gezeichnet wird, der Originalplan abschließend vom ÖbVI nicht nur auf seine vermessungstechnische Richtigkeit zu überprüfen, sondern auch,

**FORUM: Vielen Dank für das Gespräch!**  
Das Interview führte Knut Seibt.

entwicklung extrem rückläufig und das führt letztlich dazu, dass die vorhandenen und auch zwischen 1990 und 1997 gut sanierten Gebäude in den neuen Bundesländern, einschließlich der Plattenbauten jetzt so langsam leer ziehen. Der Leerstand ist mittlerweile so hoch – in einigen Regionen 20 bis 25 % –, dass eine vernünftige Bewirtschaftung dieser Gebäude nicht mehr möglich ist.

Dies führt gleichzeitig dazu, dass soziale Infrastrukturen unterausgelastet sind, wie Kindergärten, Schulen, aber auch die technische Infrastruktur wie Be- und Entwässerung. Alle diese Systeme müssten neu überdacht und gegebenenfalls reduziert werden. Wie geht das? Da sind sehr unterschiedliche Lösungen und Lösungsansätze erforderlich. Es gab einen Bundeswettbewerb »Stadtumbau Ost«. Dort sollten integrierte Stadtentwicklungskonzepte zur Förderung des Stadtumbaus erarbeitet werden. Dieser Wettbewerb ist abgeschlossen, es haben sehr viele Gemeinden mitgemacht und diese integrierten Stadtumbaukonzepte sind jetzt die Grundlage dafür, dass öffentliche Fördermittel vom Bund und von den Ländern in den geordneten Rückzug, in den Rückbau von Städten oder Wohngebieten einfließen kann. Auch an die notwendige Sanierung oder den Rückbau sozialer und technischer Infrastruktur wird gedacht, ganz nach dem Motto »Schlankheitskur« mit einer

»Schönheitskur« zu verbinden. So könnte man das ganz grob umschreiben. Das rechtliche Problem oder das Vollzugsproblem dabei ist:

- Diejenige Wohnungsbaugesellschaft, die als Erste anfängt, Teile ihres Wohnungsbestandes abzureißen, die ist ja im Prinzip diejenige, die benachteiligt ist. Dadurch dass sie ihre Gebäude abreißt, werden die Vermarktungschancen für die anderen Wohnungsbaugesellschaften besser. Bei so einer Situation, fehlt es in unserem Baurecht, ich sag' mal, an einem Lastenausgleich. Derjenige, der sich zuerst bewegt, so wie beim Mikado, der also zuerst abreißt, verliert zur Zeit. Und da muss es bei der nächsten Novellierung des Baugesetzbuches neue Instrumente geben, die diesen Prozeß besser steuern.

#### FORUM: Analog zum Sanierungsrecht?

**DR. KLINGE:** Ja, aber das Sanierungsrecht oder das gesamte Baurecht, was wir heute haben, basiert ja darauf, dass wir planen und damit Wertzuwächse vermitteln. Beim Rückbau von Städten, Abriss von Gebäuden und sozialer Infrastruktur oder gewerblicher Anlagen werden Werte zerstört. Es kann durchaus sein, dass wir nach der Planung eine geringere Ausnutzung von Grundstücken haben und hier ein Wertausgleich stattfinden muss.

**S**pätestens dann, wenn die Übernahme der Vermessungsschriften Monate und Jahre in Anspruch nimmt, drängt sich die nachstehende Frage auf. Der Autor darf diese mit besonderer Berechtigung stellen, war er doch über viele Jahre mit der Prüfung von Vermessungsschriften der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren befasst. Er kommt zu dem Schluss: Die ausgeübte Praxis ist weder rechtlich noch inhaltlich haltbar.

# Warum werden beigebrachte MESSUNGSSCHRIFTEN noch geprüft?

Lutz Eppich, Berlin

## VORBEMERKUNG

Nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) [1] wird die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens auf drei Organisationseinheiten mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen verteilt:

1. behördliche Vermessungsstellen mit »Universalzuständigkeit«
2. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) mit Mitwirkung an der Universalzuständigkeit
3. andere behördliche Vermessungsstellen mit eingeschränkter Befugnis zur Erledigung eigener Aufgaben.

## AUFGABENZUWEISUNG

Die in § 1 des VermGBln genannten Aufgaben werden dem Vermessungswesen als ein staatlicher Aufgabenvorbehalt des Landes zugewiesen, an denen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gleichberechtigt ohne Einschränkung der Verantwortlichkeit mitwirkt.

Der Bedeutungsinhalt des Begriffes »Mitwirkung« ist nicht im herkömmlichen Sprachgebrauch zu verstehen. Der Begriff soll keine unterschiedliche Verfahrensstellung und damit Verantwortlichkeit ausdrücken.

## RECHTSSTELLUNG DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEURS

Die Rechtsstellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist von der Rechtsprechung eindeutig beschrieben und zugeordnet worden.

Als Freier Beruf, aber »Träger eines öffentlichen Amtes« haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure »die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Vermessungsbehörden an der Erhaltung und Fortführung der Landesvermessung mitzuwirken. Sie sind insoweit an die für die Vermessungsbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden und der Aufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unterstellt«. Dieser Vorgang ist als »Beleihung Privater mit Hoheitsaufgaben«, d. h. als Übertragung hoheitlicher Kompetenzen auf Private zur Wahrnehmung im eigenen Namen aufzufassen. [2]

Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist unbestritten, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, soweit er Aufgaben gemäß § 1 des Vermessungsgesetzes ausübt, Verwaltungsbehörde im funktionalen Sinne ist.

Die Befugnisse der behördlichen Vermessungsstelle und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterscheiden sich nicht. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nimmt wie die behördlichen Vermessungsstellen »typische Hoheitsfunktionen bei der Durchführung und Beurkundung [6] von Vermessungen« wahr. Er führt »selbständige Vermessungen mit amtlicher Wirkung« aus. [3]

Wegen der Bedeutung z. B. Liegenschaftsvermessungen mit Vertrauenscharakter für den Rechtsverkehr zwischen den Bürgern und für den Rechtsfrieden in der Gemeinschaft, ist es erforderlich, den privaten Vermessungsingenieur mit einem besonderen rechtlichen Status auszustatten. [4]

## VERFAHRENSSTELLUNG

Nach § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) [4] ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zu diesem umfassenden Behördenbegriff gehören auch natürliche Personen, die als sogenannte beliehene Unternehmer öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Der Beliehene muss mit der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten im eigenen Namen oder zu sonstigem nach öffentlichem Recht zu beurteilendem Handeln ausgestattet sein. Dies trifft für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu. Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragene Aufgabe der Katastervermessung ist durch Erlass eines Verwaltungsaktes (z. B. Betreten von Grundstücken § 5) [1] und durch interne Dienstanweisungen geprägt.

Diese Befugnis ist erforderlich für eine Beleihung. Die Befugnisse der behördlichen Vermessungsstelle und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterscheiden sich im Weiteren nicht. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nimmt wie die behördlichen Vermessungsstellen »typische Hoheitsfunktionen bei der Durchführung und Beurkundung [6] von Vermessungen« wahr. Er führt »selbständige Vermessungen mit amtlicher Wirkung« aus. [3]

## ORGANISATORISCHE STELLUNG

Im Beleihungsbereich übt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur funktionell öffentliche Verwaltung aus. Er ist insoweit ein selbständiger Teil der staatlichen Verwaltungsorganisation und gehört zum amtlichen Vermessungswesen.

Als ungeschriebene Rechtspflicht folgt aus der Beleihung mit einem öffentlichen Amt, eine Betriebspflicht, weil er hoheitliche, d. h. rechtlich notwendige Aufgaben wahrzunehmen hat. [2]

Nach § 2 der Verordnung über den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist den behördlichen Vermessungsstellen weder nach- noch untergeordnet

(ÖbVI-BO) nimmt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Aufgaben des Beleihungsbereiches neben den behördlichen Vermessungsstellen wahr; er ist daher neben der öffentlichen Vermessungsverwaltungen berechtigt, Grenzfeststellungen und Vermessungen zu beurkunden [1] [6] [7]. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist »Teil des öffentlichen Vermessungswesens«.

Die behördliche Vermessungsstelle und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur stehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Beleihungsbereich auf der gleichen funktionalen Ebene. Die im Mitwirkungsbereich nach § 2 Abs. 2 des VermGBln wahrgenommenen Aufgaben (hier: Liegenschaftsvermessungen) entfalten die gleiche rechtliche Wirkung wie bei der Ausführung durch die behördliche Vermessungsstelle. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist den behördlichen Vermessungsstellen weder nach- noch untergeordnet!

Eine Weisungsbefugnis haben weder die behördliche Vermessungsstelle noch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Aufsichtsbehörde. Durch die funktionale Gleichstellung entsteht zwischen beiden im Rahmen des hoheitlich geordneten Vermessungswesens jedoch keine privatrechtliche Beziehung: Es besteht auch kein Wettbewerbsverhältnis.

Das Vermessungsgesetz geht von einer qualitativen Gleichrangigkeit zwischen Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur und behördlicher Vermessungsstelle aus. Diese Gleichstellung zeigt sich darin, dass für Amtshandlungen der behördlichen Vermessungsstellen und die Amtstätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs jeweils Kostenordnungen mit gleichen Gebührensätzen bestehen.

## VERHÄLTNIS ZU DRITTEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und außenstehenden Dritten (z. B. Beteiligten in Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren) im Beleihungsbereich sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Soweit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Amtstätigkeiten ausübt, ist er nicht Vertreter eines Beteiligten, sondern unparteiischer Amtsträger: Er hat alle Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren (§ 11 Abs. 1, ÖbVI-BO) [7]. »Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seiner Rechtsstellung nicht vereinbar wäre« (§ 11 Abs. 2 Satz 1, ÖbVI-BO) [7]. Diese Formulierung entspricht dem Sinne nach der Vorschrift des § 14 Abs. 2 der Bundesnotarordnung.

Nach den Vorschriften des VermGBln werden Grenzen durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde festgestellt, d. h. nicht mehr wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch privatrechtlichen Vertrag der beteiligten Grundstückseigentümer vereinbart.

Beim Erlass des durch das Vermessungsgesetz eingeführten grenzfeststellenden Verwaltungsaktes kann sich die entscheidende Behörde nur noch auf die Ergebnisse der Grenzvermessung stützen. Rechtsverbindliche Erklärungen der beteiligten Grundstückseigentümer im Rahmen des Grenzfeststellungsverfahrens sieht das Gesetz nicht vor. Mithin kommt Grenzvermessungen nunmehr ein größeres rechtliches Gewicht zu als früher.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der ÖbVI-BO ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für die Richtigkeit der Ergebnisse seiner beruflichen Tätigkeit verantwortlich, Satz 2 stellt klar, »die Verantwortung für die Richtigkeit bleibt auch bestehen, wenn die Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind«.

## FAZIT

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat in der ständigen Rechtsprechung und im Schrifttum eine gefestigte und eindeutige Stellung.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob das noch angewandte verwaltungsinterne Nachprüfungsverfahren gerechtfertigt ist, wenn nicht sogar rechtswidrig ist.

Aus einer falsch verstandenen Zuständigkeit wird »ein Träger eines öffentlichen Amtes« geprüft, obwohl weder das VermGBln noch dessen Begründung [4] der behördlichen Vermessungsstelle diese Möglichkeit einräumen bzw. eine Verpflichtung auferlegen, die Ergebnisse des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vor Übernahme in das Liegenschaftskataster zu prüfen.

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin hat Rahmenbedingungen für das Vermessungswesen geschaffen, nur hat es die Verwaltung versäumt, diesem Werk den notwendigen »Lebenskuss« zu geben. Vorschriften, wie in anderen Bundesländern üblich, sind nur spärlich vorhanden. Jedes Bezirksvermessungsamt kocht sein eigenes Süppchen. Eine einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens scheitert an der Trägheit der Senatsverwaltung. Ein Reformwille ist nicht mal im Ansatz erkennbar. Bezirkliche Egoismen steigern das Chaos noch. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Zeichen der Zeit noch wahrgenommen werden, bevor die Vermessung von anderen reformiert wird und dann in der Bedeutungslosigkeit versinkt.

Fragen an die behördlichen Vermessungsstellen  
»Wie hätten Sie's gern«  
und das von einigen ÖbVI gern benutzte  
»TÜV-Prinzip« würden sich  
sehr schnell erledigen.

zwar zum Vorteil aller Beteiligten. Fragen an die behördlichen Vermessungsstellen »Wie hätten Sie's gern« und das von einigen ÖbVI gern benutzte »TÜV-Prinzip« würden sich sehr schnell erledigen.

In meinem aktiven Berufsleben habe ich mindestens 3000 Messungsschriften in das Kataster übernommen. Keine war inhaltlich so falsch, dass es zu schwerwiegenden Konsequenzen geführt hätte.

Wenn die Ämter nach dem Prinzip verfahren, »kommen Sie mal her und setzen Sie den Punkt auf's i« damit es die gleiche Handschrift ist«, dann wird die behördliche Vermessung bald ein Schattendasein führen.

Aufgaben für die behördlichen Vermessungsstellen gibt es genug, nur sollte man diese, nicht durch Egoismen geprägt, auch einheitlich gestalten.

Lutz Eppich  
Amandastraße 2/4 • 13467 Berlin



[1] Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) i. d. Fassung vom 09. Januar 1996 (GVBl. S. 56)

[2] VGH Mannheim, Beschluß vom 18. März 1985 - 9 S 991/84 (NVwZ 1987 Heft 5 Seite 431ff.)

[3] BVerfG, Beschluss vom 1.7.1986

[4] Vorlage zur Beschlussfassung über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin Drucksache 10/926 vom 5.9.1986.

[5] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253 / GVBl. S. 1173)

[6] OVG NW, Urteil vom 15. März 1979 - IX A 1962/76

[7] Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333).

## FORUM FOKUSSIERT:

# DIE HOCHSCHULEN

Wolfgang Guske, Berlin

DAS BDVI-FORUM HAT SICH IN DER VERGANGENHEIT MEHRFACH MIT AUSBILDUNGSFRAGEN BEFASST. ERINNERT SEI NUR AN DEN KOMPLEX AUSBILDUNG UND BERUFSPRAXIS IM HEFT 1/2001 ODER DIE AUSEINANDERSETZUNG ZUR BACHELOR-/MASTER-AUSBILDUNG IN DEN HEFTEN 3 UND 4/2001.

Allen ist klar, dass es zur Ausbildung Informations- und Diskussionsbedarf gibt. Die Inhalte unseres Fachgebietes sind in Bewegung gekommen, über Ausbildungsinhalte, Ausbildungsformen und Abschlüsse wird gestritten. Hinzu kommt die gegenwärtige wirtschaftliche Situation, die nicht gerade dazu beiträgt, junge Menschen für ein Geodäsiestudium zu motivieren.

## TFH im Aufwind

# GEGEN DEN TREND

Karl-Heinz Kötter, Berlin

Die aktuelle hochschulpolitische Debatte wird inhaltlich durch neue Studienabschlüsse (Bachelor/Master) und auch durch die Evaluation und Modularisierung von Studiengängen bestimmt. Administrativ wird die Debatte über neue, erweiterte Hochschulstrukturen (Fachbereiche), verstärkte Hochschulautonomie, Globalhaushalte und Effizienzsteigerungen geführt. Die bundesweite Diskussion steht in Berlin vor dem Hintergrund einer notwendigen und umfassenden Sanierung des Landeshaushalts. Über eine starke Reduzierung des Studienplatzangebotes wird in Berlin öffentlich und heftig gestritten.

Bundesweit ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang der Studienanfänger/innen im Studiengang Vermessungswesen festzuhalten. Diese Entwicklung hat bedauerlicherweise zur »Abwicklung« einzelner Ausbildungseinrichtungen im Studiengang Vermessungswesen sowohl im universitären als auch im Fachhochschulbereich geführt. Dieser negative und bedrohliche Trend ist durch eine erhebliche Steigerung der Studienanfänger im WS 02/03 zumindest unterbrochen worden. Ob nachhaltig wieder eine stärkere und zufriedenstellende Auslastung der Ausbildungskapazitäten erreicht wird, bleibt zu hoffen.

Durch eine Schilderung der aktuellen Entwicklungen im Studiengang Vermessungswesen der TFH Berlin soll sowohl einem Informationsbedürfnis nachgekommen werden, als auch die bildungspolitische Debatte reflektiert werden. Der ehemalige Fachbereich

*weiter Seite 489*

Dass Qualität, Inhalt und Ausrichtung des Studiums an den Universitäten und Fachhochschulen von existentieller Bedeutung für unseren Beruf sind, muss niemandem vermittelt werden. Haben

aber beispielsweise die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder die bei ihnen tätigen Ingenieure noch so enge Verbindungen zu den Hochschulen, dass sie diese Prozesse – in welcher Form auch immer – begleiten können? Die Antwort ist nicht einfach. Natürlich gibt es solche Kollegen, aber genauso sicher gibt es andere, die inzwischen kaum noch Kontakte zur Ausbildung haben. Verständlich, wenn man die vielen Alltagsprobleme sieht, die bewältigt werden müssen. Trotzdem wird uns niemand die Verantwortung, die auch wir für die Entwicklung unseres Fachgebietes haben, abnehmen.


Eine Voraussetzung, dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist die Kenntnis über die aktuellen und langfristigen Entwicklungen.

Die Redaktion hat sich deshalb an die Universitäten und Fachhochschulen gewandt und angeboten, eine Plattform für Darstellungen zu Ausbildungsfragen, Lehr- und Forschungsinhalten bereitzustellen.

Es kann sich dabei z. B. um

- Fachbeiträge
- Ergebnisse von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Diskussion von Ausbildungsfragen
- Thesen zu Entwicklungstendenzen
- Informationen zur Hochschulforschung

handeln, die neben der Informationsvermittlung durchaus auch eine imagehebende Wirkung haben können.

Die ersten Reaktionen waren durchweg positiv – es gilt jetzt, dieses Vorhaben mit Leben zu erfüllen. 

Wir sind es gewohnt, uns über größere Liegenschaften, wie z. B. einen Hochschulcampus, mit Lageplänen Orientierung zu verschaffen. Das gelingt einem Bau- oder Vermessungsfachmann sicher leichter als dem normalen Bürger. Allerdings können sich auch Fachleute den realen räumlichen Eindruck der Gebäudekomplexe nur eingeschränkt vorstellen. Im **STUDIENGANG VERMESSUNGSWESEN DER TECHNISCHEN FACHHOCHSCHULE BERLIN (TFH)** entstand im vergangenen Sommersemester eine Diplomarbeit, die sich mit einer noch wenig bekannten Form einer Campus-Präsentation beschäftigte [3]. Aufbauend auf den Ergebnissen einer früheren Diplomarbeit [1], welche die Herstellung eines georeferenzierten 3D-Stadtmodells des TFH-Campus und der ihn umgebenden Straßenblöcke auf der Basis von ALK-Daten und Bauakten zum Gegenstand hatte, sollte ein virtuelles, mit einem Internetbrowser interaktiv erkundbares Campusmodell in der Skriptsprache VRML 2.0 erzeugt werden.

## DER TFH-CAMPUS ALS VIRTUELL ERFAHRBARE WELT

VRML (Virtual Reality Modelling Language) wird zur Modellierung bewegter Objekte im Internet verwendet. Die erste offizielle Version von VRML stammt aus dem Jahre 1995. VRML 1.0 beschrieb zunächst lediglich einfache, statische 3D-Welten, die aus dem Internet geladen werden konnten, und in denen man mit einem geeigneten Browser navigieren konnte. Hingegen war die Nachfolgeversion eher auf Bewegung und Ereignisse orientiert. So beinhaltet VRML 2.0 Möglichkeiten, die 3D-Welt über eine Skript- oder Programmiersprache wie z. B. JavaScript oder Java zu manipulieren und zu animieren. 1997 wurde VRML 2.0 als neue Spezifikation VRML97 von der International Standards Organization (ISO) zum International Standard 14772 erklärt [2]. Für Anwendungen im GIS-Bereich hat der genannte Standard noch den entscheidenden Nachteil, dass nur die

einfache Genauigkeit (ca. 7 Wertstellen) definiert ist, womit eine Modelldefinition direkt in übergeordneten Lagekoordinaten unmöglich ist. Dies soll mit der Entwicklung eines GeoVRML-Standards behoben werden. Mit der Weiterentwicklung von VRML und konkurrierenden Standards befasst sich seit 1998 das Web3D-Consortium.

Ein detailreiches Stadtmodell beinhaltet naturgemäß eine große Datenmenge, die nicht nur über das Internet heruntergeladen, sondern auch ständig online für die momentane Betrachterposition transformiert werden muss. Damit dies überhaupt mit einem PC der heutigen Generation funktioniert, mussten einige unverzichtbare Techniken

eingesetzt werden. Ein wichtiges Hilfsmittel von VRML ist die Strukturierung des Modells in LOD-Bereiche (Levels of Detail). Hierbei wird der Detailreichtum der Objekte je nach Entfernung zum Betrachter reduziert, was erheblich Rechenzeit einspart. Ebenfalls wird Rechenzeit eingespart, wenn feinere Details, z. B. Fenster und Türen an Gebäudefassaden, nicht geometrisch modelliert werden, sondern durch Bilder des realen Objekts (Bildtexturen) ersetzt werden. Da Bilder andererseits große Datenmengen darstellen, wurde ein optimaler Komprimierungsgrad der JPEG-Bilddateien gesucht.

**Der Nutzen des VRML-Campus-Modells läßt sich etwa so umreißen:** Der »Besucher«, z. B. ein Studienanfänger oder Studierwilliger, soll sich mit der eigenständigen Erkundung der virtuellen Welt einen ersten

räumlichen Eindruck der TFH und ihrer unmittelbaren Umgebung verschaffen können. Ähnlich wie in einem 3D-Computerspiel kann der »Besucher« virtuelle Spaziergänge durch die Stadtlandschaft machen. Auch eine Erkundung aus der Luft ist möglich. Neben dem selbständigen Bewegen durch das Modell werden dem Besucher noch zwei weitere Möglichkeiten angeboten, die ihm einen Überblick über die Anordnung der Objekte auf dem TFH-Campus und der näheren Umgebung verschaffen. Dies wird zum einen durch vordefinierte Aussichtspunkte, und zum anderen durch vorgegebene visuelle Wegbeschreibungen gewährleistet. Mit Hilfe der visuellen Wegbeschreibungen wird der »Besucher« auf Mausklick zu einem durch ihn gewählten Ort geführt. Will er später in der realen Welt diesen Ort tatsächlich aufsuchen, sollte ein gewisser Wiedererkennungseffekt auftreten,

der es ihm ermöglicht, den Weg selbständig zu finden. Neben der visuellen Simulation der realen Welt ist ein Informationssystem in das virtuelle Modell integriert worden. Dadurch erhält man während der Erkundung auf Wunsch Informationen zu den Abteilungen und Institutionen der Campusgebäude.

Für Vermessungsfachleute sei noch erwähnt, dass es auch möglich ist, in modellierten 3D-Welten (wie dem TFH-Campus) exakte räumliche Vermessungen durchzuführen. Dies wird in einem Kapitel der Arbeit aufgezeigt.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Schwenkel  
Technische Fachhochschule Berlin, Fachbereich III,  
Bauingenieur- und Geoinformationswesen  
Luxemburger Straße 10 • 13353 Berlin  
DSchwenkel@tfh-berlin.de

Ulf Kreuziger  
Friedrichstraße 17  
15537 Erkner  
ulf@kreuziger.com  
www.kreuziger.com

Fortsetzung von Seite 487

Vermessungswesen und Kartographie ist bereits seit 1997 mit dem damaligen Fachbereich Bauingenieurwesen zu einem neuen Fachbereich: Bauingenieurwesen- und Geoinformationswesen zusammengelegt worden. Diese stärkere horizontale Verflechtung schafft einerseits Synergieeffekte, andererseits führt sie zu einer inhaltlichen Öffnung der verschiedenen Studiengänge und ermöglicht auch eine gewünschte Modularisierung.

Entgegen dem bundesweiten Trend ist es an der TFH Berlin nach der Abschaffung der Studienplatzbegrenzung (NC) im Jahre 2000 nicht zu einem erheblichen Rückgang der Studienanfänger/innen im Studiengang Vermessungswesen gekommen. Sowohl zum WS 01/02 als auch zum WS 02/03 haben über 30 Studenten/innen ihr Studium begonnen. Zum SS 02 haben insgesamt 38 Studierende ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Bemerkenswert ist dabei die Erfolgsquote und die tatsächliche Studiendauer der Absolventen/innen. > 90 % der Studienanfänger haben ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (8 Semester) abgeschlossen. Im Ranking der Studiengänge an der TFH Berlin bedeutet dies eine herausragende Führungsposition und hat auch vertretbare personelle und sächliche Voraussetzungen für den Studiengang gesichert. Diese hohe Effizienz gilt es nachhaltig zu sichern.

Der Abschluss Dipl.-Ing. soll aufgrund einer internen und externen Diskussion möglichst erhalten bleiben, da insbesondere im öffentlichen Dienst die personalrechtlichen Voraussetzungen für Bachelor/Master-Abschlüsse fehlen. Auch wird an einer einheitlichen Ausbildung festgehalten. Der bereits langjährige Verzicht auf Vertiefungsrichtungen hat sowohl inhaltliche als auch administrative Vorteile. Das obligatorische Praxissemester (20 Wochen) und die Anfertigung der Diplom-Arbeit (3 Monate Bearbeitungszeit) werden als wesentliche Elemente einer praxisorientierten Ausbildung weitergeführt. Möglicherweise kommt es bedarfsgerecht zu einer Verlagerung des Praxissemesters in das günstigere Sommersemester. Die Diplom-Arbeiten sollen auch weiterhin immer häufiger in Zusammenarbeit mit der Berufspraxis durchgeführt werden. Inhaltlich wird sich das Studium auf prosperierende Berufsfelder verlagern. GIS und satellitengestützte Vermessungen werden einen größeren Umfang einnehmen. Der Artikel »TFH-Campus – als virtuell erfahrbare Welt« von Prof. Dr. Schwenkel und Dipl.-Ing. Kreuziger geben einen Einblick in die aktuelle Ausbildung.

Der Weg, den die TFH Berlin, Studiengang Vermessungswesen zurückgelegt hat, war nicht einfach; jedoch auch in schwierigsten Zeiten erfolgreich. Für den zukünftigen Weg sind die beteiligten Hochschullehrer und Mitarbeiter/innen zuversichtlich. Dieser Optimismus stützt sich auf sehr gute inhaltliche und strukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung und auf die Hoffnung, dass sächliche und personelle Voraussetzungen sich nicht dramatisch verschlechtern.

Prof. Karl-Heinz Kötter • Technische Fachhochschule Berlin  
Fachbereich III, Bauingenieur- und Geoinformationswesen  
Luxemburger Straße 10 • 13353 Berlin • koetter@tfh-berlin.de

[1] Scholz, Roland: 3D-Stadtmodell und Gebäudeinformationssystem. Diplomarbeit, TFH Berlin, 2000  
[2] Schlüter, Oliver: VRML Sprachelemente, Anwendungen, Perspektiven, O'Reilly Verlag, 1998  
[3] Kreuziger, Ulf: 3D-Campusmodell mit VRML Diplomarbeit, TFH Berlin, 2002

# HTWD – NEUAUFBAU ABGESCHLOSSEN

## 10 Jahre Fachbereich Vermessungswesen/ Kartographie an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

### Gunter Reppchen, Dresden

Am 27. September 2002 beging der Fachbereich Vermessungswesen/Kartographie (FB V/K) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD) mit einem wissenschaftlichen Festkolloquium sein 10-jähriges Bestehen. Mit der Gründung der HTWD, ebenfalls vor 10 Jahren, wurde der FB V/K eingerichtet, in dem Teile der damaligen Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie Dresden (IGK) in die neue Bildungseinrichtung integriert wurden. Somit konnten die Teilnehmer des Festkolloquiums auch gleichzeitig auf 50 Jahre Ausbildung von Vermessungs- und Kartographieingenieuren in Dresden zurückblicken, denn die IGK war 1952 gegründet worden. Hier wurden von 1952 bis 1992 ca. 3.500 Vermessungs- und Kartographieingenieure im Direkt- und Fernstudium ausgebildet. Auf diese langjährige Tradition und Erfahrung in der Ausbildung von Ingenieuren konnte bei der inhaltlichen und organisatorischen Neustrukturierung der Ausbildung im FB V/K aufgebaut werden. Bereits 1990 hatte die neue Leitung der IGK einen Antrag zur »Umgestaltung der 6-semesterigen Ingenieurausbildung in eine 8-semesterige Fachhochschulausbildung« an den damaligen Koordinierungsausschuss zur Bildung des Freistaates Sachsen gestellt. Gleichzeitig wurde dieses Konzept der damaligen »Bundeskonferenz der Fachbereiche Vermessungswesen an Fach- und Gesamthochschulen der Bundesrepublik Deutschland« unterbreitet. Die Bundeskonferenz gab nach eingehender Prüfung ein positives Votum an den Wissenschaftsrat, welches dazu führte, dass der Minister für Wissenschaft und Kunst des inzwischen gegründeten Freistaates Sachsen dem Antrag auf Beginn der FH-Ausbildung zum Wintersemester 1991/92 entsprach. Es wurden also noch an der IGK, ein Jahr vor Gründung der HTWD mit der Fachhochschulausbildung in den Studiengängen Vermessungswesen und Kartographie begonnen.



In der Folgezeit haben Hochschullehrer, Mitarbeiter und Studierende durch ein hohes Engagement in Lehre und Forschung den FB V/K zu einem geachteten Mitglied innerhalb der HTWD, zu einem verlässlichen Partner der geodätischen und kartographischen Praxis sowie regional und global zu einem wissenschaftlichen Kooperationspartner vieler Hochschulen und Institutionen im In- und Ausland werden lassen. Die heutige Ausbildung besteht aus einem modernen 8-semesterigen, praxisorientierten Studium. Im Studiengang Vermessungswesen werden im Grundstudium neben mathematisch-naturwissenschaftlichen und vermessungstechnischen Grundlagen verstärkt CAD und Programmieren gelehrt. Im Hauptstudium wählt der Studierende eine von 3 Vertiefungsrichtungen und weitere Wahlpflichtfächer aus den nicht gewählten Ver-

tiefungen aus [1]: Vertiefung Geoinformatik (Programmierung, Geoinformationssysteme, Photogrammetrie, Datenpräsentation/Multimedia), Vertiefung Landmanagement (Rechtsgrundlagen, Liegenschaftskataster, Städtische Bodenordnung, Grundstücksbewertung) und Vertiefung Ingenieurvermessung (Ingenieurvermessung, Bautechnik, Industriemesssysteme, Satellitengeodäsie). Im Studiengang Kartographie werden die Vertiefungen Geoinformationssysteme (Geobasisinformationssysteme, Fernerkundung) und Digitale Medien (Multimediale Projekte, Medienproduktion) angeboten. Zusätzlich existiert im Studiengang Vermessungswesen ein 10-semesteriges Fernstudium. Dieses Studium besitzt die gleichen Lehrinhalte wie das Direktstudium, es ist nur organisatorisch anders strukturiert. Da es bundesweit das einzige FH-Fernstudium im Vermessungswesen ist, erfreut es sich großer Nachfrage.

denzanzahl der HTWD relativiert sich die Anzahl der Studenten im Fachbereich und ist in den letzten 4 Jahren, dem allgemeinen Trend folgend, auf hohem Niveau leicht rückläufig.

Seit 1992 wurden im Fachbereich V/K 720 Absolventen im Direktstudium und 200 Absolventen im Fernstudium verabschiedet. Hinzu kommen weitere 200 Absolventen, die vom Ingenieur zum Diplomingenieur nachdiplomiert wurden.

Das Kernstück der praktischen Ausbildung sind die 7 Labore: Vermessungstechnik, Photogrammetrie, Geoinformatik-Fernerkundung, Graphische Datenverarbeitung, Landmanagement, Kartographie sowie Medientechnik. Über alle Labore gerechnet stehen den Studierenden 100 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung und werden täglich bis 22.00 Uhr genutzt. Die moderne Messausrüstung erstreckt sich von motorisierten Tachymetern, Digitalnivelellieren, GPS-Empfängern (auch RTK-Modus), Laserinterferometer, Industriemesssysteme, graphische Feldbücher bis zur entsprechenden Auswertesoftware. Umfangreiche GIS- und Fernerkundungssoftware wie Topbase, David und ER-Mapper sowie in der Kartographie Web- und Digitaldrucktechnologien sind ein Garant für eine moderne Ausbildung.

Der FB V/K unterhält 15 Kooperationsverträge über projektbezogene Zusammenarbeit mit Firmen, Institutionen, Ämtern, Universitäten und Hochschulen im nationalen Rahmen, aber auch international von der Schweiz über Bulgarien bis Namibia. Auf dieser Grundlage sowie dem Fundus von ca. 100 Diplomarbeiten jährlich bauen sich die Forschungsaktivitäten im Fachbereich auf. Die Forschungsergebnisse der letzten 6 Jahre wurden in 214 Veröffentlichungen bzw. Vorträgen in der Fachpresse, auf Messen und Ausstellungen präsentiert.

Auf der Grundlage moderner Lehrinhalte und moderner technischer Ausstattung [3], einem guten Arbeits- und Studienklima und Überlegungen zu neuen künftigen Studienformen und Abschlüssen werden die nächsten 10 Jahre in Angriff genommen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Studentenzahlen [2] in den vergangenen 10 Jahren zeigt, dass vor allem in der Anfangsphase der HTWD der FB V/K durch die »mitgebrachten« IGK-Studenten ein »Schwergewicht« war. Durch ein stetiges Anwachsen der Gesamtstu-

Prof. Dr.-Ing. Gunter Reppchen  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)  
Fachbereich Vermessungswesen/Kartographie  
Friedrich-List-Platz 1 • 01069 Dresden  
reppchen@vermessung.htw-dresden.de

WS	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
HTW gesamt	976	1908	3284	3785	4079	4181	4419	4572	4736	4798	4745
dav. FB V/K	350	488	702	734	754	731	684	672	640	581	565
Anteil in %	35,9	25,6	21,4	19,4	18,5	17,5	15,5	14,7	13,5	12,1	11,9

Entwicklung der Anzahl der Studierenden an der HTWD und im FB V/K (über alle Semester am 15.10. gerechnet)

QUELLEN: [1] Studienangebot, <http://www.htw-dresden.de/vk>

[2] Hoffmeister, E.-D.: 10 Jahre Fachbereich Vermessungswesen/Kartographie an der HTW Dresden (FH), Dresdner Kartographische Schriften im Selbstverlag des FB/VK, Dresden 2002

[3] Laska, M.: Und der Grenzstein ist auch Gold wert... vor dem Einstieg in die Freiberuflichkeit. Forum Heft 1, 2001



INNEN- UND KULTUSMINISTER PRESCHEN VORAN. DIE NEUEN STUDIENABSCHLÜSSE SOLLEN NICHT NUR UNIVERSITÄTEN UND FACHHOCHSCHULEN »EUROPAFÄHIG« MACHEN, SIE SOLLEN AUCH AUF NATIONALER EBENE »LAUFBAHNWÜRDIG« SEIN. DIE NACHSTEHENDE VEREINBARUNG ERÖFFNET DEN MASTERABSCHLÜSSEN ZUGÄNGE, VERMUTLICH OHNE DIE ERGEBNISSE DER HOCHSCHULPRAXIS HINREICHEND GEPRÜFT UND GEWÜRDIGT ZU HABEN.

WIE STEHT ES MIT DER STAATLICHEN VERANTWORTUNG FÜR DIE HOCHSCHULAUSBILDUNG? MEINT PROFESSOR BÄHR AUCH DIE PRAXIS VON FACHHOCHSCHULEN, WENN ER EIN MASTERSTUDIUM BEFÜRWORTET? SIND MASTERSTUDIENGÄNGE AN FACHHOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN WIRKLICH QUALITÄTSÄQUIVALENT?

DEM FREIEN BERUF GEHT ES UM BESTMÖGLICHE AUSBILDUNG. WER GARANTIERT, DASS HINTER DEN NEUEN PRÄDIKATEN AUCH VERBESSERTE INHALTE STEHEN?

DAS FORUM SETZT SEINE BEITRÄGE AUS 4/2001 MIT DER ANSCHLIESSENDE VORSTELLUNG FORT.

## DARF'S EIN BISSCHEN WENIGER SEIN?

Hans-Peter Bähr\*, München

Nach Geobasisdaten als Elementen der Daseinsvorsorge möchte ich auf einen zweiten Bereich zu sprechen kommen, der meiner Meinung nach grundsätzlich nicht privatisierbar ist. Es ist die universitäre Ausbildung. Anders als in den USA, war es in Deutschland gelungen, in klassischer europäischer Tradition »Ausbildung« mit einer starken »Bildungs«-komponente flächendeckend auf hohem Niveau und kostenfrei vorzuhalten. Dies ist für mich jedenfalls das mo-



Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren  
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

### VEREINBARUNG »ZUGANG ZU DEN LAUFBAHNEN DES HÖHEREN DIENSTES DURCH MASTERABSCHLUSS AN FACHHOCHSCHULEN«

Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002  
und der Kultusminister vom 24.05.2002

#### A. BILDUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN HÖHEREN DIENST

##### I. Vorbemerkung

Für die Feststellung, ob die Bildungsvoraussetzungen von an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüssen den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, sind Kriterien festzulegen. Dabei ist auf Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen sowie den vorhergehenden Studienabschluss abzustellen.

Ob ein bestimmter Master-Abschluss an einer Fachhochschule diese Voraussetzungen erfüllt und den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wird im Akkreditierungsverfahren festgestellt.

##### II. Anforderungsprofil für Laufbahnen des höheren Dienstes

In der öffentlichen Verwaltung gibt es Aufgaben, deren Bewältigung erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten stellt. Diese Aufgaben werden dem höheren Dienst zugeordnet. Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz sicherungs-, Evaluierungs- und Controllingsysteme-

men sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen.

Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und andere fachwissenschaftlich geprägte Laufbahnen des höheren Dienstes sind Spezifika zu berücksichtigen.

In Hinblick auf dieses vielfältige Aufgabenspektrum ist gerade der höhere Dienst durch eine große Verwendungsbreite mit wechselnden fachlichen Aufgabenbereichen geprägt. Das erfordert eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken.

##### III. Kriterien

Der Zugang zum höheren Dienst erfordert ein Studium, das durch die Vermittlung

- der Zusammenhänge des studierten Faches,
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und
- der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse

demere, bessere, zukunftsweisende System. Privatisierung zielt hingegen auf Kommerzialisierung und damit auf Gewinnmaximierung im Wettbewerb.

**Jedoch:** Ein Produkt »Ausbildung« lässt sich sehr wohl hervorragend nach den Maximen herkömmlicher Konsumgüter beschreiben, wenn man es so will. Danach ist der »freie« Markt ein untrüglicher Indikator für die Qualität eines Produktes. Das Produkt »Ausbildung« wird auf einem globalen Markt anzubieten sein und sich im Wettbewerb durchzusetzen haben, wie andere Produkte auch. Die Nachfrage ist gekennzeichnet durch Interessenten, also zukünftige Studenten. Sie werden einen bestimmten Ausbildungsgang an einer bestimmten Universität in dem Maße nachfragen, wie sich der Anreiz zum Erwerb der Ware »Ausbildung« auf der einen Seite darstellt in Relation zu den Kosten, also dem Aufwand für diesen Erwerb, auf der anderen Seite. Die Versuchung für die Universitäten ist groß, den Aufwand für die Studierenden und damit das Niveau der jeweiligen Studiengänge zu senken, um damit das Studium attraktiver zu machen und die Nachfrage, die Studentenzahlen, zu erhöhen. Die Tendenz, Studiengänge immer weiter zu verkürzen und damit das Studium billiger und so attraktiver zu machen, sehen wir heute in vielen Ländern der Welt – Beispiel Großbritannien. Ausbildung ist heute ein globaler, florierender, riesiger Markt.

Ein Eilaspekt der Diskussion um Ausbildung ist die Frage nach Bachelor/Master. Die Universitäten sind, soweit ich mich erinnere, nicht gefragt worden, als die Bildungsminister der EU im Jahre 1999 ihre Bologna-Erklärung verabschiedeten, wonach in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren das zweistufige Ausbildungssystem in Europa als gemeinsames Standard-system eingeführt werden soll. Beschleunigung (also Verbilligung) des Studiums und internationale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse waren die Hauptargumente für diese Entscheidung.

Der die Berufsfähigkeit begründende Bachelor liefert ein erheblich niedrigeres Niveau als der Diplomingenieur, weil die wissenschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Fächer im Wortsinne »zu kurz kommen«. Den Ingenieuren sollte klar sein, dass sie mit dem Bachelor die Errungenschaften ihrer Väter wieder verspielen, nämlich die Gleichstellung mit klassischen akademischen Ausbildungsgängen wie Medizin oder Jura.

So negativ wie der Bachelor mit seiner fehlenden theoretischen Basis im Vergleich mit dem bestehenden Ausbildungssystem zu sehen ist, so positiv erscheint ein Masterstudiengang im Sinne eines Vertiefer-, Aufbau- oder Fortbildungsstudienganges. Ich habe dies schon an verschiedenen Stellen deutlich zu machen versucht und zitiere auch gern das Modell des Fakultätentages Bauingenieur- und Vermessungswesen. Hier nach bauen sowohl klassisches Diplom als auch Master auf einem Grund- und Grundfachstudium von etwa 8 Semestern auf, welches mit dem Bachelor-Grad abschließt. An dieser Stelle ist also Ein- und Ausgang in das bisher monolithisch ausgerichtete Diplomstudium vorgesehen und außerdem der Übergang in einen Masterstudiengang. In diesem Fall entspräche ein Masterstudium etwa dem Vertieferstudium des Diploms.

Dieses Modell kann als Kompromiss gelten und nimmt, neben der internationalen Kompatibilität, die Vorteile des Masterstudiums mit auf. Diese sind: flexibles, auch kurzfristiges Eingehen auf den gesellschaftlichen Bedarf, Angebot als in sich geschlossene Fortbildungskomponente und die Möglichkeit viel stärkerer interdisziplinärer Zusammensetzung und Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden. Ich kann mir einen solchen »Master«, also als spezielle Teilkomponente der Ausbildungslandschaft, durchaus auch als kommerzielles Produkt, vorstellen. Das ist kein Widerspruch zu meinen vorherigen kritischen Anmerkungen zur »Privatisierung«. Ich fürchte indes den deutschen Drang nach Perfektion, der leicht zu starren Überzeugungen und zu extremen Lösungen führt in diesem Falle zu einer »Privatisierung, koste es, was es wolle«. Es gibt heute scheinbar keine Alternativen dazu; staatlich geprägte Alternativen scheinen nach der Niederlage des sozialistischen Lagers und seiner verfehlten Planwirtschaft nicht mehr zu existieren.

\* Aus dem Vortrag von Professor Dr. Hans-Peter Bähr: »GEODÄSIE - Orientierung im Spannungsfeld der Gesellschaft« anlässlich der Jubiläumsveranstaltung »50 Jahre Deutsche Geodätische Kommission« am 25. Oktober 2002 in München

gekennzeichnet ist. Das Studium muss daher im Wesentlichen von folgenden Kriterien und Elementen geprägt sein:

- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
  - Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
  - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
  - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
  - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit von Studiengängen, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung, dialektisches Denken).

## B. AKKREDITIERUNG

### I. Feststellung der Gleichwertigkeit

Soweit von der Fachhochschule beantragt, wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auch festgestellt, ob Masterstudiengänge an Fachhochschulen die oben genannten Kriterien hinsichtlich Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Studienabschlusses erfüllen.

In die Prüfung einbezogen werden kann auch ein Vergleich mit einem oder mehreren Referenzstudiengängen, die den Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

### II. Verfahren

Für das Verfahren gelten folgende Regeln:

1. Der zentralen Akkreditierungseinrichtung gehört ein Vertreter der Dienstrechtsseite als Vertreter der Berufspraxis an.
2. Soweit im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, dass ein an einer Fachhochschule erworbener Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wirkt bei der Akkreditierung ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde als Vertreter

der Berufspraxis mit. Welches Land zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Hochschule.

3. In den Akkreditierungsbescheid wird der Zusatz aufgenommen: »Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst«.
4. Der Zusatz gemäß Ziffer 3 bedarf eines einheitlichen Votums der Vertreter der Berufspraxis.

### III. Umsetzung

Die Kultusministerkonferenz gewährleistet, dass die Regelungen gemäß B I und II eingehalten und die Kriterien gemäß A III dabei zu Grunde gelegt werden.

## C. LAUFBAHNRECHT

Enthält der Akkreditierungsbescheid den Zusatz gemäß B II 3, sind die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst nach § 13 BRRG in Bund und Ländern erfüllt. Die Feststellung, ob der Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist, bleibt dagegen – wie bei allen Studiengängen – der laufbahngestaltenden Behörde vorbehalten (§ 13 Abs. 3 BRRG).

Die Innenminister und -senatoren wirken darauf hin, dass das Laufbahnrecht, soweit erforderlich, entsprechend angepasst wird.

## D. ÜBERPRÜFUNG

Diese Vereinbarung ist spätestens im Jahr 2007 zu überprüfen. Das Verfahren gemäß B II kann jederzeit auf Wunsch der Innen- oder der Wissenschaftsseite überprüft werden.

# GEWERBESTEUERPFLICHT für Freiberufler?

Christian Ueberholz, Köln

Im Zusammenhang mit der Finanznot der Kommunen werden verschiedene Vorschläge diskutiert, wie man bei Städten und Gemeinden neue Steuerquellen erschließen kann.

Neben der von Industrie und Handel ins Spiel gebrachten Variante, Städten und Gemeinden zukünftig – ähnlich wie es bei der Kirchensteuer praktiziert wird – ein Zuschlagsrecht auf die festgesetzte Einkommenssteuer ihrer Einwohner einzuräumen, wird – vornehmlich von den Kommunen ins Spiel gebracht – über die Frage diskutiert, ob das Gewerbesteueraufkommen nicht dadurch ausgeweitet werden kann, dass Personen bzw. Personenzusammenschlüsse, die ihrer Art nach Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG erzielen, in den Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen einbezogen werden.

Die Gewerbesteuerpflicht, die seit ihrer Einführung vor über 100 Jahren eigentlich nur gewerbliche Unternehmen treffen sollte, würde damit auch auf Freiberufler ausgedehnt, die ihre Tätigkeit – anders als Gewerbebetriebe – ohne Einsatz eines hohen Kapitals vornehmlich aufgrund großen persönlichen Einsatzes ausüben.

Die Gewerbesteuer zählt wie die Einkommensteuer zu den sogenannten »Ertragsteuern«. Grundlage für ihre Ermittlung ist der nach einkommensteuerlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn.

Im Gegensatz zur Einkommensteuer selbst kann die Gewerbesteuer allerdings als Betriebsausgabe abgesetzt werden, mindert also ihre eigene Bemessungsgrundlage, was mittels einer mathematischen Formel berücksichtigt wird.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, der ausgehend vom Gewinn unter Berücksichtigung verschiedener Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wird.

Die bedeutendste Hinzurechnung sind die Zinsen für Dauerschulden. Hierbei handelt es sich z. B. um Zinsen aus Bankdarlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen oder des Büros. Aber auch Zinsen aus der Inanspruchnahme betrieblicher Kontokorrentkredite fallen grundsätzlich darunter. Zukünftig sollen auch Leasingraten für betriebliche Anlagegüter unter die Hinzurechnung fallen.

Bedeutendste Kürzungsvorschrift ist die Berücksichtigung von Grundbesitz mit einem bestimmten Prozentsatz vom Einheitswert des Grundstücks. Hierdurch soll der Doppelbelastung des Grundbesitzes durch zwei Objektsteuern – Grundsteuer und Gewerbesteuer – Rechnung getragen werden.

Der so ermittelte Gewerbeertrag wird bei natürlichen Personen zur Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages zunächst um einen Freibetrag von 24.500,00 EURO gekürzt.

Auf den verbleibenden Betrag wird in Stufen von jeweils 12.000,00 EURO eine sogenannte »Steuermesszahl« angewandt, die in 1 %-Schritten von 1 % auf 5 % ansteigt.

Als Ergebnis dieser Rechenoperation ergibt sich der Gewerbesteuermessbetrag, der vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgesetzt wird. Hierauf wird der von der jeweiligen Gemeinde individuell festgesetzte Hebesatz angewandt. Aus dem Produkt von Hebesatz und Messbetrag ergibt sich die Gewerbesteuerschuld. Die Hebesätze sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden; der Mittelwert liegt bei rd. 400 %.

Unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 400 % ergibt sich eine durchschnittliche Gewerbesteuerbelastung des Gewinns vor Steuern von bis zu rd. 18 %.



Und nun will die Bundesregierung auch noch den wirtschaftlichen Innovationsmotor drosseln. Ein weiterer Schritt in Richtung Wirtschaftsstillstand.

Um die Doppelbelastung bei Personen, die Einkommen- und Gewerbesteuer zahlen, zu mildern, erfolgt eine teilweise Entlastung bei der Einkommensteuer, indem die Gewerbesteuer in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

Der Anrechnungsbetrag beträgt grundsätzlich das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages. Im vorstehenden Beispiel bedeutet dies eine Steuerermäßigung von 4.842,00 EURO (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Trotz der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und trotz Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbleibt dennoch eine Steuer Mehrbelastung, die sich in unserem Beispiel wie folgt ermittelt:

## Ein kurzes Beispiel soll die Rechenoperationen näher verdeutlichen:

Ein ÖbVI erzielt einen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit von 100.000,00 EURO, wobei annahmegemäß hierbei bereits die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist. Das Büro befindet sich in einem dem ÖbVI gehörenden Gebäude, das zum Betriebsvermögen gehört (Einheitswert 70.000,00 EURO). Für ein Darlehen zur Finanzierung des Büros wurden 6.400,00 EURO Zinsen als Betriebsausgabe berücksichtigt. Der Hebesatz der Gemeinde beläuft sich auf 400 %. Die Gewerbesteuerbelastung ermittelt sich wie folgt:

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit vor Gewerbesteuer	110.760,00	EURO
./. Gewerbesteuer (s.u.)	10.760,00	
Gewinn aus selbständiger Tätigkeit i.S. von § 18 EStG + 50 % der Dauerschuldzinsen	100.000,00	
./. Kürzung Grundbesitz (1,2 % von 70.000,00 EURO)	840,00	
gerundete Zwischensumme	102.300,00	
./. Freibetrag	24.500,00	
Gewerbeertrag	77.800,00	
1 % für die ersten	12.000,00 EURO	120,00
2 % für die nächsten	12.000,00 EURO	240,00
3 % für die nächsten	12.000,00 EURO	360,00
4 % für die nächsten	12.000,00 EURO	480,00
5 % für den Rest		1.490,00
Gewerbesteuermessbetrag		2.690,00
Hebesatz 400 % der Gewerbesteuermesszahl = Gewerbesteuerschuld		10.760,00

Gewerbesteuerschuld	10.760,00	EURO
./. Einkommensteuerersparnis infolge Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe (Steuersatz 50 %)	5.380,00	
./. Anrechnung auf die Steuerschuld	4.842,00	
verbleibende Mehrbelastung	538,00	

Eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer wird nur erreicht, wenn der Hebesatz 370 % nicht übersteigt.

Dipl.-Kfm. Christian Ueberholz  
Richard-Wagner-Straße 9-11 • 50674 Köln  
Telefon 0221/207 00-0

## VERZICHT AUF VERMESSUNGS-PFLICHT MACHT »KUMMER«

Erwiderung zum Interview mit KLAUS KUMMER, Chef der Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche Zeitung 30. Oktober 2002

Gemeinhin versteht man unter einer Grenze eine Linie durch welche die Größe und Gestalt eines Grundstücks bestimmt wird. Zur Feststellung dieser Linie bedurfte es bisher der Ermittlung und förmlichen Festlegung und zusätzlich der Anerkennung durch die Grenznachbarn. Dieses Verfahren ist seit der Zeit des Sachsenspiegels (ca. 1220) Kulturgut in hiesigen Ländern und fand seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im preußischen Reichskataster wurden die Vermessungsverfahren weiter entwickelt und hat mit Hilfe der dokumentierten Vermessungsergebnisse vielen Grundstückseigentümern nach der Wende zu ihrem Recht verholfen. Dank der Vermessungsergebnisse konnten die Mängel des Eigentumssicherungssystems der ehemaligen DDR gemildert oder überwunden werden.

Die geplante Gesetzesänderung in Sachsen-Anhalt will dieses förmliche aber bewährte Verfahren abschaffen um von den Problemen der Katasterverwaltung abzulenken. Die Katasterverwaltung in Sachsen-Anhalt hat es nicht geschafft, moderne Prozessabläufe zu definieren und zu installieren, um Vermessungsergebnisse zeitgerecht in das Kataster zu integrieren. Überzogene Genauigkeitsanforderungen haben ihr übriges getan und schnelle Verfahrensabläufe verhindert.

Die bisherige Rechtssicherheit an Grund und Boden wird aufgeben, um von verfehlten und versäumten Verwaltungsreformen abzulenken. Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) hat vor wenigen Monaten vergeblich die Einführung des vorgezogenen Veränderungsnachweis zur Beschleunigung des Übernahmeverfahrens gefordert, damit Beleihungsunterlagen schneller zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Qualität der Vermessungsergebnisse sollten nicht geschmälert werden. Damals wurde diese Forderung als Angriff

## Land verkürzt den Weg zum Baugeld

MZ-Gespräch mit Klaus Kummer  
Mitteldeutsche Zeitung vom 30.10.2002  
Chef der Katasterämter: Schnellerer Grundbuch-Eintrag durch Verzicht auf Vermessungs-Pflicht

Magdeburg/MZ. Bauherren und Investoren sollen in Sachsen-Anhalt künftig nicht mehr dazu verpflichtet sein, ihr Grundstück amtlich vermessen zu lassen. Das Vermessen durch amtlich bestellte Fachleute ist eingebunden in ein Verwaltungsverfahren, das am Ende höchst präzise Ergebnisse liefert, die auch bei juristischem Streit Bestand haben. Eine von der Landesregierung zum Jahreswechsel geplante Gesetzesänderung soll einen Verzicht auf das aufwändige und teure Verfahren ermöglichen. Darüber sprach MZ-Bodakteur Johannes Dörries mit Klaus Kummer, Chef der Katasterverwaltung des Landes.



Klaus Kummer, Chef der Katasterverwaltung des Landes: Bei Bedarf sind nachträgliche Vermessungen möglich.

Welche Vorteile bringt der Verzicht auf die Pflicht zum amtlichen Vermessen?

Klaus Kummer: Ein Investor oder ein Bauherr kommt wesentlich

Auf welcher Grundlage wird dann ein Eintrag ins Grundbuch vorgenommen?

Kummer: Grundsätzlich reicht die Darstellung der Liegenschaftskarte. Mit ihr zusätzlich verknüpft

schneller zum Eintrag ins Grundbuch. Der ist zum Beispiel Voraussetzung für die Kreditgewährung. Mit einer amtlichen Vermessung und den darauf folgenden Schritten bei der Katasterverwaltung können schon mal sechs Monate vergehen. Außerdem entstehen Kosten.

Gibt es da keine Nachteile? Kummer: Nein. Denn jeder Bauherr kann jederzeit die amtliche Vermessung nachholen. Zum Beispiel dann, wenn er bei einem Garagenbau direkt an der Grundstücksgrenze Ärger mit dem Nachbarn vermeiden will. Aber so lange solche Projekte nicht geplant sind, kann er sich die Ausgabe für die amtliche Vermessung sparen. Das sind rasch mehrere Tausend Euro.

Andere Bundesländer haben diese Erleichterung schon längst eingeführt. Warum soll es sie in Sachsen-Anhalt erst jetzt geben?

Kummer: Wir sind erst jetzt damit fertig geworden, die desolaten Liegenschaftskarten aus der DDR-Zeit aufzuarbeiten. Zusätzlich erleichtert die Vermessung mit Unterstützung von Satelliten die Arbeit.

Die 60 amtlichen Vermesser im Lande fürchten nun um ihre Aufträge. Sie übernahmen bislang 80 Prozent der Arbeit. Müssen die nun mit Arbeitslosigkeit rechnen?

Kummer: Nein. Ihre Sorgen sind eher in der schlechten Entwicklung der Baukonjunktur begründet. Der Staat ist nicht dazu da, die Bürger zur Kasse zu bitten, damit andere ihre Aufträge bekommen. Funktioniert die geplante Vereinfachung, sinken die Nebenkosten beim Bau. Davon kann die Baukonjunktur profitieren - und es gibt neue Aufträge für die Vermesser.

auf den amtlichen Nachweis gewertet. Heute strebt die Reform eine Qualitätsabsenkung an.

Die Umstellung der Liegenschaftskarte von einer analogen auf eine digitale Darstellung hat den Eigentumsnachweis nicht grundlegend verbessert, sondern nur auf ein anderes Medium umgestellt. Damit nun den Verzicht auf Vermessung und Abmarkung der Grenzen zu begründen ist »vermessen«.

Das Kostenargument ist nur vorgeschoben. Auch hier ist eine verfehlte Gebührenpolitik des Landes zu verzeichnen. Die Vermessungskosten liegen etwa bei 1 % der Baukosten. Sie waren bisher gut angelegte Gelder für die Schaffung und Absicherung von Rechtsgütern.

Das Land Sachsen-Anhalt verkürzt mit dem Investitionserleichterungsgesetz nicht nur den Weg zum Baugeld, sondern auch den Weg in den Dschungel der juristischen Auseinandersetzung an der Grenze. Die Sicherheit der Realkredite ist zukünftig mit dem angedachten Modell nicht mehr gegeben, weil die Eindeutigkeit der Grenzen fehlt.

Ein Grundstück ohne bestimmte räumliche Grenzen ist etwas völlig Unbestimmtes und Ungreifbares. Diese Feststellung traf bereits 1866 ein sächsisches Appellationsgericht.

Aus gleichem Grund fordert der BDVI die Beibehaltung der Grenzfeststellung und der Abmarkung der Grenzpunkte. Zu einem verlässlichen Katasternachweis als Basisinformationssystem für Recht, Verwaltung und Wirtschaft gehören neben einem gesicherter Grenz nachweis auch ein qualifizierter Gebäudenachweis mit Grenzbezug.

## Investitionserleichterungsgesetz und Organisationsgerangel – Senkung der STANDARDS oder BANKROTTERKLÄRUNG? QUO VADIS KATASTER?

liche oder sonstige Vermessungseinrichtungen zulässig sein. Damit werden Qualitätsstandards aufgegeben, die in wenigen Jahren das Kataster einschließlich Zahlennachweis zu einem bunten Bildchen verkommen lassen. Beteuerungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV), an dem bewerten Nachweis der Grundstücke mit hohem Qualitätsanspruch in der BRD festzuhalten, werden übergangen.

In Thüringen sind die Katasterämter vor wenigen Jahren zu LHO-Betrieben umfunktioniert worden, mit der Maßgabe wirtschaftlicher zu arbeiten. Nach wenigen Jahren steht jetzt fest, das Ziel wird nicht erreicht. Warum wurde das Ziel nicht erreicht? Weil es mit einem neuen Namen und einer neuen Buchführung nicht getan ist. Mit einem Konkurrenzauftritt um das operative Geschäft ist es auch nicht getan und mit der überzogenen Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften wird nur der Bürger in eine Kostenschraube gedrückt. Grundlagenarbeiten im Kataster (Erneuerung) wurden vernachlässigt. Dem Freien Beruf wurden aus lauter Gebührenhascherei Marktanteile bestritten. Jetzt soll die Rückorientierung mit Amtsbezirken und

Mit der vordergründigen Begründung einer Investitionserleichterung wird in Sachsen-Anhalt der bisherige Qualitätsstandard des Katasters erheblich abgesenkt. Zukünftig wird weitgehend auf eine Abmarkungsverpflichtung der Grundstücksgrenzen verzichtet. Sonderungen sollen ausreichend sein, den Grenzfrieden zu erhalten. Es ist noch nicht lange her, da hat der BDVI den vorgezogenen Veränderungsnachweis gefordert, damit die Investoren schneller belastungsfähige Grundstücke erhalten.

Dieses wurde seinerzeit als Dolchstoß auf das amtliche Katasterwesen interpretiert.

Was als Innovation verkauft wird, ist ein Rückschritt in die Anfänge des Kataster. Fast 170 Jahre Katasterentwicklung werden aufgegeben. Gebäudemessungen sollen zukünftig durch gewerb-

einer klaren Kundenteilung zwischen Katasterämtern und Freien Berufen das Wundermittel für die Lösung aller Probleme sein. Gutachten westlicher Beratungsfirmen, kommen mit obskuren Zahlenbeispielen zu fragwürdigen Empfehlungen. Das die Gutachter aus gut dotierten Beamtenstellen kommen, sei nur am Rande erwähnt.

In der altherwürdigen Hansestadt Bremen wird vordringlich eine Diplom-Kauffrau zur Vermarktung der Geoinformationen händierend gesucht. Die kaufmännisch ausgerichtete Geschäftsführung dieses Betriebes soll Aufgaben nach dem Bremischen Vermessungs- und Katastergesetz, sowie Aufgaben der Stadtvermessung und der Grundstücksbewertung wahrnehmen. Bisher waren in der BRD diese Aufgaben hoheitlich ausgerichtete Dienstleistungen für Recht, Verwaltung und Wirtschaft. Die bisher geforderte hohe Qualifikation für die Amtsführung (Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes) spielen bei der Auswahl des Personals plötzlich keine Rolle mehr. Beschlüsse der Innen- und der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst werden zur Farce. Wenn die Führungsebene den Kaufleute vorbehalten wird, dann könnte man die Referendarzeit eher als Hindernis in der beruflichen Entwicklung des Nachwuchses verstehen.

Die hier genannten Probleme zeigen deutlich auf, welche Versäumnisse das Deutsche Vermessungs- und Katasterwesen in der BRD aufzuholen hat. Wir

müssen ganz schnell von anderen Berufsgruppen (z. B. den Tragwerksplanern) lernen, die einen riesigen Harmonisierungsschritt in der europäischen Integrationsphase vorgenommen haben, indem sie technische Vorschriften durch europäische Normen ersetzt haben. Die europäische Harmonisierung wird dort als Chance für die Verwaltung und die Ingenieurbüros begriffen.

Übertragen auf das Katasterwesen muss dringendst eine Harmonisierung der bundesrepublikanischen Vermessungs- und Katastergesetze und der dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften eingeleitet werden. Ohne Harmonisierung der Gesetze und Handlungsvorgaben wird ein Projekt wie Alkis zum Steuergrab ohne Gleichen. Wird diese Harmonisierungserfordernis von der AdV nicht aufgegriffen, so werden wir in wenigen Jahren eine Bankrotterklärung des Deutschen Katasters abgeben können.

Dr. Hubertus Brauer • Am Brüll 19 • 40878 Ratingen  
Telefon 02102/830 38 • oebvi-br@brauer-glunz.de

Ausgewogen mögen die Beiträge im FORUM sein, wenn sie sich mit der Verteilung des Geo- und Vermessungsmarktes in Deutschland zwischen Verwaltung und Freiem Beruf beschäftigen. So wünschen es sich diejenigen, die die Regularien des Marktes bestimmen. Da können noch so viele Verfassungsrechtler auf das Grundgesetz verweisen, wonach auch hoheitliche Leistungen unter dem Aspekt der Dienstleistung für die Gesellschaft zu beurteilen und daher von denjenigen Stellen zu erbringen sind, die diese Leistungen außerhalb des behördlichen Rahmens in Verantwortung gegenüber dem Staat, aber zeit- und kostenbewusst erbringen. Die Beharrlichkeit der Behörden, den Besitzstand zu wahren, ist titanisch groß. Wie viel unverständlicher ist das behördliche Verhalten bei den sog. nicht öffentlichen Dienstleistungen. Anbei Ausschnitte eines verbalen Kopfschüttels auf dem 82. Unternehmertreff des Trägervereins Zenit e.V.

## Denk ich an Deutschland in der Nacht ...

Otmar Schuster

Als Heinrich Heine diese Worte zu Papier brachte, verließen viele Menschen dieses Land, weil es ihnen politisch und wirtschaftlich zu eng geworden war. Aussichtslosigkeit durch fehlende persönliche Entwicklungsmöglichkeit beförderte Millionen von Menschen nach Amerika. In der Folge waren es immer die Irrungen der deutschen jeweiligen Politik, die zu solchen Situationen führten, ob unter nationalem oder sozialistischem Vorzeichen. Wenn die deutsche Politik den Karren einmal wieder in den Graben gefahren hatte, gab es neue gute Ansätze hervorragender Männer und Frauen und der bestgelungene war unser Grundgesetz. Dieses wunderbare Werk bewirkte sogar, dass 1990 die wirtschaftlich und geistig bankrotte DDR dem Grundgesetz beitrug, weil die Menschen es stürmisch wollten.

Doch längst ist uns die Begeisterung abhanden gekommen. Die Präambel des Grundgesetzes begreift die Verfassung noch als den Rahmen für eine menschliche Durchgangsstation durch das irdische Dasein, denn die Verantwortung vor Gott ist noch erwähnt. Diese Blickrichtung liegt im heute Dunkeln, das »bisschen mit der Ethik« wird einer Kommission überlassen! Ob damit die Kräfte reichen, den Artikel 146 GG zu bewältigen und dem deutschen Volk eine neue Verfassung zu geben? Alle Worte scheinen verbraucht.

In aller Munde ist der Mittelstand und ich kann mich noch gut an eine Rede Oskar Lafontaines 1998 erinnern, in der er um den Mittelstand schmuckte und Applaus bekam. Die relative Gesundheit des Mittelstands liegt darin, dass er nicht wie ein juristisches Anspruchsgebilde funktioniert, sondern als eine persönliche Verpflichtungsmaschine, in der sich die Menschen mit Wärme begegnen müssen. Die natürlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Defekte in der Zusammenarbeit von Menschen werden noch von Person zu Person ausgeglichen.

Die politische Gesellschaft hat demgegenüber versucht, mit Gesetzen klein gehäckselte Gerechtigkeit zu schaffen. Doch es dümmert heute den meisten Menschen, dass dies mit noch so viel Gesetzen nicht zu bewältigen ist.

Der Europäische Konvent ist zu einem Zeitpunkt berufen worden, wo Worte und Taten der Regierungen nicht mehr zusammen passten. In Brüssel schwören sie z. B. gern »Marktöffnung« und zuhause praktizieren sie das genaue Gegenteil. Sie erzeugen vielmehr immer neue Marktsegmente, weil es eine viel stärkere Macht gibt als Europa, nämlich die Wählerstimme. Gerade hat die Kommission den Bericht zum Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen veröffentlicht, er ist eine Dokumentation jenes jämmerlichen Zustandes. Dabei ist den Schwierigkeiten nicht mit großen Worten beizukommen, die Probleme vollziehen sich im Kleinen: Wenn das Haushaltsbuch der Stadt Bottrop z. B. im Titel 51200 10200 eine Steigerung der städtischen Dienstleistungen für dritte im baunahen Bereich um 10 % von 2000 nach 2001 festlegt, dann stellt sich die Verwaltung personell darauf ein. Im Angesicht der Halbierung der Baukonjunktur ist dies ein kleiner Raubzug der Stadtverwaltung auf dem privaten Markt; verständlich bei dem steuerlichen Durcheinander zwischen den staatlichen Ebenen und den Nöten der Kommunen. Da es alle machen, bleiben die Dienstleistungsmärkte eng begrenzt, öffnen sich nicht und Europa kommt nicht voran.

Der übergroße Staatsanteil am Bruttosozialprodukt sorgt darüber hinaus für eine Fehlorientierung der jungen Menschen. Eine schmelzende Anzahl ist bereit, der Globalisierung Paroli zu bieten und dabei dem wirklichen, wirtschaftlichen Schicksal Deutschlands zu begegnen. Viel attraktiver ist es, als Behördenangehöriger am lokalen Marktgeschehen teilzunehmen, das Leistungs-/Preisverhältnis samt Sicherheit eingerechnet – die Menschen sind nun mal nicht dumm.

Dr.-Ing. Otmar Schuster • Löhberg 78 • 45468 Mülheim a. d. Ruhr ☎

## Vortrags- und Fortbildungsveranstaltung des DVW, Landesverein NRW

Am 7. November 2002 veranstaltete der DVW, Landesverein NRW, seine diesjährige Fortbildungsveranstaltung im Haus der Technik unter dem Titel »Vermessungswesen aktuell – 2002«. Dem Vorsitzenden des Landesvereins, Universitätsprofessor Dr. Ing. Wilhelm Benning war es gelungen, einen Themenkreis zusammenzustellen, der innovative Entwicklungen des Berufsfeldes in NRW beleuchtet.

## KERNAUFGABEN UND MARKTÖFFNUNG

Die Themen reichten von »Geoinformationen im Internet«, Universitätsprofessor Dr. Lutz Plümmer, Universität Bonn, »Geodaten im virtuellen Rathaus – ein Praxisbericht«, Peter Klinger, Stadt Hagen, bis zum Themenbereich »GeoBasisDaten als Wirtschaftsgut – Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in NRW« Ministerialrat Dipl. Ing. Heinz Brüggemann, Innenministerium NRW. Der Themenkreis wurde abgeschlossen durch zwei Vorträge zum neuen Kostenrecht in NRW von den Herren Dr. Ing. Bernd Linder, Kreis Warendorf, und dem Kollegen ÖbVI Dipl. Ing. Hubert Middrup, Haltern.

Vor dem Hintergrund, dass 80 % aller Entscheidungen Raumbezug haben, stellte Prof. Plümmer neue Forschungsthemen dar, wie Bildschirmkarten, Schriftplatzierung in Echtzeit und multimediale Karten für das Internet. So braucht z. B. die multimediale Bildschirmkarte im Internet besondere Werkzeuge; dazu gehören die interaktive Routenplanung wie auch Cooperative Web Maps. Hinter diesem Begriff verbirgt sich, dass die Internetkarte vom Nutzer modifiziert werden kann. Georeferenzierte Kommentare oder Ein- und Ausblenden spezifischer Geodaten werden ermöglicht. Der Knackpunkt dieses Problems ist der

schreibende Zugriff. Nur wenige Internet-Mapserver ermöglichen den schreibenden Zugriff. Hier stellte Professor Plümmer überzeugende Lösungsmöglichkeiten vor.

Einen interessanten Einblick in das virtuelle Rathaus ermöglichte Herr Klinger. Das globale Ziel des virtuellen Rathauses ist die sichere Nutzung des Internets als freie Kommunikationsplattform zwischen Bürger und Verwaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anpassung kommunaler Geschäftsprozesse an neue Kommunikationsformen. Ziele des Vorhabens sind die Entlastung der Beschäftigten von Routinearbeiten, die Nutzung von Rationalisierungspotentialen, weitgehende Herstellerunabhängigkeit und selbstverständlich eine Nutzer-Akzeptanz angeregt durch einfache intuitive Bedienbarkeit. Angesprochen wurden die Probleme der elektronischen Signatur, ebenso wie Verschlüsselungsproblematiken und im graphischen Bereich die Wasserzeichensicherheit. Im virtuellen Rathaus sind folgende Angebote realisiert

- Informationen über Verwaltungsdienstleistungen
- Online-Formulare
- Ausschreibungen, Mietpreisübersicht
- mail-Direktkontakt
- Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster
- Reservierung von KFZ-Wunschkennzeichen
- Wahlergebnisservice für die Bundestagswahlen 2002

Zur Zeit sind E-Government-Prozesse zum Thema ALKIS in Arbeit. Auskünfte aus Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte werden ermöglicht über § 126 GO NRW für den Zugriff von ÖbVI, Notar, Finanzamt und Stadtwerke (die sogenannte Experimentierklausel in der Gemeindeordnung). Herr Peter Klinger zog das Fazit, dass für die Umsetzung von E-Government-Prozessen ein gesamtes Verwaltungs-Reengineering unabdingbar ist. E-Government verändert die kommunale Arbeitswelt und wird ein Arbeiten in partnerschaftlichen Netzwerken (Governance) und in PPP-Gesellschaftsformen erfordern.

Die Bedeutung der GeoBasisDaten als Wirtschaftsgut machte Ministerialrat Brüggemann deutlich. Die ersten

Perspektiven für die Geoinformationswirtschaft wurden in der Landesinitiative Media NRW dargestellt. Die Marktstudie »Aktivierung des Geodatenmarktes in NRW« (Media NRW, Band 24) geht davon aus, dass die Daten zu teuer sind und die Bereitstellung, Lieferung und Bezahlung zu umständlich ist. In einer neueren Studie des Landes NRW, »Produktkonzept zur Öffnung des Geodatenmarktes« (NRW MEDIEN GMBH, 2002) wird davon berichtet, dass Partnerschaften die Schlüssel zur Entwicklung geeigneter Strukturen sind. In dem Dreiecksverhältnis Businesspartner (Vertrieb), Technikpartner (Infrastruktur) und Contentpartner (Datenprovider) wird das Produktkonzept 2002 gesehen. Für die Datenflüsse werden bundesweit durchgängige Strukturen gefordert, die eine horizontale und vertikale Integration der Daten ermöglicht.

Die Politik will die Rahmenbedingungen in NRW gestalten, dazu gehört auch die Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in NRW. Anlass zur Novellierung sind neue Nutzeranforderungen, neue technologische Rahmenbedingungen, die Neugestaltung der Geschäftsprozesse und die Einführung der neuen AFIS – ALKIS – AKTIS – Terminologie.

Es werden u. a. folgende Grundsätze verfolgt:

- Marktöffnung für GeoBasisDaten,
- Beschränkung auf öffentliche Kernaufgaben und Stärkung öffentlich – privater Zusammenarbeit. Dabei soll kein radikaler Umbau des Gesetzes erfolgen, sondern eine Fortentwicklung des Rechtes stattfinden.
- Die Inhalte des Liegenschaftskasters sollen moderat erweitert werden und Grundlagenfunktionen der GeoBasis-Daten sollen definiert werden.
- Die Rolle als Wirtschaftsgut und der Einfluss des Internets sollen im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Herr Brüggemann stellte die Stationen des Novellierungsvorhabens vor; es soll Ende 2003 fertiggestellt sein.

Die Beteiligung der Verbände ist in dem Novellierungsvorhaben erst als drittletzte Station vorgesehen. Die späte Einbindung stieß bei den Vertretern der Verbände auf einhellige Kritik. Dieses Vorhaben ist so umfassend von den Grundlagenfunktionen bis hin zu neuen Inhalten und

neuen Prozessen, dass dieses Vorhaben eine frühzeitige Beteiligung und Beratung erforderlich macht. Um dieses wegweisende Novellierungsvorhaben sicher auf den Weg zu bringen, sind unbedingt frühzeitige Einigungen auf Eckpunkte erforderlich.

Von einem abgeschlossenen Novellierungsvorhaben berichteten die Herren Dr. Ing. Linder und ÖbVI Hubert Middrup und zogen eine Zwischenbilanz zum neuen Kostenrecht in NRW.

Ausgehend von den Kritikpunkten an der VermGebO und am Geoinfoerlass wurden die Änderung der VermGebO dargestellt: Weitgehende Angleichung der Kostenregelung für ÖbVI und Katasterämter, die Einrechnung von Auslagen in die Gebühr. Die Umstellung des Vermessungsgebührentarifs wurde erforderlich, weil der Fortführungsvermessungserlass und der Vermessungspunkterlass neue Arbeitsweisen eingeführt hatte. So ergeben sich für Fortführungsvermessungen Gebührenanteile nach Grenzlänge, Fläche der neuen Grundstücke, Wertfaktor und Erschwerniszuschlag. Dr. Linder stellte die einzelnen Veränderungen in den Tarifstellen dar bis hin zu den Gebühren für Vermessungsunterlagen. Herr Middrup ging in seiner Einleitung auf die Verknüpfung zwischen der Berufsordnung NRW und der Definition des Begriffs »Freier Beruf« durch den EuGH ein. Im § 1 unserer Berufsordnungen wird dargelegt, dass der Öffentlich bestellte Verm.-Ingenieur einen Freien Beruf ausübt. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2001 dargelegt, dass die Tätigkeiten des Freien Berufs im Gewöhnlichen einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen und dabei hervorgehoben, dass die Tätigkeiten u. a. intellektuellen Charakter haben. Hinzu kommt das persönliche Element, dass bei der Ausübung auf jeden Fall eine grosse Selbständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlung vorausgesetzt wird. Damit Leistungswettbewerb statt Preiswettbewerb für den Berufsstand gilt, bedarf es einer streng anzuwendenden Kostenregelung in der Kostenordnung für ÖbVI.

Die Ziele aus der Sicht des BDVI in der Entwicklung des Vermessungsgebührenrechts sind:

Vereinfachung und Objektivierung der Gebührenregelungen, Anpassung an die Vermessungspraxis, Einführung neuer Regelungen für den amtlichen Lageplan und eine stärkere Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips. Es ist gelungen, eine über 30 Jahre alte Struktur durch ein völlig neues Gebührenrecht zu ersetzen und das im Konsens mit dem Verordnungsgeber und den kommunalen Spitzenverbänden. So gelang es allgemeine Gebührentatbestände zu definieren, wie:

Gebührenanteil für zu untersuchende Grenzlängen bestehender Grundstücksgrenzen, Gebührenanteil für die Fläche jedes neu entstehenden Grundstücks, Bodenrichtwert abhängiger Wertfaktor.

Neben den allgemeinen Gebührentatbeständen wurden die Gebühren gegliedert nach Teilungsvermessung, Zurückstellung der Abmarkung, Amtliche Grenzanzeige, Vermessung von langgestreckten Anlagen, Umlegung und Grenzregelungen nach dem BauGB.

In NRW kann der Antragsteller in besonderen Fällen auf die vollständige Untersuchung und Abmarkung der Trennstücksgrenzen verzichten. Hier hat der Antragsteller die Möglichkeit kostensenkend auf das Vermessungsergebnis Einfluss zu nehmen. Das Äquivalenzprinzip für die vermessungstechnische Leistung findet im Bodenrichtwert abhängigen Wertfaktor seine Berücksichtigung. Bemessungsgrundlagen für die Gebäudeeinschätzung sind die Normalherstellungskosten. Die Einschätzung der baulichen Anlagen über die Normalherstellungskosten ist einfach möglich.

Die Gebührensätze für den amtlichen Lageplan sind ein Novum. Hier ist es gelungen, für Leistungen nach der BauPrüfV und für Leistungen in denen der Kunde den Lageplan mit öffentlichem Glauben beurkundet bekommt, Gebührensätze zu definieren, die sich nach Grundaufwand, weiteren notwendigen Leistungen und Projekteintrag gliedern. Der klare und modulare Gebührenaufbau sorgt für Transparenz und Akzeptanz beim Kunden.

Aus der Sicht der Katasterverwaltung und des Freien Berufes bleiben jedoch einige notwendige Nachbesserungsarbeiten erforderlich. Diese sind z. Z. in der Diskussion und werden in Kürze erarbeitet. In seinem Fazit stellt Herr Middrup heraus, dass eine starke Kostenordnung auch eine Stärkung des Freien Berufes bedeutet. Daneben gilt aber auch, dass ein starkes Gebührenrecht mit einem starken Liegenschaftskataster gleich zu setzen ist. Mit dem neuen Gebührenrecht liegt in NRW ein ausgeglichenes Ergebnis für die Vermessungs- und Katasterverwaltung, für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und für den Verbraucher vor.

NACHSATZ:

Position des BDVI zur Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in NRW

Auch wenn kein radikaler Umbau des Vermessungs- und Katastergesetzes geplant ist, so haben doch die Ausführungen von Herrn Brüggemann deutlich gemacht, dass grundlegende und in die Zukunft weisende Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Die Beschränkung auf öffentliche Kernaufgaben und die Stärkung öffentlich-privater Zusammenarbeit sollen die Festigung der Grundlagenfunktion der GeoBasis-Daten im Verwaltungshandeln gewährleisten. Sicherung der Integrität und Authentizität der rechtsbedeutsamen GeoBasisDaten sind Grundsätze, die neue Prozesse in der Zusammenarbeit aller Vermessungsstellen nach dem VermKatG erforderlich machen. Die geplante Novellierung des Gesetzes ist so richtungsweisend für die Zukunft, dass es nicht ausreicht, die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der berufsständischen Verbände erst vorzunehmen, wenn die Einbringung in den Landtag erfolgt ist. Hier wäre der Gesetzgeber gut beraten, die Eckpunkte des Referentenentwurfes mit den Verbänden frühzeitig zu erörtern. Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen uns, dass abgestimmte Inhalte für eine positive Darstellung der Vermessungs- und Katastergesetzgebung auch in der Öffentlichkeit unbedingt erforderlich sind. Der BDVI ist gerne bereit, sich kooperativ mit anderen Verbänden dieser Arbeit zu stellen.

Dr.-Ing. Hubertus Brauer  
Am Brüll 19  
40878 Ratingen  
Telefon 02102/830 38

Ihr Ansprechpartner  
für hochwertige  
Druckerzeugnisse.

Gestaltung, Satz & DTP,  
Offsetdruck, Buchdruck,  
Digitalausdrucke,  
Weiterverarbeitung

Bei uns bekommen  
Sie Ihre  
Vermessungsvordrucke und...  
mehr!

CREATIV  
DRUCK  
SCHREPPER & CO

Mählerweg 2 · 45276 Essen  
Telefon: 02 01 / 51 42 11  
Telefax: 02 01 / 51 42 88  
<http://www.creativ-druck-schrepper.de>  
e-mail: [info@creativ-druck-schrepper.de](mailto:info@creativ-druck-schrepper.de)

## ■ BDVI-BILDUNGSINSTITUT

27. bis 28. Januar 2003  
24. bis 25. Februar 2003  
Hannover

**BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN**

Haus der Bauindustrie

Fon 02102/168780  
Fax 02102/1687822  
E-Mail gabriele.grundner@das-dienstleistungspaket.de

## ■ MESSEN/TAGUNGEN

15. bis 17. Januar 2003  
Berlin

**FORUM LÄNDLICHER RAUM**

Institut für Städtebau Berlin

Fon 030/230822-0  
Fax 030/230822-22  
www.staedtebau-berlin.de

14. bis 16. Februar 2003  
Leipzig

**IMMOBILIENMESSE LEIPZIG**  
Die Wohnimmobilienmesse

Fon 0341/6788104  
Fax 0341/6782346  
hw.reinhard@leipziger-messe.de  
www.immobiliensmesse-leipzig.de

6. September bis 9. November 2003  
Leipzig

**BAUFACH**

Fon 0341/6788641  
Fax 0341/6788212  
b.blaufelder@leipziger-messe.de  
www.baufach-leipzig.de

20. bis 23. März 2003  
Leipzig

**LEIPZIGER BUCHMESSE**

Fon 0341/6788241  
Fax 0341/6788242  
info@leipziger-buchmesse.de  
www.leipziger-buchmesse.de

13. Mai 2003  
Münster

**VDI-FACHKONGRESS**  
Innovatives Planen und Bauen – Bautechnik für die Gesellschaft von morgen

Fon 0211/6214650  
Fax 0211/6214575  
www.vdi.de

## ■ STUDIENFAHRTEN

3. bis 19. Mai 2003

**STÄDTEBAULICHE STUDIENREISE CHINA**  
Städtebau, Architektur und Verkehr in der VR China

Institut für Städtebau Berlin

Fon 030/230822-0  
Fax 030/230822-22  
www.staedtebau-berlin.de

## ■ SEMINARE/KOLLOQUIEN

14. Januar, 28. Januar, 11. Februar 2003  
Berlin, Humboldt-Universität

**»BAUSTELLE«-HUMBOLDT**  
Das Praktikerseminar zum privaten Bau- und Immobilienrecht

Fon 030/20933633  
Fax 030/20933663  
rainer-schroeder@rewi.hu-berlin.de

14. Januar 2003  
Hannover

**GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Prof. Dr. Wolfgang Niemeier, TU Braunschweig  
»Reality Documentation« mit Laserscannern und Multi-Sensor-Systemen

Fon 0511/7622465  
www.vermessung.uni-hannover.de

16. Januar 2003  
Darmstadt

**GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Umsetzung von Bodennutzungsplanung durch Bodenordnung – Aktuelle Entwicklungen und Ansätze

TU Darmstadt

16:15 Uhr, Geb. S1/01  
Karolinenplatz 5,  
Raum: 051  
www.uni-darmstadt.de

16. Januar 2003  
Weimar

**BAUHAUS-UNIVERSITÄT GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Architekturvermessung – Von der Vielfalt der Aufnahmemethoden zu einer integralen Lösung

Fon 03643/584530  
Fax 03643/584534  
willfried.schwarz@bauing.uni-weimar.de  
www.uni-weimar.de/Bauing/Vermess

28. Januar 2003  
Hannover

**GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Prof. Franz Reuter, TU Dresden  
Aktuelle Anforderungen an die städtische Bodenordnung

Fon 0511/7622465  
www.vermessung.uni-hannover.de

29. Januar 2003  
Dresden

**GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Ehrenkolloquium anlässlich des 80. Geburtstages von Herrn Prof. F. Deumlich mit Festvortrag »Vom Wesen der geodätischen Messtechnik« (Prof. Dr.-Ing. habil H. Schlemmer)

TU Dresden

Fon 0351/46337063  
dietrich@ipg.geo.tu-dresden.de

6. Februar 2003  
Darmstadt

**GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM**  
Fahrzeugnavigation – Technik, Zukunft, Chancen für Geodäten

16:15 Uhr, Geb. S1/01  
Karolinenplatz 5,  
Raum: 051  
www.uni-darmstadt.de

17. bis 18. März 2003  
München

**5. MÜNCHNER TAGE DER BODENORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG 2003**  
Vom ungebremsten Flächenverbrauch zur nachhaltigen Landnutzung im ländlichen Raum – Dorf- und Flurentwicklung im Zeichen von Bodenverbrauch und Ressourcengefährdung – in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung

Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung, Institut für Geodäsie, GIS und Landmanagement der Technischen Universität München

Veranstalter und Leiter:  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Holger Magel  
Fon 089/289-22575  
Fax 089/289-23933  
Karmann@landentwicklung-

# JOBBÖRSE

## ANGEBOTE

### Angebote PLZ 0/1

- **5635A** Innovative(r) Verm.-assessor(in) für größeres ÖbVI-Büro in Leipzig gesucht. Berufs- u. Führungserfahrung bei Großprojekten sowie Kenntnisse im Datenmanagement, CAD, GIS- u. (CAFM) Facility-Management-Bereich gewünscht. Unser Leistungsangebot reicht weit über das vermessungstechn. Spektrum hinaus. Zukünftige Büroübernahme bzw. Partnerschaft in Sozietät wird angestrebt
- **5636A** ÖbVI in Ostbrandenburg sucht flexible(n) und innovative(n) Vermessungsassessor(in). Berufserfahrungen in Büroleitung, Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen und Ingenieurvermessungen, vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Bodenordnung, Immobilienmanagement, GIS, Grundstücksbewertung sind erwünscht. Die Bereitschaft zu einer zukünftigen Büroübernahme bzw. Partnerschaft in einer Sozietät wird angestrebt
- **5638A** ÖbVI- Büro in Brandenburg, Raum Potsdam, mit über 20 Mitarbeitern sucht erfahrenen Verm.-Ass. mit Interesse an späterer Partnerschaft
- **5639 A** Freiberuflicher Vermessungsingenieur mit 11 Jahre bestehendem Vermessungsbüro und langjährigen AG -Kontakten in Berlin u. Brandenburg sucht ÖbVI oder Assessor zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ÖbVI/Vermessungsingenieur im Land Brandenburg, nordöstl. Berlinnähe. Moderne Mess- u. Auswertetechnik ist vorhanden. Bei Interesse bitte E-Mail an vermessungs-buero@freenet.de
- **5646A** Suche sofort Techniker/in für Innendienstarbeiten - Kenntnisse in Geograf und MINKA sind erforderlich. Bei Eignung wird eine unbefristete Anstellung angestrebt - Raum Ostbrandenburg
- **5648A** ÖbVI in Ostbrandenburg bietet Arbeitsplatz im GIS Bereich, spätere Ltg. der Abt. möglich. Kenntnisse in der Internetprogrammierung, Netzwerkadministration, Microstation und Datenbankmanagement erforderlich
- **5651A** ÖvBI-Büro in Schleswig-Holstein sucht kurzfristig einen jungen Vermessungstechniker. Der überwiegende Tätigkeitsbereich wird der Außendienst sein, je nach Auftragslage und Projektterminen jedoch auch der Innendienst. Wünschenswert sind Erfahrungen bei der Aufnahme von topographischen Bestandsplänen im Außendienst sowie von Geograf und Geo 7 im Innendienst

### ANGEBOTE PLZ 3/4

- **5637A** Alteingesessenes Vermessungsbüro in Ostwestfalen/Lippe zu verkaufen. Jüngeren Kollegen kann Start- und Einarbeitungshilfe geleistet werden
- **5642A** Die Universitätsstadt Marburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Vermessungsingenieur/in (FH) in Teilzeit (19,25 Stunden pro Woche). Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Stelle. Ihre Aufgaben wäre: Koordination der innerhalb der Stadtverwaltung benötigten Vermessungsleistungen (einschließlich Auftragsvergabe, Honorarermittlungen), Durchführung von Ingenieurvermessungen und topografischen Vermessungen, Mitarbeit im Sachgebiet Bodenordnung. Wir erwarten neben einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie Kom-

munikations- und Kooperationsfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen und privaten Vermessungs- und Planungsbüros. Des Weiteren sind Erfahrungen im vermessungstechnischen Außendienst sowie Kenntnisse der HOAI und der Landeskostenordnung von Vorteil. Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe BAT V b / IV b. Die Arbeitszeit ist in enger Abstimmung mit einer weiteren Teilzeitkraft zu leisten. Sollten Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) an den Magistrat der Universitätsstadt Marburg Haupt-, Personal- und Organisationsamt 35035 Marburg

- **5640A** Ausbildung zum/zur Vermessungstechniker/in

### ANGEBOTE 8/9

- **5649A** ÖbVI in Mittelthüringen sucht engagierten Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker. Ihr Einsatzgebiet wäre die Bearbeitung von Katastermessungen im Innen- und Außendienst. Sollten Sie entsprechende Erfahrungen vorweisen können, wäre eine sofortige Einstellung möglich

### ANGEBOTE bundesweit

- **5650A** digitales Gebäudebestandsaufmaß mit Autocad, Stelle zum 01.12.02 in NRW zu besetzen

## GESUCHE

### GESUCHE PLZ 0/1

- **5350** Ich bin Diplom-Ingenieur (FH) für Vermessungswesen, 37 Jahre alt. Durch meine 5jährige Tätigkeit bei einem ÖbVI sowie zahlreiche Praktika während des Studiums bin ich in alle Aufgaben komplexer Liegenschaftskataster - und Ingenieurvermessungen im Innen- und Außendienst eingearbeitet. Ich habe umfangreiche Erfahrungen mit verschiedenen Berechnungs- und CAD-Programmen (Minka, Geograf, Systra, Geoint für Topcon, ArcView GIS/Tachymeter: Topcon, Wild/MS-OFFICE Anwendungen Word, Excel) gewonnen und deren Anwendung durch eigene Konvertierungsprogramme verbessert. Darüber hinaus war ich in Zusammenarbeit mit Messgeräten- und Softwareherstellern an der Optimierung von Softwarelösungen beteiligt. Ich darf Ihnen versichern, dass Sie in mir einen sehr engagierten, zuverlässigen und kreativen Mitarbeiter mit hoher Einsatzbereitschaft, gutem Kommunikationsvermögen und einer ausgeprägten Teamfähigkeit finden werden
- **5357** Vermessungsingenieurin (FH), 31 Jahre, über 3,5 Jahre Berufserfahrung in SH als GIS/CAD-Anwenderin sucht Neuanstel-

lung im Raum Berlin. Umfassende Erfahrung in der Kanal- und Leitungsdokumentation mittels GIS (S&K-Tiffany, ArcView, Asposia) sowie u.a. Bestandsdatenerfassung und -auswertung mit AutoCad, Außendienstvorbereitung und Abrechnung der erbrachten Leistungen

- **5360** Vermessungstechnikerin (40) in ungekündigter Stellung, sucht neue Aufgaben im Bereich Vermessung. Arbeitet seit 1996 als Vermessungstechniker. Erfahrungen in der Bearbeitung von amtl. Lageplan, Projekteintragung (Berlin, Brandenburg), Absteckvorbereitung und -Prüfung, Gebäudeeinmessung (Polygonzugberechnung im Geograf), arbeiten mit Geograf im DOS, Windows 95, Windows NT, ALK-EDBS Bearbeitung mit Geograf. Seit 2 Jahren, Vorbereitung für den Außendienst (Gebäudeeinmessung, AL), Anfertigung von Absteckrisen, Kontrolle Bodenplatte, Grenzanzeigen Vorbereitung und Auswertung, Flurkartendigitalisierung mit und ohne Transformation, verkettete Transformation, Homogenisierung mit den Programmen Integris und Kafka, Objektbildung und Erstellung von EBDS-Daten (nach OBAK und OSKA), Bearbeitung der Installationsdateien und Artendateien für das Programmsystem Geograf, sowie der EDBS-Schnittstelle
- **5339** Praktikumsplatz als Vermesser (GIS) im Raum mittleres Erzgebirge
- **5331** Dipl.-Ing. (FH) Vermessungswesen (32) sucht Anstellung als Vermessungsingenieur/-techniker bundesweit. Berufserfahrung in der Ingenieurvermessung (Hoch- und Tiefbau), Katastervermessung, Aufnahme zur Massenermittlung und Anfertigung von Plänen mit CAD vorhanden. Durch meine Diplomarbeit habe ich Erfahrung in der 3D-Visualisierung (VRML) und verfüge über gute Computerkenntnisse. Kontakt: Dirksch@gmx.de

### GESUCHE PLZ 2/3

- **5330** Dipl. Ingenieurin (FH) Vermessungswesen (27 Jahre) mit 3 1/2 Jahren Berufserfahrung sucht abwechslungsreiche Tätigkeit bundesweit. Studium an der FH Hamburg, Berufserfahrung: Außen- und Innendienst, Ingenieurvermessungen, Topographische Aufnahmen, Katasterfortführungsvermessungen, Nahbereichsphotogrammetrie, Innenaufmaße, Massenberechnungen, Lageplanerstellung EDV: CADdy, RolleiMetric CDW, Word, Excel. Zur Zeit befinde ich mich noch in ungekündigter Stellung. email-Adresse: amaja2@gmx.de
- **5352** Vermessungsassessorin, 32 Jahre, sucht ab sofort in Hamburg und Umgebung vorrangig im Bereich Grundstückswertermittlung einen Arbeitgeber (ÖbVI, Privatwirtschaft, Öffentlicher Dienst). Auch Städtebau oder Bodenordnung sind von Interesse. Die Vertiefungszeit erfolgte im Bereich Landesplanung und Städtebau
- **5326** 25jähriger engagierter und flexibler Dipl.-Ing. für Geomatik (FH) sucht eine Erstanstellung zum 01.01.2003 im Bereich der Photogrammetrie, Fernerkundung, Ingenieurvermessung oder im GIS-Bereich. Durch meine Studienvertiefungsrichtungen habe ich gute Kenntnisse im Bereich der Nahbereichsphotogrammetrie + mit der Software PICTRAN, im GIS-Bereich (ArcView), mit der Program-

mierungsumgebung von MATLAB 6.1 und mit AutoCAD 2000 erwerben können. Gute Microsoft-Office Kenntnisse sind zudem vorhanden!

- **5328** Angehender Dipl.-Ing. (FH) Geomatik (24J.) sucht Festanstellung im Bereich (digitale) Photogrammetrie / Fernerkundung / (3D)-Visualisierung / GIS
- **5340** 25-jährige angehende Dipl.-Ing. für Geomatik (FH) sucht Festanstellung zum 01.03.2003 im Bereich der digitalen Photogrammetrie, Fernerkundung oder im GIS-Bereich/bevorzugt in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen/ gute EDV-Kenntnisse in AutoCAD 2000, MS-Office, PICTRAN/EDV-Grundkenntnisse in ArcView 3.2/ gute Englischkenntnisse vorhanden, Grundkenntnisse in Französisch und Russisch
- **5347** 33, männlich, 14-jährige GIS-Erfahrung als Operator (Ingenieurbüro, Energieversorgungsunternehmen) sucht GIS-Operator/Projectmanager-Stelle im Raum Bielefeld/Gütersloh/Osnabrück/Münster/Lippstadt. Ziehe aus persönlichen Gründen von Österreich nach Beelen (NRW). GeoMedia Professional 4.0, MS Office, B-Führerschein, Abitur
- **5344** Vermessungsingenieur (42) sucht Tätigkeit im Außen- und Innendienst, Kataster- und Ing.-Verm., 15 Jahre Berufserfahrung, 10 Jahre Messgenehmigung, CAD-, KAFKA-Erfahrungen
- **5327** Praktikumsplatz im Rahmen der Weiterbildung zum CAD/GIS-Operator, aufbauend auf Versorgungs- und Vermessungstechnik, evtl. mit Option auf anschl. Festanstellung. Raum Harz/Süd-Niedersachsen/Nord-Hessen

## VON ÖFFENTLICH BESTELTEM VERMESSUNGSINGENIEUR

wird für sein Vermessungsbüro im Großraum Dresden mit einem Jahresumsatz in 2001 von

€ 500.000,00

## UND DERZEIT 6 MITARBEITERN

ein Nachfolger gesucht,  
der das Büro erwirbt und fortführt.

Ihre schriftlichen Angebote erbitten wir an:  
FGP Consult GmbH  
Restrukturierungen-Deinvestments  
Herrn Dr. Thomas Gischke  
Schloßpark 28  
01796 Pirna

e-mail: dr.gischke@dr-ferschen.com



- **5329** Praktikumsplatz im Rahmen einer Weiterbildung zum CAD/GIS-Operator, aufbauend auf Verm.-Techn., evtl. mit Option auf anschl. Übernahme. Raum Göttingen/Kassel/Nordhausen/Mühlhausen

#### GESUCHE PLZ 4/5

- **5351** Nach 5jähriger Tätigkeit bei einem ÖbVI suche ich nun einen neuen Wirkungskreis im Raum NRW-West. Meine bisherigen Aufgabengebiete sind: Baubegleitende Vermessungen bei Ingenieurbauwerken, Leitungskataster, REB-konforme Massenermittlungen und Bauabrechnungen, top. Aufnahmen, Gerichtsgutachten, Fachprogrammierungen etc. Bei Interesse und Bedarf freue ich mich auf Ihre Mail oder ihren Anruf unter: 0174/4355839
- **5354** Verm.Techn., 52 Jahre, verh., sucht neuen Wirkungskreis im Außendienst Raum Niederrhein/ Münsterland, Messgenehmigung II, sehr große Erfahrung in der Katastervermessung mit Geodimeter Totalstation, Katasterprogramm KIVID, CAD Geograf, automatisierter Datenfluss Feld--> Büro mit Laptop und Geograf im Außendienst. Auftragsabwicklung auch unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Ausbildung des Nachwuchses
- **5323** Praktikumsplatz im Rahmen der Weiterbildung zum CAD/GIS-Operator (Smallworld, Sicad, GeoMedia), aufbauend auf abgeschl. Studium zum Verm.-Ing. (Ukraine), evtl. mit Option auf anschl. Festanstellung. Raum Ruhrgebiet
- **5337** (26 J.) Ich suche bundesweit eine Vollzeitstelle (Innen- und/oder Außendienst), habe das Studium im September 2002 erfolgreich abgeschlossen,

Außendienst Erfahrung durch die vorangegangene Ausbildung zum Vermessungstechniker, gewünschte Einsatzgebiete: Ingenieurvermessung, Katastervermessung, GIS (Kenntnisse in Arcview und Smallworld), CAD-Kenntnisse (A-Cad, Geograf), ALK-GIAP, C-Programmierenkenntnisse

- **5341** Ich, 24 Jahre/männlich, suche Stelle als Vermessungstechniker im Raum HB/OL/OS, möglichst Innendienst. Ausbildung gerade beendet
- **5356** Vermessungsassessor, 34 Jahre, zur Zeit im Ausland tätig, sucht Tätigkeit im ÖbVI-Büro zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen (Anerkennungsjahr), bevorzugt im Raum Westfalen/Ruhrgebiet. Interesse an einer späteren Übernahme oder Sozietät ist vorhanden
- **5362** Dipl.-Ing (FH) Vermessung 31 J. mit 4-jähriger Erfahrung im Bereich der Landesvermessung, Gebietsleitung im Aussendienst, Entwicklung von GIS Aufnahmesystemen, Topographie, Kartographie, GIS-Systemen und GPS in ungekündigter Stellung sucht neuen Wirkungskreis im östl. Ruhrgebiet oder Umgebung in den o.g. Bereichen, auch gerne Vertrieb oder Support
- **5333** 21jähriger Vermessungstechniker, zur Zeit Zivildienstleistender bis Ende November 2002 sucht eine Anstellung. Erfahrung mit Bentley Micro-Station, Microsoft Word und Excel, Industrievermessung, Absteckung und Kanalmessung. (Raum Köln, Bonn, Düsseldorf, Aachen, Bergisches Land)

- **5336** Vermessungsassessor, 30 J., sucht bundesweit neue Anstellung in Vermessungsbüro, 1 Jahr Berufserfahrung (Anerkennungsjahr) bei ÖbVI in NRW mit Katastervermessung, Absteckungen und Lageplänen
- **5342** Vermessungsassessor, 34 Jahre, seit knapp 3 Jahren bei ÖbVI angestellt, sucht neue Herausforderung in ÖbVI-Büro (bundesweit!). Es besteht ein starkes Interesse an einer späteren Partnerschaft bzw. Büro-Übernahme. Umfangreiche Erfahrung ist in allen fachlichen und organisatorischen Aufgaben vorhanden. Aufgabenschwerpunkte liegen neben der Ingenieur- und Katastervermessung in der Begleitung von Bebauungsplänen, städteb. Entwicklungsmaßnahmen und Umliegungen
- **5348** Vermessungsassessor, 37, 8 J. Berufserfahrung bei ÖbVI und Behörde, Innen- und Außendienst mit aktueller Software und modernem Instrumentarium, Arbeitsschwerpunkt überwiegend Kataster, Zulassungsvoraussetzungen NRW erfüllt, engagiert, motiviert und flexibel, sucht neue Aufgabe, Sozietät oder Übernahme im Raum Köln-Bonn-Düsseldorf-Aachen
- **5345** suche Festanstellung als Vermessungstechniker im Raum Köln /Bonn / Leverkusen
- **5355** Dipl. Vermessungsingenieur (FH), 26 Jahre und sucht eine neue Herausforderung in verschiedenen Bereichen. Flexibel, engagiert, kommunikationsfähig, selbstständig sowie teamfähig. Erfahrung habe ich auf dem Gebiet der Kataster- und Ingenieurvermessung: Dokumentation von Versorgungsleitungen, Erstellen von Lage- und Höhenplänen, Absteckung von Gebäuden und Straßen, Grenz- und Gebäudevermessung. Mit den Vermessungsgeräten von Leica und Zeiss sowie den CAD-Programmen Geograf und Geocad bin ich vertraut
- **5324** Praktikumsplatz im Rahmen der Weiterbildung zum CAD/GIS-Operator, aufbauend auf langjähriger Berufserfahrung als Vermessungstechniker bei ÖbVI, mit Option auf anschl. Festanstellung. Termin: 20.01.-21.02.2003 (Praktikum), Raum Hagen, Iserlohn, Dortmund
- **5343** Raum Hagen, Iserlohn, Märk. Kreis, Dortmund, Verm.-Techn., 43 J., sucht verantwortungsvolle Tätigkeit in Verm.-Büro, vorzugsweise Innendienst. Langjährige Berufserfahrung in Kataster und verm.-techn. relevantem Baurecht (Lagepläne) sowie GIS-Kenntnisse (Smallworld, GeoMedia Pro) durch Weiterbildung vorhanden
- **5325** Praktikumsplatz im Rahmen der Weiterbildung zum CAD/GIS-Operator (Smallworld, Sicad, GeoMedia), aufbauend auf Bauzeichner, evtl. mit Option auf anschl. Festanstellung. Raum Meschede/HSK oder Karlsruhe/Stuttgart
- **5364** Verm.-Assessor mit Zulassungsvoraussetzung zum ÖbVI in NRW, interessiert an Büroübernahme oder Bildung einer Sozietät im Münsterland

#### GESUCHE PLZ 6/7

- **5349** Hiermit möchte ich mich als Vermessungsingenieur oder Techniker bewerben. Ich bin seit 1969 auf dem Gebiet der Topographie als Techniker tätig. Im Jahr 1980 absolvierte ich die Poly-

technische Hochschule Moskau im Fach Topographie und war seitdem stets als Ingenieur der Topographie bzw. als Leitender Angestellter tätig. Zu meinen Arbeitsbereichen gehörten: Bauvermessungen, Topographie, Kartographie, Photogrammetrie und Geophysikvermessungen

• **5353** Dipl.-Ing. (FH), 33 Jahre, mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, 2 Jahre Berufserfahrung im Katasteraußendienst und 2 Jahre in der Bauleitplanung mit umfangreichen CAD-Kenntnissen, sucht neue Tätigkeit im Bereich Kataster-/Ingenieurvermessung und/oder Bauleitplanung, Raum Stuttgart-Karlsruhe

#### GESUCHE PLZ 8/9

- **5334** Ungebundener 23jähriger Mann sucht ab sofort eine attraktive Stelle als Vermessungstechniker im Innen- und/oder Außendienst. Technikerabschluss liegt vor. Spezielle Anforderungen wie Motivation, Belastbarkeit, überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Teamfähigkeit bringe ich mit. CAD-Kenntnisse (GEOGRAF) sowie Arbeitstechniken im Innen- und Außendienst sind gemäß Ausbildungsinhalten vorhanden. Weiterhin bin ich im Besitz des Führerscheins Klasse 3
- **5338** Junger engagierter Nachstudent (FH) sucht nach Abschluss seines Studiums eine interessante Stelle als Vermessungsingenieur in ganz Deutschland

#### GESUCHE bundesweit

- **5332** Vermessungsassessor mit fundierten GIS-Kenntnissen, 36 Jahre jung, sucht bundesweit neue Herausforderung. 2 Jahre Erfahrung in Kataster- und Ingenieurvermessung vorhanden. GIS-Kenntnisse in ArcView, Smallworld, SICAD und Geomedia mit Grundwissen in Datenbanken und Programmieren unter Visual Basic, Avenue und SQL. Ich bin kundenorientiert, arbeite gern selbstständig und im Team, zudem zeichne ich mich durch ständige Lernbereitschaft aus. Angestrebt wird eine dauerhafte Stelle in einem modernen Unternehmen mit Zukunftsperspektiven
- **5358** Dipl.-Ing.(FH), 43J., Erfahrung im Innen- u. Aussendienst, Ing.-verm sowie über 10J. Katastermessg., in Büroltg. bewährt - suche ansprechenden Job. Gute PC-Kenntnisse, FS vorhanden, belastbar und mobil
- **5359** Hallo ich bin auf der Suche nach einen Ausbildungsplatz in den Bereichen: Öffentlicher Dienst, Verwaltungsfachangestellte Justizfachangestellte. Ilka Bölsdorff geb. in Finsterwalde am 19.10.1978, Schulische Bildung: Abitur. Alles andere gerne auf Anfrage
- **5361** Ich suche eine Stelle als Vermessungstechnikerin in ganz Deutschland. Vollzeit. Ich bin seit dem 31.07.2002 Vermessungstechnikerin
- **5363** Vermessungsassessor, Anf. 40, BE in der grafischen DV (AutoCAD, VB, C++, HTML) Werterm., Bau- u. Planungsrecht sowie Kenntnisse der Kataster- u. Ingenieurverm. im Innendienst sucht bundesweit eine neue Herausforderung
- **5332** Vermessungsassessor mit fundierten GIS-Kenntnissen, 36 Jahre jung, sucht bundesweit neue Herausforderung. 2 Jahre Erfahrung in Kataster- und Ingenieurvermessung vorhanden. GIS-Kenntnisse in ArcView, Smallworld, SICAD und Geomedia mit Grundwissen in Datenbanken und Programmieren unter Visual Basic, Avenue und SQL. Ich bin kundenorientiert, arbeite gern selbstständig und im Team, zudem zeichne ich mich durch ständige Lernbereitschaft aus. Angestrebt wird eine dauerhafte Stelle in einem modernen Unternehmen mit Zukunftsperspektiven
- **5335** Vermessungstechniker (20J. M/V) sucht neuen Arbeitsplatz! Ortsungebunden (gerne auch Ausland. Gute Kenntnisse im Außen- und Innendienst! Ausbildung im Kataster- und Vermessungsamt!

## FAXANTWORT 030/240 83 859

ZUSCHRIFTEN\* erbeten an:  
BDVI, »FORUM-Jobbörse«, Luisenstraße 46, 10117 Berlin

<p><b>Absender</b></p> <p>Name _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ/Ort _____</p> <p>Telefon/Fax _____</p> <p>E-Mail _____</p> <p>Datum/Unterschrift _____</p> <p><b>Zahlungsform</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> Abbuchungsvollmacht: Ich ermächtige den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure widerruflich, fällige Beträge für Lieferungen und Leistungen von meinem Konto abzubuchen</p> <p>BLZ _____ Geldinstitut _____</p> <p>Konto-Nr. _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich interessiere mich für Chiffre-Nr. _____</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte veröffentlichen Sie mein Stellenangebot:</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte veröffentlichen Sie mein Stellengesuch:</p> <p><b>Textanzeigen in der Jobbörse</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anzeigen bis 100 Zeichen 10,00 €</p> <p><input type="checkbox"/> Anzeigen bis 200 Zeichen 20,00 €</p> <p><input type="checkbox"/> Anzeigen bis 300 Zeichen 30,00 €</p> <p>Zusätzliche Optionen:</p> <p><input type="checkbox"/> Fettdruck mit einer Zusatzfarbe: + 13,00 €</p> <p><input type="checkbox"/> farbiger Rahmen: + 13,00 €</p> <p>Konto-Inhaber _____</p> <p>Datum/Unterschrift _____</p>
---	--

## ■ GOLFER UND GEODÄTEN HABEN EINS GEMEINSAM...

### HABEN EINS GEMEINSAM...

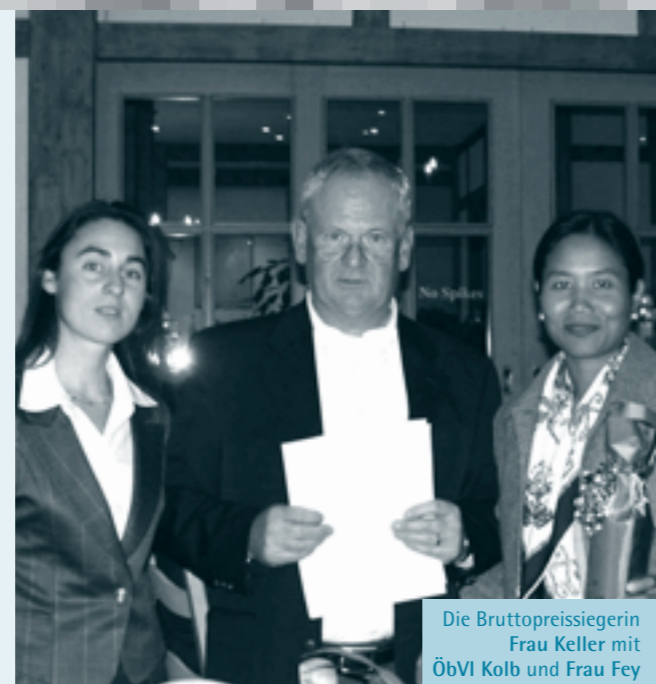
Anlässlich der INTERGEO in Frankfurt am Main fanden am 18.10.2002 die nun schon seit über 10 Jahren nicht mehr wegzudenkenden traditionellen BDVI-GEBIG-Open statt. 28 Teilnehmer gingen bei gemischtem Wetter im Hofgut Trages an den Start. Golfer und Geodäten haben eins gemeinsam: Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung. So gab es Regen, Wind und Sonnenschein, und alle haben durchgehalten.

Herr ÖbVI Helmut Müller, Landesvorsitzender Hessen, Herr ÖbVI Hellmuth Kolb und Frau Andrea Fey haben die Siegerehrung vorgenommen. Die Preise wurden wie jedes Jahr von der GEBIG AG gesponsert. Zum ersten Mal ging der von Herrn Kolb gestiftete Wanderpokal, ein Modell eines Granitgrenzsteins mit Eingravierung des jeweils besten Nettospielers eines Turniers, in die Schweiz an den Geodäten Herrn Michael Keller. Bruttosieger wurden Frau Ubonrat Keller, die Ehefrau des Wanderpokalsiegers, und Herr Robert Theißen.

Ein herzlicher Dank der Golfer gilt den Organisatoren Herrn ÖbVI Klaus Rürup und der Vohrer KG für die geleistete Arbeit und die gesponserten Golfbälle.

Nächstes Jahr hoffen wir auf eine noch regere Teilnahme an Turnier und INTERGEO vom 17. bis 19. September in Hamburg.

Quelle: ÖbVI Hellmuth Kolb



Die Bruttosiegsiegerin Frau Keller mit ÖbVI Kolb und Frau Fey



Preisverleihung: nach 18 Loch in lockerer Runde



Der Wanderpokal: nun für 1 Jahr in der Schweiz – bei dem Geodäten Michael Keller



ÖbVI Rürup: langjähriger Organisator

## ■ BDVI-WORKSHOP AUF DER INTERGEO 2002: »CONTENT CADASTRE – SCHLAGWORT ODER VOLKSWIRTSCHAFTLICHER NUTZEN?«

Die von Herrn Prof. Dr. Klaus Greve vom Geographischen Institut und Technologiezentrum GIS der Universität Bonn moderierte Podiumsdiskussion des BDVI-Workshops »Content CADastre – Schlagwort oder volkswirtschaftlicher Nutzen?« auf der INTERGEO 2002 in Frankfurt am Main verdeutlichte das volkswirtschaftliche Erfordernis, das Kataster der Zukunft im Bürgerinteresse als umfassendes Informationssystem über alle Rechte an Grund und Boden sowohl privat- als auch öffentlich-rechtlicher Art auszustatten.

Zwischen den Diskussionsteilnehmern Herrn Dipl.-Ing. Jürg Kaufmann in seiner Eigenschaft als Co-Autor der FIG-Publikation Cadastre 2014, Herrn Staatssekretär Volkmar Strauch aus der Senatsverwaltung Berlin für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. Volkmar Teetzmann als BDVI-Präsident konnte schnell Einigkeit erzielt werden, dass dem Bürger nicht weiterhin zugemutet werden kann, eine Vielzahl verschiedener Ämter zu konsultieren, um eine umfassende Rechtsauskunft über den Zustand seines Grundstücks zu erhalten.

Der BDVI sieht hier die Möglichkeit für den ÖbVI, ein besonderes Dienstleistungsprofil aufbauend auf seinem Zugriffsrecht auf die Daten des Öffentlichen Vermessungswesens zu entwickeln.

Kontrovers diskutiert wurden im folgenden die Zugriffsrechte und -modalitäten bezüglich dieser Daten, wobei die Meinungen letztlich über die Frage, wer Herr über die Geobasisdaten sein wird, erwartungsgemäß zwischen der Verwaltung und dem Freien Beruf auseinanderfielen und der Diskussionsveranstaltung somit lebhaft Impulse verliehen.

## ■ UNECHTER WETTBEWERB STATT AUSGEWOGENEM MITEINANDER ZWISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG UND FREIEM BERUF WIE BEKÄMPFT MAN DEN FREIEN BERUF? – STRATEGIEN DER VERWALTUNG

Der Berufsstand des ÖbVI kämpft derzeit nicht nur gegen die flauere Konjunktur in der Baubranche, sondern auch gegen die hartnäckige Konkurrenz einer Behörde – das Katasteramt.

Einem unfairen und unechten Wettbewerb sehen sich viele ÖbVI gegenüber der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgesetzt, die als registerführende Behörde bereits im Vorfeld Kenntnis über potentielle Auftraggeber erlangt und dieses Wissen zum Teil zur massiven Eigenakquisition von Aufträgen nutzt.

Dieser unechte Wettbewerb verschärft sich zudem in den Bundesländern, in denen es den ÖbVI nicht oder nur in einzelnen zu begründenden Ausnahmefällen gestattet ist, ihre Vermessungsunterlagen selbst anzufertigen; in der freien Wirtschaft undenkbar und allgemein ein Unding, vom Wohlwollen des Konkurrenten abhängig zu sein.

Weitere Wettbewerbsverzerrungen entstehen, wenn die Vermessungs- und Katasterverwaltung für Dienstleistungen an Behörden derselben Gebietskörperschaft entgegen den bundesweit einheitlichen Umsatzsteuerregelungen keine Umsatzsteuer, wohl aber Gebühren erhebt und sich hierbei hinter den Begriff der »Amtshilfe« zurückzieht. Infolge der Gebührenerhebung wie für einen fremden Dritten wird dieser jedoch unzulässig in sein Gegenteil verkehrt, da nach § 8 I VwVfG die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten hat. Daneben sprechen EG-rechtliche Überlegungen gegen das Vorliegen von Amtshilfe, wenn »Amtshilfe« in Konkurrenz zu Privaten erfolgt.

Als interessant erweist sich das Zusammenspiel sämtlicher wettbewerbsverzerrenden Praktiken, die in einigen Bundesländern in geballter Form auftreten. – Sicher kein Zufall, sondern eher ein gezieltes Bestreben, den sobald existenten auch verfassungsrechtlich geschützten Berufsstand des ÖbVI zwar nicht per Gesetz abschaffen zu können, so diesen zumindest faktisch ausbluten zu lassen.

Im Ergebnis hat auch bereits das OLG Celle in seinem Beschluss vom 08.11.2001 Wettbewerbsverzerrungen festgestellt, in dem es anführt, dass es den Wettbewerb verzerrt, »wenn ein Unternehmen, das keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist, in Wettbewerb tritt mit Unternehmen, die dieses Risiko tragen müssen.«



## ■ FREIBERUFLICHE INGENIEURE WENDEN SICH GEGEN GEWERBESTEUER

Die Bundesingenieurkammer und die ihr angehörenden 16 Ingenieurkammern der Länder lehnen eine Gewerbesteuerpflicht für Freiberufler strikt ab. Sie wenden sich im Interesse ihrer 40.000 Mitglieder entschieden gegen die jetzt bekannt gewordenen Pläne der Regierungskommission zur Reform der Gemeindefinanzen.

Der Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer, RA Thomas Noebel, sagte zu diesen Plänen heute in Berlin: »Sollte die Kommission diese Überlegungen allen Ernstes verfolgen, so muss die Bundesregierung diesem Unfug unverzüglich ein Ende setzen. Freie Berufe üben qua gesetzlicher Definition kein Gewerbe aus. Sie scheiden deshalb als Besteuerungsobjekt einer revitalisierten und ausweiteten Gewerbesteuerpflicht aus. Nach der jahrelangen Krise am Bau stehen die Ingenieurbüros mit dem Rücken zur Wand. Seit Jahren kämpfen die Ingenieure mit stark zurückgehendem Auftragsvolumen. Außerdem erhalten sie von Kommunen oft unauskömmliche Honorare. Was sie brauchen ist eine Verbesserung der Konjunktur in der Bauwirtschaft, aber keine existenzgefährdenden Steuerpläne. Wenn die Regierung meint, dass nach der jahrelangen Krise im Bauwesen bei den freiberuflichen Ingenieuren etwas zu holen sei, dann verkennt sie die Situation. Anstatt weitere kleine und mittelständische Büros in den Konkurs zu treiben, sollten sich Bund und Länder überlegen, wie sie die unbestrittene Finanznot der Kommunen aufkommensneutral verbessern können.«

*Presse Pressemitteilungen BlnGK*  
11/02 - 09.10.2002

## ■ FLUTKATASTROPHE GROSSE SPENDENRESONANZ UND HILFSBEREITSCHAFT UNTER DEN ÖbVI

Eine Vielzahl von ÖbVI hat sich mit den Opfern der Flutkatastrophe solidarisch gezeigt und neben finanziellen Unterstützungsleistungen insbesondere die Bereitstellung von Personal, Geräten und Fahrzeugen angeboten.

Unter unseren Mitgliedern wurde uns ein ÖbVI-Büro gemeldet, das konkret und unmittelbar von den unerwarteten Wassermassen betroffen wurde und einen Schaden in 6-stelligem EURO-Bereich erlitt. Neben einigen freundlichen und kurzentschlossenen Spenden aus dem Kollegenkreis der ÖbVI erfuhr der geschädigte ÖbVI eine Unterstützung durch den Sozialfonds des BDVI in Höhe von 10.000 EUR.

Trotz angesichts der immensen Höhe dieses Schadens nur geringen finanziellen Möglichkeiten des BDVI und seiner Mitglieder zeigte sich der betroffene ÖbVI von den großzügigen Spenden einiger ÖbVI sichtlich gerührt und lässt diesen seinen herzlichen Dank übermitteln, der neben der finanziellen Unterstützung insbesondere der als Ermutigung empfundenen Erfahrung gilt, sich auf eine Solidargemeinschaft von ÖbVI-Kollegen verlassen und stützen zu können.

Auch im Namen unseres Präsidenten, Herrn Volkmar Teetzmann, danken wir sämtlichen Helfern und Hilfsbereiten sehr herzlich und wünschen dem betroffenen ÖbVI alles Gute für einen zügigen und mutigen Wiederaufbau.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Fon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859

### Schriftleitung

Dr.-Ing. Walter Schwenk  
Dr.-Ing. Wolfgang Guske  
Maxstraße 3a, 13347 Berlin  
Fon 030/46 00 79-0  
Fax 030/46 00 79-99  
forum@rsw-vermessung.de

### Redaktion

Dipl.-Ing. Karin Reimers  
Martina Wolkowa  
Dipl.-Ing. Knut Seibt

### Redaktion MOSAIK

RA Andrea Fey

### Konzept + Gestaltung

Nolte – Visuelle Kommunikation  
Rückerstraße 4  
10119 Berlin Mitte  
info@nolte-kommunikation.de

### Druck

MEDIALIS Offsetdruck GmbH

### Manuskripte

Bitte an die Schriftleitung richten.  
Gezeichnete Beiträge stellen die  
Ansicht des Verfassers dar, nicht aber  
unbedingt die des BDVI oder der  
Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes  
und der Veröffentlichung geht das al-  
leinige Recht der Vervielfältigung und  
der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die  
des auszugsweisen Nachdrucks, der  
photomechanischen Wiedergabe  
und Übersetzung. Der Abdruck  
von Originalartikeln ohne vorherige  
Zustimmung der Schriftleitung ist  
nicht gestattet.

### Abonnement

Bezugspreis im Jahresabonnement  
21 €, für das Einzelheft 8 €.

### ISSN

0342-6165

### Anzeigen

Bartholdt & Lindner GbR  
Köpenicker Straße 325  
12555 Berlin  
Fon 030/65 76 30 72  
Fax 030/65 76 30 71  
mail@vermessung-plus.de

### Bildnachweis

Privat, BDVI,  
Bernd Gallandi,  
Knut Seibt, Michael Rohardt  
Wolfgang Guske, Gunter Lencer  
E.ON AG, RWE AG,  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung Berlin



Die Band des Abends.



Die Krawatte des Abends.



Die Auskunft des Abends.



Eins ...



drei ...



viele ... Zuhörer.



Herr Borchers, Herr Buschmann.



Die »Doktoren« Schuster, Guske, Rokahr.



Blick nach vorn.



Begrüßung von Frau Ilse Falk, MdB.



Brandenburg grüßt Berlin:  
Herr Oswald, Herr Tilly, Herr Schultz.



Gespräche beim Bier.



